



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Energie Steiermark AG und
ausgewählte Beteiligungen

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-78317/2023-29

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	8
2. PRÜFAUFTRAG UND PRÜFKOMPETENZ	11
2.1 Prüfauftrag.....	11
2.2 Prüfkompentenz.....	12
3. ORGANISATIONSSTRUKTUR	14
3.1 Organe.....	16
3.2 Beteiligungen.....	17
4. AKTIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN	18
4.1 Allgemeines Recht.....	18
4.2 Rechtsvorschriften in der Energie Steiermark AG.....	22
5. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	26
5.1 Vorbemerkungen.....	26
5.2 Kennzahlen.....	26
5.3 Operatives Ergebnis.....	29
5.4 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	31
6. STROM	36
6.1 Stromeinkauf am Großhandelsmarkt.....	36
6.2 Stromverkauf und Endkundenpreise.....	44
6.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft.....	61
6.4 Zusammenhang zwischen Stromein- und -verkauf.....	63
7. GAS	66
7.1 Gaseinkauf am Großhandelsmarkt.....	66
7.2 Gasverkauf und Endkundenpreise.....	68
7.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Gasgeschäft.....	78
7.4 Zusammenhang zwischen Gasein- und -verkauf.....	79
8. FERNWÄRME	82
8.1 Fernwärmenetze der Energie Steiermark Wärme GmbH.....	82
8.2 Gesetzliche Grundlagen zur Tarifierpassung.....	86
8.3 Wirtschaftliche Entwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH.....	92
8.4 Entwicklung der Tarife.....	97
8.5 Beschaffungsstrategie Fernwärme.....	104
8.6 Wirtschaftliche Entwicklung je Tarifbereich.....	107
8.7 Verwendung „zusätzlicher“ Gewinne in der Fernwärme.....	112
8.8 Beschaffungsrisiko in der Fernwärme.....	115
9. FRAGEBEANTWORTUNG	119
9.1 Wie kamen die Preissteigerungen bei den seitens des Unternehmens angebotenen Produkten (Strom, Gas etc.) insbesondere seit dem Ausbruch der Teuerungswelle zustande?.....	119
9.2 Inwiefern wurde bei Preisadaptierungen stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt?.....	122
9.3 Welche Gewinne wurden durch die Preiserhöhungen erzielt?.....	123
9.4 Wie wurden die durch die zusätzlichen Gewinne erwirtschafteten Mittel verwendet?.....	125
10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	128

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3	Abteilung 3 Verfassung und Inneres
A4	Abteilung 4 Finanzen
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEGH	Central European Gas Hub
CO ₂	Kohlendioxid
d. h.	das heißt
E-Control	Energie-Control Austria
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBITDA	Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)
Energie Graz	Energie Graz GmbH & Co KG
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
EPEX	European Power Exchange
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUA	European Union Allowances
exkl.	exklusive
FRK	Fristenkongruent Rückzudeckende Kunden
GIS	Gebühren Info Service GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe

km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MWh	Megawattstunde
NE	Netzebene
Nm ³	Normkubikmeter
NRK	Nicht fristenkongruent Rückzudeckende Kunden
ÖGPI	österreichischer Gaspreisindex
ÖSPI	österreichischer Strompreisindex
OTC	Over-the-Counter
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VTP	Virtual Trading Point
WACC	weighted average cost of capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte auf Antrag des Landtags eine Gebarungskontrolle der Energie Steiermark AG sowie ausgewählter Beteiligungsgesellschaften durch. Das Verlangen zielte im Allgemeinen darauf ab, die Notwendigkeit der Energiepreiserhöhungen der Energie Steiermark AG aufgrund marktwirtschaftlicher Entwicklungen zu beurteilen sowie im Besonderen vier detaillierte Fragen zu beantworten. Entsprechend dem Prüfverlangen waren die Beantwortung auf Geschäfte mit Privatkunden eingeschränkt.

Das Land Steiermark hält seit Anfang 2023 100 % der Anteile (Aktien) an der Energie Steiermark AG. Die Energie Steiermark AG übernimmt als Dachgesellschaft strategische und operative Aufgaben im Konzern. Die Satzung definiert als Ziel die Schaffung und Erhaltung eines wettbewerbsstarken „Energie Steiermark“-Konzerns sowie die Steigerung des Unternehmenswerts. Zur Erfüllung des Unternehmenszwecks bedient sie sich zahlreicher Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland.

Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns zeigt eine Erhöhung des Konzernjahresergebnisses nach Ertragsteuern von € 99 Mio. im Geschäftsjahr 2019 auf € 161 Mio. im Geschäftsjahr 2023. Die Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf außerordentliche Erhöhung der Dividendenerträge aufgrund der Beteiligung an der VERBUND Hydro Power GmbH zurückzuführen. Der Landesrechnungshof stellt diesbezüglich fest, dass insgesamt die Dividendenerträge in den letzten drei Geschäftsjahren nahezu 50 % des gesamten Jahresgewinns auf Konzernebene betragen. Auch bei den weiteren 50% war die positive Entwicklung des Konzernergebnisses nicht durch die Tätigkeit der im Strom- und Gasgeschäft handelnden Vertriebsgesellschaften, sondern primär auf die übrigen national und international agierenden Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Der Preis für Strom, den Privatkunden zu zahlen haben, wird wesentlich durch die Beschaffungskosten für Strom bestimmt. Diese werden allgemein durch die der Beschaffung zugrundeliegende Strategie dominiert. Der benötigte Strombedarf wird bereits lange vor der tatsächlichen Lieferung am Großhandelsmarkt in Tranchen erworben, wodurch eine langfristige Preisabsicherung erreicht wird. Die konzerninterne Eigenproduktion beträgt nur 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt und wird zur Gänze am Großhandelsmarkt veräußert. Dem geringen Eigenerzeugungsanteil kommt sowohl bei der Beschaffungsstrategie als auch bei der Preisgestaltung nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Terminmarktpreise für Strom waren auf den Großhandelsmärkten über viele Jahre stabil. Aufgrund von Verwerfungen auf den Großhandelsmärkten nahmen sie ab dem Beschaffungsjahr 2022 eine teils dramatische Entwicklung. Seit dem Beschaffungsjahr 2023 macht sich wiederum ein Absinken der Terminmarktpreise bemerkbar. Bedingt durch die mittel- bis langfristige Beschaffungsstrategie tritt eine Glättung der Beschaffungskosten ein.

Trotz der Vorteile einer langfristigen Beschaffungsstrategie erachtet der Landesrechnungshof angesichts der gegenwärtig rückläufigen Preisentwicklung am Energiemarkt eine Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie für sinnvoll und empfiehlt, unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken. Dadurch können günstige Marktchancen genutzt und Preisvorteile an Privatkunden weitergegeben werden.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH musste die Strompreise für Privatkunden aufgrund ihrer Beschaffungsstrategie innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 mehrfach erhöhen. Eine erste Preissenkung fand Mitte 2023 statt. D. h., die Tarifierungen erfolgten in der Regel analog im Nachhinein zu den Beschaffungen an den Großhandelsmärkten.

Eine erste größere Preisanpassung erfolgte zwar in zeitlicher Nähe zum Wirksamkeitsbeginn der „Strompreisbremse“, aus Sicht des Landesrechnungshofes war diese jedoch nicht für die Verkaufspreisgestaltung maßgeblich.

Grundsätzlich war über den Prüfzeitraum festzustellen, dass sich die Endkundenpreise im Vergleich zu den übrigen Landes-Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe der einzelnen Preisanpassungen zwar unterschieden, aber grundsätzlich alle einer ähnlichen Tarifentwicklung folgten. Die Energie Steiermark Kunden GmbH lag in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 im direkten Vergleich preislich jeweils im oberen Drittel. Im ersten Halbjahr 2022 sowie im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH im mittleren Drittel.

Ähnlich der Beschaffung von Strom kommt auch bei der Beschaffung von Gas eine längerfristige Beschaffungsstrategie – jedoch mit geringfügig kürzerem Beschaffungshorizont – zur Anwendung. Die Ausführungen zu den Großhandelsmärkten, den Kundensegmenten und zur konzerninternen Beschaffung finden auch für die Beschaffung von Gas Anwendung.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH lag bei Betrachtung eines durchschnittlichen Haushaltes mit einem Verbrauch von 15.000 kWh und unter Berücksichtigung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben im Vergleich zu den anderen Landes-Energieversorgern in den Jahren 2019 bis 2021 preislich jeweils im unteren Drittel. Beginnend mit dem Jahr 2023 drehte sich dieses Bild jedoch, die Energie Steiermark Kunden GmbH lag zumeist im Vergleich im oberen Drittel und zählte damit zu den teuersten Landes-Energieversorgern

Die Fernwärmeerzeugung für das von der Energie Steiermark Wärme GmbH betriebene Netz im Großraum Graz basierte im Jahr 2023 zu 95,2 % auf dem Primärenergieträger Erdgas. Dieses Netz umfasst auch die Belieferung der Energie Graz zur Versorgung des Gebietes der Stadt Graz. Hier zeigt sich eine noch größere Gasabhängigkeit in der Produktion; so wurde die im Jahr 2023 an die Energie Graz gelieferte Wärme zu 99,7 % mit Erdgas erzeugt. In den von der Energie Steiermark Wärme GmbH betriebenen Fernwärmenetzen der übrigen Steiermark lag der Erdgas-Anteil bei der Aufbringung im Jahr 2023 mit 36 % deutlich darunter.

Sowohl der Abgabepreis für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark an die Energie Graz als auch die Tarife, welche von den Kunden in Graz an den Endverteiler Energie Graz zu zahlen sind, unterliegen der behördlichen Preisregulierung nach dem Preisgesetz 1992. Die zuletzt vorgenommene Festlegung des Fernwärmeabgabepreises durch die Regulierungsbehörde vom November 2022 entspricht den Kriterien des Preisgesetzes 1992. Die Erhöhung des Abgabepreises war nach Ermessen des Landesrechnungshofes volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH trat im Jahr 2021 aufgrund des enormen Anstieges bei den Energiepreisen und der erst im Jahr 2022 in Reaktion darauf vollzogenen Erhöhung der Verkaufspreise in Vorleistung. In Folge des dramatischen Anstieges bei den Erdgaspreisen sank das Bruttoergebnis des Jahres 2021 auf € 19,32 Mio., dies entspricht einem Rückgang um 47,4 % gegenüber dem Vorjahr. Für das operative Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Jahres 2021 wurde ein Verlust von € 4,37 Mio. ausgewiesen. Im Jahr 2023 wurde das Vorkrisenniveau des Jahres 2020 wieder erreicht, der Bilanzgewinn konnte auf € 10,3 Mio. gesteigert werden.

Ein Tarifvergleich in der Steiermark zeigt, dass der aktuelle Tarif der Energie Graz für die Endkunden in Graz (April 2024) der höchste in der Steiermark ist, gefolgt vom allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH zu evaluieren, ob der Betrieb, die Erzeugung und der Transport der Wärme in Graz nicht durch die Energie Graz selbst erfolgen sollte.

Hinsichtlich der Beschaffung des Erdgases zur Fernwärmeerzeugung empfiehlt der Landesrechnungshof eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken.

Unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen bestehen im Prüfzeitraum nur im allgemeinen Tarifbereich beinahe durchgehend positive Ergebnisse, dies trotz geringerer Tarife als im erdgaslastigen Geschäftsbereich Energie Graz. Die Anwendung des unternehmensspezifischen WACC (weighted average cost of capital) zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen war für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Höhe des WACC ist maßgeblich für das Ausmaß der Kapitalkosten und somit für das betriebswirtschaftliche Ergebnis im Profit Center Energie Graz. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH, unter Beiziehung eines Sachverständigen ein WACC-Konzept zu erstellen, welches für die Kapitalkosten unternehmensspezifische Rahmenbedingungen vorsieht. Diese sollten für die Preisbehörde transparent und nachvollziehbar sein.

Der Betriebsabgang 2021 im Tarifbereich Energie Graz wurde bis einschließlich 2023 noch nicht durch Kostenüberdeckungen der Folgejahre ausgeglichen. Für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 liegt insgesamt ein betriebswirtschaftlicher Gesamtverlust von € 15,49 Mio. vor. Zusätzliche Gewinne wurden nach Ansicht des Landesrechnungshofes in diesem Zeitraum für den Geschäftsbereich Energie Graz nicht erwirtschaftet. Für die übrige Steiermark liegt für den Zeitraum ab Beginn der Energiekrise (2021) kein betriebswirtschaftlicher zusätzlicher Gewinn im Sinne der Fragestellung im Prüfauftrag vor.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	<p>Mit Antrag vom 31. März 2023 wurde der Landesrechnungshof gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) von zwölf Abgeordneten aus drei Fraktionen des Landtages Steiermark beauftragt, eine Prüfung zu folgendem Betreff durchzuführen:</p> <p>„Prüfung der Energie Steiermark AG im Lichte der jüngsten Energiepreiserhöhungen“</p> <p>Im zitierten Prüfauftrag befinden sich mehrere durch die Abgeordneten festgesetzte Prüfungsschwerpunkte. Auf diese wird im Prüfbericht konkret eingegangen.</p>
politische Zuständigkeit	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler sowie Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang.</p>
rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 L-VG für Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (für die Energie Steiermark AG), sowie gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG von Unternehmungen jeder weiteren Stufe (sohin für die weiteren geprüften Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark AG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 3 Verfassung und Inneres (A3), Abteilung 4 Finanzen (A4), der Energie Steiermark AG und deren Beteiligungsgesellschaften sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste den durch den Prüfauftrag definierten Zeitraum – also insbesondere jenen ab dem Jahr 2019. Da sich die Prüfung bis in das Jahr 2024 erstreckte und daher die Geschäftsberichte des Jahres 2023 bereits vorgelegt werden konnten, bezog der Landesrechnungshof auch das Jahr 2023 (hinsichtlich maßgeblicher Kennzahlen) in seine Prüfung mit ein. Der Landesrechnungshof betrachtete soweit dies gemäß der Fragestellung notwendig und aufgrund der Prüfkompetenz bzw. vorhandener Unterlagen möglich war, auch Zeiträume davor und danach.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht (noch nicht bei Rohbericht)	<p>Die Stellungnahmen von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und von Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.</p>

ALLGEMEINE STELLUNGNAHME ZUM PRÜFBERICHT

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Vorstand der Energie Steiermark AG im Rahmen seiner Stellungnahme ausdrücklich die professionelle und wertschätzende Herangehensweise des Prüfteams des Rechnungshofes hervorhebt. Trotz des enormen Prüfungsumfanges und der teilweise hochkomplexen Materien konnten die Grundlagen von den in der Energie Steiermark befassten Teams in einem zeitlich bewältigbaren Rahmen zur Verfügung gestellt werden, was wesentlich dem hohen Maß an Sachkunde und Bereitschaft der MitarbeiterInnen des Rechnungshofes zur intensiven Auseinandersetzung mit den energiewirtschaftlichen Zusammenhängen geschuldet war. Zum vorliegenden Rohbericht wird Folgendes festgehalten:

Allgemeine Einschätzung

Grundsätzlich beurteilt die Energie Steiermark AG den vorliegenden Bericht als vollständig, die die Energie Steiermark AG und ihre Tochterunternehmen betreffenden Feststellungen als inhaltlich richtig sowie die daraus gezogenen Schlüsse als zutreffend.

Der (prüfgegenständliche) Zeitraum ab 2022 war für die gesamte Energiewirtschaft äußerst herausfordernd. Viele, über Jahrzehnte etablierte Mechanismen wurden extrem belastet und haben MarktteilnehmerInnen (leider speziell auch KundInnen) teilweise an die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Belastbarkeit gebracht.

Mitunter auch aufgrund staatlicher Hilfen, jedoch auch aufgrund der Kompetenz sowie des hohen individuellen Engagements der MitarbeiterInnen sowie Führungskräfte der Unternehmen hat sich die Energiewirtschaft sowie das System der Energiemärkte jedoch als grundsätzlich resilient erwiesen. Zahlreiche Learnings wurden mittlerweile in den Betrieb integriert, viele gesetzliche Grundlagen zwischenzeitlich angepasst bzw. befinden sich in Diskussion. Zu nennen in diesem Zusammenhang das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, verschiedene gesetzliche Initiativen zur Speicherhaltung im Gasbereich sowie zur Senkung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen.

Auch in der Energie Steiermark wurden frühzeitig Maßnahmen gesetzt, um im Falle künftiger Krisen und Störungen der Märkte noch effizienter und zielgerichteter ihrem gesellschaftlichen und unternehmerischen Auftrag nachkommen zu können. Bereits im Herbst 2021 – vor dem Ukraine-Krieg – wurde unternehmensintern eine Taskforce zur Beobachtung der Situation iZm stark steigenden Energiepreisen und Vorbereitung entsprechender Maßnahmen eingerichtet.

Faktum ist, dass die Energie Steiermark in allen wesentlichen Geschäftsbereichen – sohin im Energievertrieb, in der Fernwärme wie auch im Netzgeschäft – im prüfungsgegenständlichen Zeitraum stark herausgefordert war. Letztlich waren in bestimmten Bereichen

Preisanpassungen vorzunehmen, um die finanzielle Stabilität des Unternehmens nicht zu gefährden. Dass diese Preisanpassungen rechtlich korrekt, der Höhe nach nachvollziehbar und im unternehmerisch erforderlichen Ausmaß erfolgt sind, erachtet die Energie Steiermark AG als durch den vorliegenden Bericht bestätigt.

2. PRÜFAUFTRAG UND PRÜFKOMPETENZ

2.1 Prüfauftrag

Am 31. März 2023 brachten zwölf Landtagsabgeordnete der Fraktionen von FPÖ, KPÖ und NEOS einen Antrag auf Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG im Landtag ein (EZ/OZ: 2962/1). Ein Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 kann demnach von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

Der Antrag mit dem Betreff „Prüfung der Energie Steiermark AG im Lichte der jüngsten Energiepreiserhöhungen“ wurde wie folgt gefasst:

„Es wird daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 2 L-VG das

Verlangen

gestellt, der Landesrechnungshof möge eine Prüfung der Energie Steiermark AG ab dem Jahr 2019 mit besonderem Fokus auf die Grundlagen und Auswirkungen der in den letzten Jahren erfolgten Preiserhöhungen für Konsumenten durchführen.“

Insbesondere solle überprüft werden, ob die Energiepreiserhöhungen der Energie Steiermark AG in dem Ausmaß tatsächlich aufgrund marktwirtschaftlicher Entwicklungen notwendig waren. Auch eine allfällige Intransparenz bei der Festlegung der Netzgebühren – welche laut Prüfauftrag „traditionell in der Steiermark und in Kärnten am höchsten“ ausfallen – solle hinterfragt werden.

Konkrete Fragen, die es laut Prüfauftrag zu klären gilt, sind laut Prüfauftrag etwa:

- *„Wie kamen die Preissteigerungen bei den seitens des Unternehmens angebotenen Produkten (Strom, Gas etc.) insbesondere seit dem Ausbruch der Teuerungswelle zustande?*
- *Inwiefern wurde bei Preisadaptierungen stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt?*
- *Welche Gewinne wurden durch die Preiserhöhungen erzielt?*
- *Wie wurden die durch die zusätzlichen Gewinne erwirtschafteten Mittel verwendet?“*

Der Prüfauftrag gab somit Themen für die Überprüfung der Energie Steiermark AG vor, die der Landesrechnungshof als Prüfungsschwerpunkte definierte. Es wurde diesbezüglich eine Prüfung der Fragestellungen des Prüfauftrages durchgeführt, über die in Folge berichtet wird. Im letzten Kapitel werden diese Fragen auftragsgemäß beantwortet.

Der vorliegende Prüfbericht bildet somit keine vollumfängliche Gebarungsprüfung der einbezogenen Unternehmen ab, sondern bezieht sich auf den oben angeführten Prüfauftrag.

2.2 Prüfkompentenz

Die Energie Steiermark AG wurde 1996 als Dachgesellschaft des Landes Steiermark für dessen Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG, Steirische Fernwärme und Steirische Ferngas gegründet.

Die Eigentumsverhältnisse der Energie Steiermark AG änderten sich erstmals im Jahr 1998, als sich der französische Energieversorger Électricité de France und der Erdgaskonzern Gaz de France an der Energie Steiermark AG mit gemeinsam 25 % (plus 150 Aktien) als internationaler strategischer Partner beteiligten. Die restlichen 75 % (minus 150 Aktien) hielt weiterhin das Land Steiermark. Im Juni 2009 veräußerte die Gaz de France ihre Anteile an der Energie Steiermark AG an die Électricité de France. Im Jahr 2015 zog sich die Électricité de France aus der Energie Steiermark AG zurück und es wurde deren Minderheitsanteil an die luxemburgische Gesellschaft S.E.U. Holding S.á.r.l. veräußert, eine Gesellschaft im Besitz eines Infrastruktur-Fonds des australischen Finanzinvestors Macquarie. Im Frühjahr 2023 erfolgte seitens der Steiermärkischen Landesregierung der Rückkauf des 25%-Anteiles (plus 150 Aktien). Somit wurde das Land Steiermark wieder Alleineigentümer der Energie Steiermark AG.

Über den gesamten Bestandszeitraum war das Land Steiermark daher stets zumindest mit 75 % (minus 150 Aktien) Mehrheitseigentümer oder Alleineigentümer der Energie Steiermark AG.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Mit Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG erweitert sich diese Prüfkompentenz auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 2 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist. Die für die Beantwortung der Fragestellungen des Prüfauftrages erforderlichen Beteiligungsunternehmen der Energie Steiermark AG sind somit auch von der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof umfasst.

Der Landesrechnungshof erachtete folgende Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark AG als relevant, um die Fragen des Prüfauftrages umfassend beantworten zu können:

- Energie Steiermark Kunden GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 100 %)
- Energie Steiermark Business GmbH (Anteil Energie Steiermark Kunden GmbH: 100 %)
- Energie Steiermark Green Power GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 99,8 %;
Rest: Energie Steiermark Finanz-Service GmbH)
- Energienetze Steiermark GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 99,87 %;
Rest: Energie Steiermark Finanz-Service GmbH)
- Energie Steiermark Wärme GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 100 %)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich gemäß L-VG aus den zugrundeliegenden Beteiligungsverhältnissen eine Prüfkompetenz sowohl für die Gesamtgebarung der Energie Steiermark AG als auch für deren für die Fragebeantwortung des Prüfauftrages hinzuzuziehenden Beteiligungsgesellschaften ergibt.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Energie Steiermark AG wurde in Form einer Aktiengesellschaft (AG) für den Energiebereich des Landes Steiermark als Holding (Dachgesellschaft) gegründet. Als Konzern wird gemäß § 15 Abs. 1 Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) der Zusammenschluss mehrerer rechtlich gesehen unabhängiger Unternehmen bezeichnet, die aber wirtschaftlich voneinander abhängig sind.

§ 15 (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(2) Steht ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens, so gelten das herrschende und das abhängige Unternehmen zusammen als Konzern und einzeln als Konzernunternehmen.

Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte unter der Firmenbuchnummer FN 148124f mit der Firmenbezeichnung „Energie Steiermark AG“. Sitz und Hauptverwaltung der Energie Steiermark AG befinden sich in der politischen Gemeinde Graz. Die letztgültige Satzung im Prüfzeitraum war in der Fassung vom 11. Jänner 2016. Im April 2024 erfolgte eine neuerliche Änderung der Satzung¹, in der u. a. das Zulassen moderner Kommunikationstechniken für Zusammenkünfte verankert wurde.

Das Grundkapital der Energie Steiermark AG beläuft sich auf € 100.000.200 und ist eingeteilt in 100.000.200 Stückaktien.

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2022 war das Land Steiermark mit 75 % abzüglich 150 Aktien sowie die S.E.U. Holding S.á.r.l., Luxemburg mit 25 % zuzüglich 150 Aktien an der Energie Steiermark AG beteiligt. Gegenwärtig ist das Land Steiermark Alleineigentümer.

Neben den nationalen Beteiligungen hält die Energie Steiermark AG eine Vielzahl an Beteiligungen in den Ländern Deutschland, Frankreich, Slowenien, Slowakei und Tschechien.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens als strategisch operative Holding sind gemäß § 2 der Satzung der AG der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Energiewirtschaft und der Ver- und Entsorgungswirtschaft, vor allem im Bereich des Landes Steiermark. Insbesondere umfasst sind Unternehmen mit folgendem Unternehmensgegenstand:

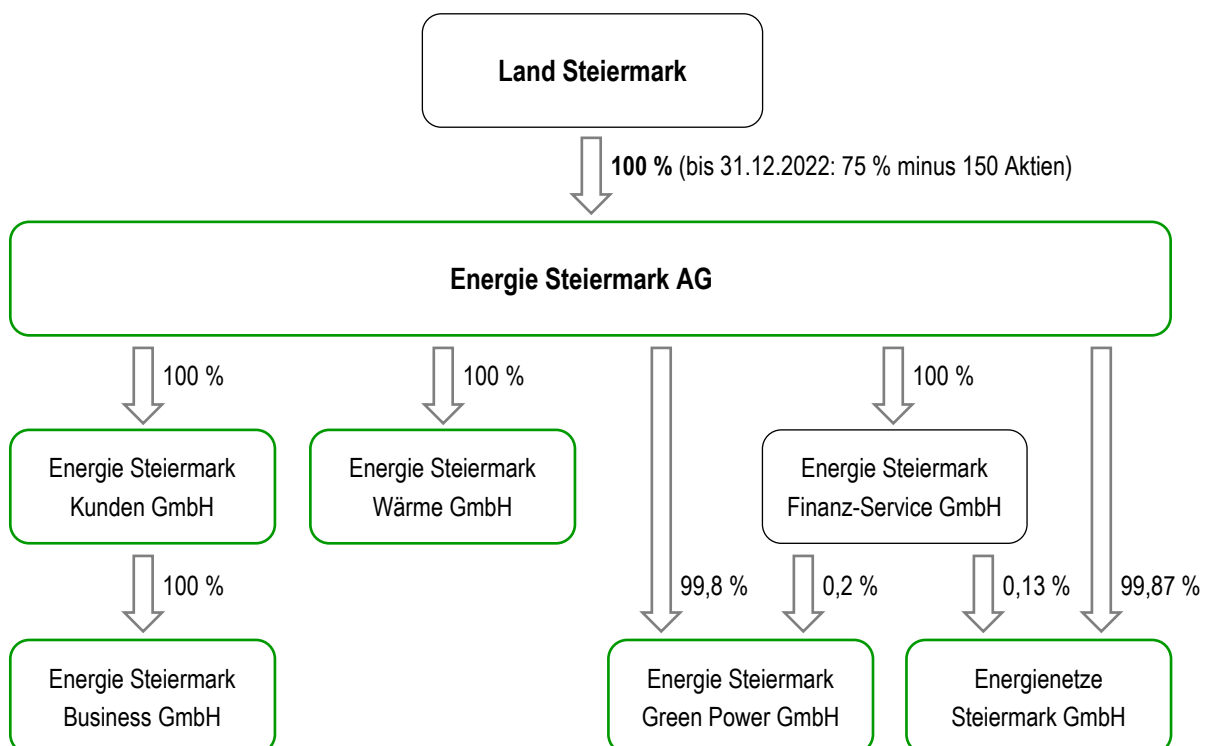
- a. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Behandlung, Transport und Vertrieb von Energieträgern jeglicher Art und von Wasser unter Beobachtung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit sowie Vermarktung von Nebenprodukten der Energiegewinnung;
- b. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Behandlung, Transport und Verwertung von Materialien, Abfällen und Stoffen jeglicher Art;

¹ Fassung vom 16. April 2024

- c. Erwerb, Veräußerung und jede Art der gewerblichen Nutzung von Grundstücken und Gebäuden;
- d. Planung, Projektierung, Errichtung, Betrieb, gewerbliche Nutzung und Vertrieb von Geräten, Anlagen und Einrichtungen, die den genannten Geschäftszwecken dienen;
- e. Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich technische Beratung, Engineering und Consulting;
- f. Aktivitäten im Zusammenhang mit Kommunikationstechnik, automatischer Datenverarbeitung und Elektronik (in der neuesten Fassung wurde dieser Punkt in „Vertrieb, Betrieb und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Telekommunikationstechnik, automatischer Datenverarbeitung und Elektronik geändert);
- g. Handel mit Waren aller Art, vornehmlich auf den vorgenannten Geschäftsfeldern.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines wettbewerbsstarken „Energie Steiermark“-Konzerns sowie die Steigerung des Unternehmenswerts durch Entwicklung der Kerngeschäfte (Strom, Gas, Wärme und energienahe Dienstleistungen) und die Identifikation von Profitabilitätssteigerungspotenzialen.

Das nachfolgende Organigramm stellt die aktuellen Beteiligungsverhältnisse der Energie Steiermark AG zu den in Kapitel 2 genannten Beteiligungsgesellschaften dar.



Organigramm Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark AG (Abb. der geprüften Beteiligungen)

Quelle: Energie Steiermark AG, Firmenbuchnummer FN 148124f, Stand: 28. Mai 2023

Gegenstand der Gebarungsprüfung

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Ausführungen zur Organisationsstruktur des Unternehmens sind lt. Energie Steiermark AG korrekt und stellen die tatsächliche Situation dar.

3.1 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind laut Punkt III. der Satzung:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

3.1.1 Vorstand

Gemäß § 17 Aktiengesetz muss in der Satzung die Art der Zusammensetzung des Vorstandes (Zahl der Vorstandsmitglieder) bestimmt werden. In § 6 der Satzung wird festgelegt, dass der Vorstand der Energie Steiermark AG aus zwei oder drei Personen besteht.

§ 7 der Satzung regelt die Vertretung der Gesellschaft. Diese wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AG. Im Unterschied zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unterliegt der Vorstand weder der Weisung der Aktionäre noch der des Aufsichtsrates. Die Vorstandsmitglieder haben gemäß § 84 Abs. 1 Aktiengesetz bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Maßnahmen der Geschäftsführung können gemäß § 95 Abs. 5 Aktiengesetz zwar nicht dem Aufsichtsrat übertragen werden, jedoch werden an selber Stelle taxativ Geschäfte aufgezählt, welche nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.

3.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 95 Abs. 1 Aktiengesetz die Geschäftsführung zu überwachen. Unabhängig von der Größe hat jede AG einen Aufsichtsrat zu bestellen, der sich gemäß § 86 Abs. 1 Aktiengesetz aus mindestens drei und höchstens 20 natürlichen Personen zusammensetzen muss. Diesem obliegen vor allem die Bestellung und Abberufung sowie die Überwachung des Vorstandes.

Die Satzung der Energie Steiermark AG beschränkt ihren Aufsichtsrat auf mindestens vier und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder. Hiervon unberührt bleiben weitere Mitglieder, die gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz aus dem Betriebsrat entsendet werden.

Der aktuell besetzte Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei vier Mitglieder als Belegschaftsvertreter entsendet wurden.

3.2 Beteiligungen

Wie bereits in Kapitel 2.2 erläutert, waren für den Landesrechnungshof zur Beantwortung der konkreten Fragen aus dem Prüfauftrag folgende Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark AG als prüfungsrelevant anzusehen:

- Energie Steiermark Kunden GmbH
- Energie Steiermark Business GmbH
- Energie Steiermark Green Power GmbH
- Energienetze Steiermark GmbH
- Energie Steiermark Wärme GmbH

Die **Energie Steiermark Kunden GmbH** als Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG beliefert die Kundensegmente Privatkunden, Kleinunternehmen, Landwirtschaft, Kommunen sowie kleine und mittlere Geschäftskunden mit Strom und Gas.

Die Energiebeschaffung und die Vermarktung erfolgen konzernintern über die **Energie Steiermark Business GmbH**.

Die **Energie Steiermark Green Power GmbH** ist die Erzeugungsgesellschaft der Energie Steiermark AG und für die Errichtung und den Betrieb von stromerzeugenden Anlagen und das Ressourcenmanagement zuständig. Die strategische Ausrichtung der Gesellschaft liegt auf dem Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung durch Wasser- und Windkraft sowie Photovoltaik. Das Erzeugungsportfolio der Gesellschaft setzt sich zum überwiegenden Teil aus Wasserkraftanlagen und Windparks zusammen. Einen in den letzten Jahren zunehmenden Anteil machen zudem Photovoltaikanlagen aus. Der Eigenerzeugungsanteil an der gesamten aufgewendeten Energie bzw. des vermarkteten Stroms liegt laut Angabe der Energie Steiermark AG lediglich im einstelligen Prozentbereich.

Die **Energienetze Steiermark GmbH** ist eine unabhängige Strom- bzw. Gasnetzbetreiberin im Sinne des § 42 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EiWOG) 2010 bzw. des § 106 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011. Das Stromnetz umfasst mit Stand 31. Dezember 2022 laut Eigenangabe eine Länge von 31.556 km im Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich. Das Erdgasleitungsnetz umfasst rund 4.200 km im Hoch- und Niederdruckbereich.

Die **Energie Steiermark Wärme GmbH** ist die führende Anbieterin von Fernwärme in der Steiermark. Die Wertschöpfungskette reicht von der Erzeugung und dem Bezug von Wärme über die Verteilung bis zur Belieferung der Stadt Graz sowie von ca. 13.700 Endkunden (2020) in 25 weiteren Städten und Gemeinden in der Steiermark. Im Jahr 2023 betrug die Fernwärmeaufbringung 1.355 GWh. Die Belieferung des Gebietes der Stadt Graz erfolgt über die Energie Graz GmbH & Co KG (Energie Graz). Diese bezieht ca. 75 % ihres Bedarfs von der Energie Steiermark Wärme GmbH und verteilt die Wärme an etwas mehr als 85.000 Wohnungen (2022) weiter. Damit stellt Graz das zweitgrößte Fernwärmenetz in Österreich dar.

4. AKTIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nachstehend erläutert der Landesrechnungshof die grundsätzliche Frage, ob Energieversorger in der Rechtsform einer AG dem allfälligen politischen Wunsch nach niedrigen Endkundenpreisen nachgeben können bzw. dürfen. Dies kann anhand der aktienrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen sowie anhand der Gegebenheiten im „Energie Steiermark“-Konzern anhand der Satzung, der Gesellschaftsverträge und der Geschäftsordnungen für den Vorstand, die Geschäftsführer sowie die Aufsichtsräte dargelegt werden. Zudem dürfen auch die Bestimmungen des Steiermärkischen EIWOG 2005 nicht außer Acht gelassen werden.

4.1 Allgemeines Recht

Gemäß § 70 Aktiengesetz leitet der Vorstand einer AG diese autonom. Der Vorstand ist gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat weisungsfrei. Dies ergibt sich aus der speziellen Rechtsform, bei welcher in der Regel eine große Zahl an Aktionären vorhanden ist, welche Anteile am Unternehmen besitzen, um Dividenden zu lukrieren, aber in der Regel dem Unternehmen nicht nahestehen. Das Gesetz macht hier auch keinen Unterschied zu AGs, welche im Allein- oder Mehrheitseigentum einer Person oder einer Gebietskörperschaft stehen.

Aktienrecht:

§ 70 AktG

„(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“

Der Vorstand hat das Unternehmen unabhängig zu führen, wird vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre bestellt und ist nur aus wichtigem Grund absetzbar. Er hat primär auf das Unternehmensinteresse zu achten. Dies betrifft das Wohl des Unternehmens, die Sicherung des Bestands des Unternehmens und die Sicherung des bestmöglichen Betriebsergebnisses unter Beachtung des langfristig bestmöglichen Betriebsergebnisses. Der Vorstand hat somit einen dauerhaften und rentablen Betrieb zu sichern.

Die herrschende Rechtsmeinung ist jene, dass die in § 70 Aktiengesetz genannte Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses dem Unternehmenswohl nachgeordnet sind. Wenn das Unternehmenswohl gesichert ist, dann sind die Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Herrschende Rechtslehre erkennt es an, dass das öffentliche Interesse eine dem Unternehmenswohl nachgestellte Pflicht ist.

Beschränkungen des Vorstandes ergeben sich durch Genehmigungsvorbehalte des Aufsichtsrats (§ 95 Abs. 5 Aktiengesetz). Geschäfte des Vorstands, denen der Aufsichtsrat

zustimmen muss, können auch in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat vorgesehen werden. Somit ist es zwar möglich, dass der Aufsichtsrat ein Vetorecht gegen Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes hat. Insofern ist es im Bereich des rechtlich Erlaubten, dass der Aufsichtsrat bei Preisbildungen etwa ab einem bestimmten Niveau zustimmen oder ablehnen kann, bevor der Vorstand diese Maßnahme setzt. Dieses Zustimmungsrecht ist allerdings nur ein Vetorecht, ein Initiativrecht besteht nicht. Der Aufsichtsrat muss sozusagen auf die Initiative des Vorstandes warten und kann dann zustimmen oder ablehnen.

Allerdings hat auch der Aufsichtsrat unternehmerische Entscheidungen im Sinne von Zustimmung oder Ablehnung einzelner gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehener Maßnahmen zu treffen. Voraussetzungen für Entscheidungen des Aufsichtsrates sind das Nichtvorhandensein sachfremder Interessen, eine Entscheidungsfindung auf Basis angemessener Informationen und, dass die Entscheidung zum Wohl des Unternehmens fällt. Somit haben auch alle Mitglieder des Aufsichtsrats diese Voraussetzungen zu erfüllen, um sorgfaltsgemäß im Sinne von § 99 iVm § 84 Aktiengesetz zu handeln. Ein Veto des Aufsichtsrats gegen eine aufgrund gestiegener Einkaufspreise nötige angemessene Preiserhöhung wäre somit nicht im Sinne des Unternehmenswohls.

Der Landesrechnungshof hält zusammenfassend fest, dass der Vorstand einer AG unabhängig agiert und primär dem Wohl des Unternehmens verpflichtet ist. Der Aufsichtsrat ist ebenfalls dem Unternehmenswohl verpflichtet.

Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (österreichweit und Steiermark):

Bei der juristischen Betrachtung möglicher Handlungsvorgaben für Vorstände ist auch das Steiermärkische EIWOG zu beachten. Insbesondere § 4 Steiermärkisches EIWOG könnte für die Preisfestsetzung eine Rolle spielen.

§ 4 Stmk. EIWOG

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

„(1) Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Energiedienstleistungen unter Berücksichtigung aller angebots- und nachfrageseitigen Möglichkeiten sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.“

Gemäß dem Steiermärkischen EIWOG sollen Energiedienstleistungen kostengünstig erbracht werden. Der Begriff „kostengünstig“ ist allerdings gesetzlich nicht geregelt. Es entsprach dem historischen Willen des Gesetzgebers, den Kunden von Energieunternehmen die Kostengünstigkeit und damit die Leistbarkeit und von Energie zu sichern.

Gleichzeitig soll der Energiemarkt wettbewerbsorientiert und -fähig sein und bleiben sowie sich der Preis somit durch konkurrierende Unternehmen am Markt regeln. Das Gesetz verpflichtet ein Energieunternehmen jedoch nicht dazu, Energie z. B. in Zeiten explodierender Energiepreise günstiger zu verkaufen als einzukaufen (im Falle eines reinen Energiehandels).

Vorstände von Energieunternehmen sind primär dazu verpflichtet, das Unternehmen langfristig wirtschaftlich zu führen. Die Preisbildung am Energiemarkt soll wettbewerbsbasiert und unter Einhaltung des Kartellrechts (Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen) erfolgen.

Im Jahr 2022 wurde im EIWOG ein gesetzliches Preisänderungsrecht wie folgt vorgesehen:

„(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.“

Preisänderungen müssen demnach in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Fallen diese Umstände weg, müssen die Preise auch wieder entsprechend gesenkt werden. Nachfolgend zieht der Landesrechnungshof zur Erläuterung von nach dem EIWOG möglichen Preisänderungen ein zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung ergangenes Gerichtsurteil² (nicht rechtskräftig) bzw. Feststellungen eines darin zitierten Gutachters heran.

Produziert ein Energieanbieter selbst oder überwiegend selbst, sei es nicht angemessen, Bewegungen des österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) oder des Börsenpreises für eine Preiserhöhung heranzuziehen; dies wäre nur dann angemessen, wenn der Index oder der Börsenpreis eine verlässliche Auskunft über die vom konkreten Anbieter tatsächlich zu tragenden Kosten geben³. Laut Meinung des angeführten Gutachters darf eine Preiserhöhung nach § 80 Abs. 2a EIWOG die Gewinnspanne des Unternehmers nicht verändern und muss sich auf die Änderung von dessen konkreten Kosten beschränken. *„Preisrelevant können nur jene Faktoren sein, die bereits der ursprünglichen Preisbemessung vertraglich zugrunde gelegt wurden und die sich nachträglich ändern.“*⁴ Die im Gerichtsurteil beklagte Partei produziert (deutlich) mehr als die Hälfte ihres verkauften Stroms selbst, begründete die Preiserhöhungen jedoch ausschließlich durch die Änderung des österreichischen Strompreisindex. Auch dem Argument gestiegener Opportunitätskosten („Kosten des entgangenen Gewinns“ – dadurch, dass der selbst produzierte Strom teurer am Markt verkauft

² Bezirksgericht Innsbruck vom 29. Jänner 2024, Aktenzahl 60 C 65/23w zu den Preiserhöhungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (nicht rechtskräftig)

³ Gutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper, angeführt im Urteil des Bezirksgerichts Innsbruck vom 29. Jänner 2024, Aktenzahl 60 C 65/23w zu den Preiserhöhungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (nicht rechtskräftig)

⁴ ebenda

hätte werden können, anstatt ihn konzernintern zu liefern) wurde der Interpretation des EIWOG folgend nicht entgegengekommen.

Die Umstände, welche im angeführten nicht rechtskräftigen Gerichtsurteil maßgeblich waren, sind jedoch nicht exakt auf den „Energie Steiermark“-Konzern übertragbar: Dieser betreibt fast ausschließlich Handel mit Strom und Gas, die Eigenerzeugung findet seit den sogenannten „Südpol-Verträgen“ aus dem Jahr 2001 in einem völlig untergeordneten Ausmaß (unter 4 %) statt. Damals wurde der gesamte Kraftwerkspark der „Energie Steiermark“-Tochter Steweag-Steg GmbH unter anderem im Abtausch gegen eine Beteiligung an der Verbund-Tochter VHP (damals Verbund Austrian Hydro Power AG, jetzt Verbund Hydro Power GmbH) in den Verbund eingebracht. Die Landesenergiegesellschaft stieg damit aus der überwiegend eigenen Stromproduktion aus Wasserkraft aus. Die Beteiligung an der VHP beläuft sich auf einen Anteil von 5,3 % am Gesamtunternehmen.

Laut Konzernbericht 2022 der Energie Steiermark AG wird in folgenden Betrieben – teilweise in Kooperation mit anderen Unternehmen – Strom erzeugt bzw. ist die Erzeugung in Planung:

- Wasserkraftwerke Gössendorf und Kalsdorf
- Murkraftwerk Graz
- Wasserkraftwerk Gratkorn
- Kraftwerk Leoben Ost
- Windpark Freiländeralm
- Windpark Handalm
- Windpark Stubalpe (Gaberl)
- Windpark Plankogel
- Photovoltaik-Freiflächenanlage in Modriach
- Aufdachanlage in Peggau
- Photovoltaik-Freiflächenanlage in Bärnbach/Rosental
- Freiflächenanlage in Neudau gemeinsam mit Projektpartnern in einer Projektgesellschaft
- Freiflächenanlage in Gleinz

Der „Energie Steiermark“-Konzern handelt daher weit überwiegend mit Energie und erzeugt sie nicht selbst.

Der Landesrechnungshof wird in den folgenden Kapiteln erläutern, wie die Beschaffung von Strom und Gas im Konzern erfolgt und wie sich Preisänderungen auf die Unternehmensergebnisse auswirkten.

4.2 Rechtsvorschriften in der Energie Steiermark AG

Die Preisfestsetzung für Strom, Gas und Fernwärme erfolgt grundsätzlich nicht durch die Energie Steiermark AG, sondern in den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften. Die Hauptrelevanz für den Prüfauftrag (Teil „Strom“ und „Gas“) hat die Energie Steiermark Kunden GmbH inne, welche unter anderem Endverbraucher mit den Produkten Strom und Gas beliefert. Ein Teilungsgesellschaft der Energie Steiermark Kunden GmbH ist die Energie Steiermark Business GmbH, welche unter anderem Unternehmen mit Strom und Gas versorgt. Letztere spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle zur Erfüllung des Prüfauftrages, der sich primär auf Endverbraucher („Privatkunden“, „Endkunden“, „Konsumenten“) bezieht.

Ein weiteres Unternehmen, welches für den Prüfauftrag relevant ist, ist die Energie Steiermark Wärme GmbH, welche für das Produkt Fernwärme verantwortlich ist. Der Preis für Fernwärme unterliegt dem Grunde nach dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992) in der Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Für die Energie Steiermark Wärme GmbH wurde die Zuständigkeit für die Festlegung des Fernwärmeabgabepreises an die Energie Graz GmbH & Co KG an den steirischen Landeshauptmann delegiert.

Die go green energy GmbH & Co KG vertreibt zwar auch Strom, ist jedoch eher in anderen Bundesländern aktiv und spielt für die Berichterstattung daher eine untergeordnete Rolle.

Im Prüfauftrag sind auch die Netzgebühren enthalten. Die hierfür zuständige Beteiligungsgesellschaft der Energie Steiermark AG ist die Energienetze Steiermark GmbH. Die Netznutzungsentgelte (Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems) waren deshalb nicht Gegenstand der Überprüfung durch den Landesrechnungshof, da diese durch eine Bundesbehörde (Energie-Control) reguliert werden.

Die Energie-Control Austria oder kurz E-Control – als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich – ist die für die Strom- und Gaswirtschaft zuständige Regulierungsbehörde in Österreich.

4.2.1 Energie Steiermark AG

Zweck und Gegenstand des Unternehmens sind in der Satzung geregelt. Die Energie Steiermark AG ist eine strategisch operative Holding mit dem Zweck des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Energiewirtschaft, vor allem im Bereich des Landes Steiermark.

Unternehmensziel ist die Schaffung und Erhaltung eines wettbewerbsstarken „Energie Steiermark“-Konzerns sowie die Steigerung des Unternehmenswerts durch Entwicklung der Kerngeschäfte (Strom, Gas, Wärme und energienahe Dienstleistungen) und die Identifikation von Profitabilitätssteigerungspotenzialen. Eine Orientierung am Gemeinwohl bzw. eine kostengünstige Bereitstellung von Energie ist in der Satzung nicht vorgesehen.

In der Satzung wären jedoch die Ziele gemäß § 4 Steiermärkisches EIWOG vorzusehen: Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Energiedienstleistungen unter Berücksichtigung aller angebots- und nachfrageseitigen Möglichkeiten sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. **Diese Grundsätze sind gemäß dem EIWOG als Unternehmensziele zu verankern.**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark AG und deren Beteiligungsgesellschaften, die Ziele gemäß dem Steiermärkischen EIWOG in der Satzung bzw. den Gesellschaftsverträgen zu verankern.

Der Aufsichtsrat wird gemäß § 87 Abs. 1 Aktiengesetz von der Hauptversammlung gewählt. Die Entscheidung über die Besetzung des Organs – mit Ausnahme der Mitglieder des Betriebsrates – liegt daher gänzlich beim Land Steiermark als nunmehrigem Alleineigentümer der Energie Steiermark AG.

In der Satzung sowie in der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. Aufsichtsrat sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt, wobei solche auch per Gesetz, nämlich per § 95 Abs. 5 Aktiengesetz, vorgesehen sind. Eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat zu Preisänderungen der Tochtergesellschaften ist gemäß den internen Regelungen nicht explizit vorgesehen. In der Geschäftsordnung für den Vorstand der Energie Steiermark AG befindet sich jedoch eine eher allgemein gehaltene Regelung zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Verträgen mit Dritten, sowohl für die AG selbst als auch für die Tochterfirmen:

Eine Zustimmungspflicht ist demnach unter anderem vorgesehen bei folgenden Rechtshandlungen:

- *„Abschluss, wesentliche Änderungen und Beendigung von Verträgen durch das Unternehmen mit Dritten, die wesentliche finanzielle/wirtschaftliche, strategische oder gesellschaftsrechtliche Auswirkungen auf das Unternehmen oder den Konzern haben;*
- *Abschluss, wesentliche Änderungen und Beendigung von Verträgen durch das Tochterunternehmen mit Dritten, die wesentliche finanzielle/wirtschaftliche, strategische oder gesellschaftsrechtliche Auswirkungen auf den Konzern haben.“*

Nach Auskunft der Energie Steiermark AG bezieht sich oben zitierte Bestimmung allerdings nicht auf Preisänderungen im Energiegeschäft, sondern auf einzelne (bedeutende) Vertragsverhältnisse, deren Änderungen die genannten Auswirkungen hätten.

4.2.2 Energie Steiermark Kunden GmbH

Preisänderungen werden durch die Geschäftsführung der Energie Steiermark Kunden GmbH beschlossen. Gemäß § 5 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der Fassung vom 1. September 2021 sind Preisänderungen mit zu erwartender Öffentlichkeitswirksamkeit von der Generalversammlung zu genehmigen. Die Generalversammlung wird vom Alleineigentümer, der Energie Steiermark AG, und folglich deren Vorstand vertreten. Somit obliegt die Genehmigung einer Preisänderung mit Öffentlichkeitswirksamkeit mittelbar dem Vorstand der Energie Steiermark AG. Dieser agiert unabhängig von seinem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung.

Nach Angaben der Energie Steiermark AG basieren Preisänderungen im Energielieferungsbereich jeweils auf Entscheidungen der verantwortlichen Geschäftsführung und nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführung auf der Zustimmung der Generalversammlung. Für die Frage der „Öffentlichkeitswirksamkeit“, welche Voraussetzung für die Vorlage an die Eigentümergesellschaft wäre, gibt es nach Angaben der Energie Steiermark AG „keinen gänzlich formelhaften Beurteilungsmaßstab“. Die Beurteilung findet jeweils im Einzelfall auf Grund von Erfahrungswerten und Einschätzungen der Geschäftsführungen und der für die Kommunikation zuständigen Organisationseinheiten statt.

„Im Prinzip werden aber signifikante Preisänderungen, die für nicht vernachlässigbare Kundengruppen wirksam werden, wohl regelmäßig das Kriterium erfüllen. Es versteht sich, dass Erhöhungen eher sensibel sind als Senkungen.“

Fragebeantwortung des Energie Steiermark AG vom 15. Jänner 2024.

4.2.3 Energie Steiermark Wärme GmbH

Die Errichtung und der Betrieb von Fernwärmenetzen sind mit hohen Investitionskosten sowie mit einer fehlenden Möglichkeit für die Konsumenten zum Wechsel des Anbieters verbunden. Diese Umstände erlauben sowohl das Entstehen von energieineffizienten Formen der Wärmeerzeugung als auch das Ausnutzen monopolistischer Marktstrukturen im ökonomischen Sinn. Aus diesem Grund sieht das Preisgesetz 1992 die Ermächtigung vor, wonach der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen von Fernwärmeversorgungsunternehmen festlegen kann. Österreichweit besteht eine derartige Regulierung nach Kenntnis des Landesrechnungshofes bei fünf Fernwärmenetzen mit jeweils eigenen Fernwärmeunternehmen. Dies betrifft drei Versorgungsgebiete in Oberösterreich, einen Großteil des Fernwärmenetzes in Wien sowie die Versorgung des Gebietes der Stadt Graz. Der überwiegende Teil der Fernwärmenetze in Österreich – alleine in der Steiermark werden über 200 Nah- und Fernwärmekraftwerke betrieben – ist aber unreguliert. So unterliegt auch die steiermarkweite Belieferung von ca. 13.700 Endkunden (2020) durch die Energie Steiermark Wärme GmbH keiner Regulierung. Aufgrund der hohen Relevanz des Preisgesetzes 1992 für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Energie Steiermark Wärme GmbH im Sinne des Prüfauftrages ging der Landesrechnungshof in Kapitel 8.2 ausführlich auf die für die hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen zur Preisgestaltung ein.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Energie Steiermark AG teilt die Einschätzungen des Rechnungshofs zu den aktienrechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Organe der Aktiengesellschaft sowie zum Inhalt des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes. Soweit der Rechnungshof auf § 80 Abs. 2a EIWOG und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Energiepreisänderungen eingeht, sind auch diese grundsätzlich richtig.

Es wird festgehalten, dass die Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG Preisänderungen ausschließlich bzw. höchstens im Ausmaß tatsächlicher Kostensteigerungen durchgeführt haben bzw. durchführen mussten, um den Unternehmensbestand nicht mittelfristig zu gefährden.

Die Energie Steiermark hat in Wahrnehmung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung – über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend – verschiedene Initiativen zur sozialen Abfederung der steigenden Energiepreise gesetzt. Verwiesen sei auf einen eigens geschaffenen „Sozialtarif“ für Strom und Gas sowie die erhebliche monetäre Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung von Energiearmut, die seit vielen Jahren geleistet wird und zuletzt erheblich erhöht wurde. Insgesamt werden in diesem Zusammenhang siebenstellige Beträge zugunsten tatsächlich von Energiearmut betroffener Personen aufgewendet und auch künftig aufgewendet werden.

Die Empfehlung des Rechnungshofs in Pkt. 4.2.1. hinsichtlich einer Anpassung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen kann seitens der Energie Steiermark AG nachvollzogen werden und wird diesbezüglich in einen Abstimmungsprozess mit dem Aufsichtsrat und den Eigentümernvertretern treten.

5. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

5.1 Vorbemerkungen

Für die Energie Steiermark AG besteht gemäß § 244 Unternehmensgesetzbuch (UGB) die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Nach § 245a Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch ist die freiwillige Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) für Konzernabschlüsse möglich. In Entsprechung dieser Bestimmung wird der Konzernabschluss der Energie Steiermark AG nach diesem Regelwerk erstellt. Darüber hinaus ergibt sich eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS nach dem Corporate Governance Kodex der Energie Steiermark AG. Dem gegenüber sind die jeweiligen nationalen Einzelabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch zu erstellen, wodurch dem Grunde nach eine eingeschränkte Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Einzelabschlüsse zum Konzernabschluss hin gegeben ist.

Der Konzernabschluss ist vereinfacht ein Jahresabschluss, welcher mehrere Unternehmen so darstellt, als wären sie ein einheitliches, rechtlich selbstständiges Unternehmen. Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses werden konzerninterne Geschäfte und finanzielle Verflechtungen ausgeschieden beziehungsweise eliminiert (Konsolidierung), da diese die Ergebnisse der jeweiligen Einzelabschlüsse verfälschen. Aus den Ergebnissen der Einzelabschlüsse kann folglich kein unmittelbarer Rückschluss auf den Konzernabschluss gezogen werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erlauben jedoch die im Konzernabschluss der Energie Steiermark AG vorgenommenen Konsolidierungsschritte eine näherungsweise Vereinfachung. Demnach kann das operative Ergebnis der nach IFRS übergeleiteten Einzelabschlüsse unter Außerachtlassung dieser Konsolidierungsschritte für Analysezwecke herangezogen werden

Grundsätzlich weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass der nach den IFRS erstellte Konzernabschluss eine umfangreiche Berichterstattung vorsieht und die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns in den jeweiligen Geschäftsberichten durch entsprechende Kennzahlen abgebildet wird.

5.2 Kennzahlen

Im Hinblick auf die im Prüfauftrag festgehaltenen Fragenstellungen werden in der Folge einzelne Kennzahlen hervorgehoben und näher erläutert.

5.2.1 Bruttogewinnspanne

Die Bruttogewinnspanne misst die Ertragskraft des Gesamtunternehmens. Lag die Bruttogewinnspanne im Geschäftsjahr 2019 noch bei über 31 %, verminderte sich der Wert in den Geschäftsjahren 2021 und 2023 auf rund 20 %. Für die Beurteilung der Ertragslage im Privatkundenbereich bezüglich Stroms wird auf Kapitel 6.3 sowie bezüglich Gases auf Kapitel 7.3 verwiesen.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Umsatzerlöse	1.373	1.585	1.807	2.616	2.787
- Materialaufwendungen	-938	-1.186	-1.442	-2.147	-2.225
Bruttoergebnis vom Umsatz	435	399	365	469	562
Umsatzerlöse	1.373	1.585	1.807	2.616	2.787
Bruttogewinnspanne (Bruttoergebnis/Umsatzerlöse)	31,7 %	25,2 %	20,2 %	17,9 %	20,2 %

Entwicklung der Bruttogewinnspanne in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023

Quelle: Konzernabschlüsse der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 erhöhten sich die Materialaufwendungen stärker als die Umsatzerlöse, wodurch das Bruttoergebnis zwar absolut stieg, jedoch relativ in Bezug auf die Umsatzerlöse sank. Der Landesrechnungshof stellt auf Konzernebene eine Abnahme der Bruttogewinnspanne von 31,4 % (Wert 2019) auf 20,2 % (Wert 2023) fest.

5.2.2 Kennzahlen des Sachanlagevermögens

Der Landesrechnungshof untersuchte weiters die Entwicklung des Sachanlagevermögens und ermittelte dazu einzelne Kennzahlen. Gegenstand der Analyse bildeten dabei die Abschreibungs- und Investitionspolitik sowie die Altersstruktur der Sachanlagen auf Konzernebene.

Die Zugänge in das Sachanlagevermögen enthalten in geringem Umfang auch Zugänge aus Leasingverhältnissen, die nach den IFRS zu Beginn des Leasingverhältnisses als Vermögenswert anzusetzen sind. Die Zugänge in das Sachanlagevermögen umfassen im Wesentlichen fertig gestellte Anlagen sowie Anlagen in Bau und entwickelten sich in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 folgendermaßen:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Investitionen in das Sachanlagevermögen	169,5	144,4	168,7	217,4	221,3
+ Zugänge aus Leasingverhältnissen	4,8	2,6	3,4	3,9	1,9
Zugänge in das Sachanlagevermögen	174,3	147,0	172,1	221,3	223,2

Zugänge in das Sachanlagevermögen

Quelle: Konzernabschlüsse der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Einbruch der Zugänge in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 ist vornehmlich auf Verzögerungen in der Abwicklung zurückzuführen, welche der Coronakrise geschuldet waren. Das Sachanlagevermögen unter Außerachtlassung der Grundstücke stellt sich für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 folgendermaßen dar:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Anschaffungs-/Herstellungskosten	3.298	3.419	3.556	3.748	3.937
- kumulierte Abschreibungen	-1.834	-1.912	-1.987	-2.077	-2.158
Buchwerte	1.465	1.507	1.570	1.671	1.779

Entwicklung des abnutzbaren Sachanlagevermögens

Quelle: Konzernabschlüsse der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die abnutzbaren Sachanlagen werden planmäßig linear einer geschätzten Nutzungsdauer folgend abgeschrieben:

Nutzungsdauer	Jahre
Wohngebäude	50
Betriebsgebäude und andere Baulichkeiten	10 - 50
kalorische Kraftwerksanlagen	5 - 25
hydraulische Kraftwerksanlagen	10 - 75
Windkraftanlagen	20
elektrische Anlagen	5 - 25
Leitungen	19 - 40
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 15

Quelle: Konzernabschluss 2023 der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Konzern ist in überaus anlagenintensiven Branchen tätig. Die Anlagen werden großteils langfristig abgeschrieben. Diese beiden Aspekte werden in den nachfolgend dargestellten Kennzahlen zum Sachanlagevermögen verdeutlicht.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in %				
Sachanlagenabnutzungsgrad	55,6	55,9	55,9	55,4	54,8
Wachstumsquote	177	142	159	186	178
Investitionsquote	5	4	5	6	6
Abschreibungsquote	3	3	3	3	3

Quelle: Konzernabschlüsse der Energie Steiermark AG, berechnet durch den Landesrechnungshof

Der Sachanlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Sachanlagen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber. In den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 waren nahezu unverändert rund 55 % der Sachanlagen des Energie Steiermark Konzerns abgeschrieben.

Die Wachstumsquote (auch Investitionsdeckung genannt) stellt Investitionen des Sachanlagevermögens den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens eines Geschäftsjahres gegenüber. Die Kennzahl gibt an, ob die in einem Geschäftsjahr getätigten Investitionen ausreichen, um die bestehende Substanz aufrechtzuerhalten. Die Investitionsdeckung sollte über einen mehrjährigen Zeitraum betrachtet generell größer als 100 % sein, d. h., Abschreibungen und Investitionen entsprechen einander. Bei Verwendung dieser Kennzahl gilt zu beachten, dass die in den letzten Jahren eingetretene hohe Inflation Investitionen verteuert, während die Abschreibungen auf Basis historischer Anschaffungswerte berechnet werden. Ein Großteil der Investitionen erfolgt langfristig in Anlagen und Anlagen in Bau, wodurch dieser Inflationseffekt stärker an Bedeutung gewinnt. Die Wachstumsquote liegt dennoch deutlich über den geforderten 100 % und spiegelt zum Teil die mit der Energiewende einhergehende erforderliche Investitionstätigkeit wider.

Die Investitionsquote zeigt, welcher Bestand der Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils neu investiert wurde. Wie die Wachstumsquote hat sich auch die Investitionsquote durch die zunehmende Investitionstätigkeit – wenn auch nur geringfügig – erhöht.

Die Abschreibungsquote gibt an, welcher Prozentsatz der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens im jeweiligen Geschäftsjahr abgeschrieben wurde. Die Abschreibungsquote liegt im Prüfzeitraum unverändert bei 3 %.

Im Hinblick auf den fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energie wird künftig eine deutlich höhere Investitionstätigkeit und damit einhergehend eine Verjüngung des Sachanlagevermögens zu erwarten sein.

Der Landesrechnungshof stellt eine positive Gesamtsituation des Sachanlagevermögens sowie eine wachsende Investitionstätigkeit im Sachanlagevermögen fest. Die Kennzahlen des Sachanlagevermögens liegen insgesamt betrachtet im langjährigen Durchschnitt.

5.3 Operatives Ergebnis

Das operative Ergebnis wird auch als Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) bezeichnet und gibt die aus dem Geschäft stammende Ertragskraft des Unternehmens (bzw. des Konzerns) wieder. Das EBIT ist für Analysezwecke von besonderer Bedeutung, da es das Ergebnis des Unternehmens (bzw. des Konzerns) unabhängig von dessen Finanzierung abbildet.

Das operative Ergebnis wird allgemein aus folgender Struktur abgeleitet:

+ Umsatzerlöse
+/- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
+ sonstige betriebliche Erträge
Betriebsleistung
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- sonstige betriebliche Aufwendungen
Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)
- Abschreibungen
EBIT

Der Landesrechnungshof erhob auf Basis der IFRS-Werte die operativen Ergebnisse (auf Ebene der Handelsbilanz II) der geprüften Gesellschaften und des Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 - 2023
	in Mio. €					
Energie Steiermark Kunden GmbH	18	2	-8	31	13	-5
Energie Steiermark Business GmbH	1	1	-12	-16	3	2
= EBIT des Teilkonzerns Vertrieb	19	3	-20	15	16	-3
Energienetze Steiermark GmbH	69	34	27	18	7	-62
Green Power GmbH	7	6	6	12	33	26
Energie Steiermark AG	-6	-2	0	1	2	8
Energie Steiermark Wärme GmbH	6	13	-4	2	15	9
= EBIT der geprüften Gesellschaften	96	55	9	48	72	-24
übrige nationale und internationale Konzerngesellschaften	27	18	22	55	78	51
= EBIT des Konzerns	123	73	31	103	150	27

Entwicklung des EBIT einzelner Konzerngesellschaften und des Konzerns

Quelle: Darstellung der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Energie Steiermark Kunden GmbH und die Energie Steiermark Business GmbH bilden zusammen die Vertriebsgesellschaften für das Strom- und Gasgeschäft. In den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 verminderte sich das operative Ergebnis von € 19 Mio. auf € 16 Mio. Der Teilkonzern Vertrieb war im Geschäftsjahr 2021 überdies mit € 20 Mio. deutlich negativ.

Mit 1. Jänner 2023 erfolgte die Spaltung der Energie Steiermark Technik GmbH in die Energie Steiermark AG, Energienetze Steiermark GmbH und Energie Steiermark Green Power GmbH. Die Entwicklung der Energienetze Steiermark GmbH sowie der Green Power GmbH ist im Geschäftsjahr 2023 umgründungsbedingt nur eingeschränkt vergleichbar. Ferner enthält das operative Ergebnis der Energienetze Steiermark GmbH im Geschäftsjahr 2019 aperiodische Erträge. Betreffend die Ergebnisentwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.3 verwiesen.

Hervorzuheben sind die Ergebnisverbesserungen der übrigen nationalen und internationalen Konzerngesellschaften. In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 zeichneten sich insbesondere die österreichweit tätige go green energy GmbH & Co KG als auch internationale Konzerngesellschaften für die positive Entwicklung des operativen Konzernergebnisses verantwortlich.

Der Landesrechnungshof stellt in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 eine positive Entwicklung des operativen Konzernergebnisses fest. Diese ist allerdings nicht auf die Tätigkeit der im Strom- und Gasgeschäft handelnden Vertriebsgesellschaften, sondern primär auf die übrigen national und international agierenden Konzerngesellschaften zurückzuführen.

5.4 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Neben dem operativen Ergebnis kommt dem Konzernjahresergebnis entscheidende Bedeutung als Ergebnisgröße zu. Dieses wird aus dem operativen Ergebnis unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses und der Ertragsteuern ermittelt.

Das Finanzergebnis enthält das sonstige Beteiligungsergebnis, die Finanzerträge und Finanzaufwendungen.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
sonstiges Beteiligungsergebnis	13	19	26	32	75
Finanzerträge	3	3	2	3	9
Finanzaufwendungen	-13	-10	-12	-17	-23
Finanzergebnis	3	12	16	18	61

Entwicklung des Finanzergebnisses auf Konzernebene

Quelle: Konzernabschlüsse Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im sonstigen Beteiligungsergebnis werden im Wesentlichen Dividendenerträge aus Beteiligungen an der VERBUND Hydro Power GmbH und der RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft ausgewiesen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsertrages in Bezug auf die VERBUND Hydro Power GmbH von € 8 Mio. (Wert 2019) auf € 69 Mio. (Wert 2023) hervorzuheben, an welcher die Energie Steiermark AG mit 5,31 % beteiligt ist.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
VERBUND Hydro Power GmbH	8	13	18	26	69
RAG-Beteiligungs- Aktiengesellschaft	4	4	5	5	5
Übrige	1	1	1	1	1
Dividendenerträge	13	18	24	32	75

Entwicklung der Dividendenerträge auf Konzernerträge

Quelle: Konzernabschlüsse Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt eine außerordentliche Erhöhung der Dividendenerträge aufgrund der Beteiligung an der VERBUND Hydro Power GmbH fest.

Die Finanzerträge beinhalten im Wesentlichen Zinserträge aus vom Unternehmen vergebenen Krediten sowie Zinserträge von Kreditinstituten.

Unter den Finanzaufwendungen werden größtenteils Zinsaufwendungen sowie Wertänderungen aus der Bewertung von Wertpapieren ausgewiesen. In diesem Posten sind ebenfalls Zinskomponenten von Sozialkapitalrückstellungen sowie aus diesbezüglichen Zinssatzänderungen enthalten.

In der Position Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden Veränderungen von nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgewiesen. Dabei entspricht am Bilanzstichtag der Beteiligungswert am assoziierten Unternehmen dem anteiligen Eigenkapital. Diese Position ist in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 insbesondere aus Wertminderungen durch außerplanmäßige Abschreibungen und der Übernahme der anteiligen Ergebnisse von der Energie Graz GmbH & Co KG geprägt.

In der Gesamtschau entwickelte sich die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Basis der IFRS-Werte in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 folgendermaßen:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 - 2023
	in Mio. €					
Umsatzerlöse	1.373	1.585	1.807	2.617	2.787	1.414
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	31	30	33	34	37	6
sonstige betriebliche Erträge	14	12	11	13	33	19
Betriebsleistung	1.418	1.627	1.851	2.664	2.857	1.439
Materialaufwand	-938	-1.186	-1.442	-2.147	-2.225	-1.287
Personalaufwand	-161	-167	-174	-186	-220	-59
sonstige betriebliche Aufwendungen	-93	-93	-91	-103	-131	-38
EBITDA	226	181	144	228	281	55
Abschreibungen	-103	-108	-113	-125	-131	-28
EBIT	123	73	31	103	150	27
sonstiges Beteiligungsergebnis	13	19	26	32	75	62
Finanzerträge	3	3	2	3	9	6
Finanzaufwendungen	-13	-10	-12	-17	-23	-10
Finanzergebnis	3	12	16	18	61	58
Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	12	8	10	-14	-13	-25
Ergebnis vor Ertragsteuern	138	94	57	107	198	60
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-39	-27	-9	-35	-37	2
Konzernjahresergebnis	99	67	48	72	161	62

Quelle: Konzernabschlüsse Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Konzernjahresergebnis nach Ertragsteuern erhöhte sich von € 99 Mio. im Geschäftsjahr 2019 auf € 161 Mio. im Geschäftsjahr 2023 um € 62 Mio.

Im Konzernjahresergebnis sind wesentliche Dividendenerträge von der VERBUND Hydro Power GmbH und der RAG-Beteiligungs- Aktiengesellschaft enthalten.

Wie zuvor erwähnt, enthält der Posten Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 außerordentliche Aufwendungen. Auf die negative Entwicklung aus der nach der Equity-Methode einbezogenen Unternehmen wird ausdrücklich hingewiesen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit zu den Vorjahren wird allerdings auf eine Anpassung der Darstellung verzichtet.

Der Anteil der Dividendenerträge am Konzernjahresergebnis nach Ertragsteuern entwickelte sich im Prüfzeitraum folgendermaßen:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Konzernjahresergebnis nach Ertragsteuern [in Mio. €]	99	67	48	72	161
im sonstigen Beteiligungsergebnis enthaltene Dividendenerträge [in Mio. €]	13	18	24	32	75
Anteil der Dividendenerträge am Konzernjahresergebnis	13 %	27 %	50 %	45 %	47 %

Quelle: Konzernabschlüsse der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt eine kontinuierlich zunehmende Bedeutung der Dividendenerträge am Konzernjahresergebnis fest. Diese betragen in den letzten drei Geschäftsjahren nahezu 50 % des gesamten Jahresgewinns auf Konzernebene.

In diesem Zusammenhang gilt zu erwähnen, dass die Grundlage für eine Dividendenausschüttung an Aktionäre nicht das Konzernjahresergebnis, sondern der Bilanzgewinn des Einzelabschlusses der Energie Steiermark AG nach UGB darstellt. Die Dividendenausschüttungen an die Anteilseigner betragen im Prüfzeitraum zwischen € 48 Mio. und € 60 Mio. pro Jahr.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Jahresergebnis	60	52	46	59	130
Vermögensänderung (Umgründung)	0	0	0	0	-3
Veränderung Gewinnrücklagen	0	0	0	-2	-68
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1	0	2	0	1
Bilanzgewinn	60	52	48	56	60
Dividendenausschüttung (gesamt)	-60	-50	-48	-55	-60
davon Anteil Land Steiermark	-45	-38	-36	-55	-60

Entwicklung der Dividendenausschüttungen der Energie Steiermark AG

Quelle: Einzelabschlüsse der Energie Steiermark AG, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Wie bereits eingangs ausgeführt, sind die prüfungsgegenständlichen Jahre von extremen Verwerfungen der Energiemärkte geprägt gewesen, was sich auch in der Entwicklung der wirtschaftlichen Kennzahlen (insbesondere Umsatzerlöse und Bruttogewinnspanne) niedergeschlagen hat. Für die kommenden Jahre wird mit einer gewissen Normalisierung gerechnet.

Was die Entwicklung des Sachanlagevermögens (5.2.2.) betrifft, sei auf die exorbitanten Herausforderungen im Zusammenhang mit „Energiewende“ und „Dekarbonisierung“ verwiesen. Sowohl in den Bereichen Erzeugung, wo in der Strategie der Energie Steiermark Wind, Photovoltaik und Wasserkraft im Fokus stehen, als auch im Bereich der Netze, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren fundamental zu ertüchtigen und anzupassen sind, ergeben sich Investitionserfordernisse, die in der Geschichte der Energie Steiermark beispiellos sind. In diesem Zusammenhang stehen einerseits die Erhaltung und Steigerung der Rentabilität sowohl des angestammten Geschäfts als auch der Neuinvestitionen im Fokus, andererseits auch die Schaffung eines unternehmerischen Umfeldes, das eine entsprechende (Fremd-)finanzierung zu angemessenen Konditionen ermöglicht. Das Unternehmen bereitet sich seit geraumer Zeit auf die steigenden Anforderungen der Kapitalmärkte im Zusammenhang mit Unternehmensfinanzierungen vor, weiters ist auf Grund der Investitionserfordernisse sowie der regulatorischen Vorgaben im Netzbereich auf die ausreichende Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zu achten. Die mit dem Land Steiermark abgestimmte, über lange Jahre äußerst verantwortungsvolle Dividendenpolitik spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle.

Was das operative Ergebnis (Feststellung unter Pkt. 5.3.) betrifft, sind die Ausführungen des Rechnungshofs vollständig und nachvollziehbar. Die hohen Dividendenerträge aus der Verbund Hydro Power GmbH sind ein temporäres Ergebnis der beispiellosen Energiepreisverwerfungen der letzten Jahre, die zu den entsprechenden Steigerungen der Ergebnisse der Verbund Hydro Power GmbH beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang wird von der Energie Steiermark AG darauf verwiesen, dass es sich bei den ihr zufließenden Finanzergebnissen letztlich um „Substitute“ für Gewinne aus den im Zuge der sog. „Südpol-Verträge“ in die Verbund Hydro Power GmbH eingebrachten Erzeugungsanlagen der seinerzeitigen STEWEAG handelt, die nunmehr insofern ihren Zweck erfüllen, das noch bestehende – und durch den ambitionierten Ausbau eigener Erzeugungsanlagen stetig kleiner werdende – Manko der Energie Steiermark im Zusammenhang mit der eigenen Stromerzeugung auszugleichen. Auch hier ist gem. Energie Steiermark davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren zu einer Normalisierung der Ertragssituation kommen wird. In der langjährigen Betrachtung erweist sich die breite wirtschaftliche Aufstellung des Energie Steiermark-Konzerns als für die Ergebnisse absolut stabilisierend: Operative Ergebnisse aus den Bereichen Netz, Energiehandel und Fernwärme, ergänzt um entsprechende Ergebnisse aus Finanzbeteiligungen, vermochten über viele Jahre gesamthaft sowohl Unternehmenswert als auch Unternehmensentwicklung stabil zu steigern, auch wenn temporär in einzelnen Bereichen Erfolge hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

6. STROM

6.1 Stromeinkauf am Großhandelsmarkt

6.1.1 Großhandelsmärkte

Vor mehr als 20 Jahren wurde in Österreich der Strommarkt liberalisiert. Mit der Liberalisierung kam es zur Entflechtung der bislang regional geführten Monopole. Während der Netzbetrieb weiterhin als natürliches Monopol besteht und von der E-Control reguliert wird, wurden die Geschäftsbereiche Stromerzeugung (Produktion) und Stromhandel (Vertrieb) liberalisiert. Seither kann beispielsweise ein Stromlieferant am Großhandelsmarkt Strommengen von jedem Stromproduzenten oder von anderen Händlern kaufen oder können Stromkunden ihren Stromanbieter am Markt frei wählen.

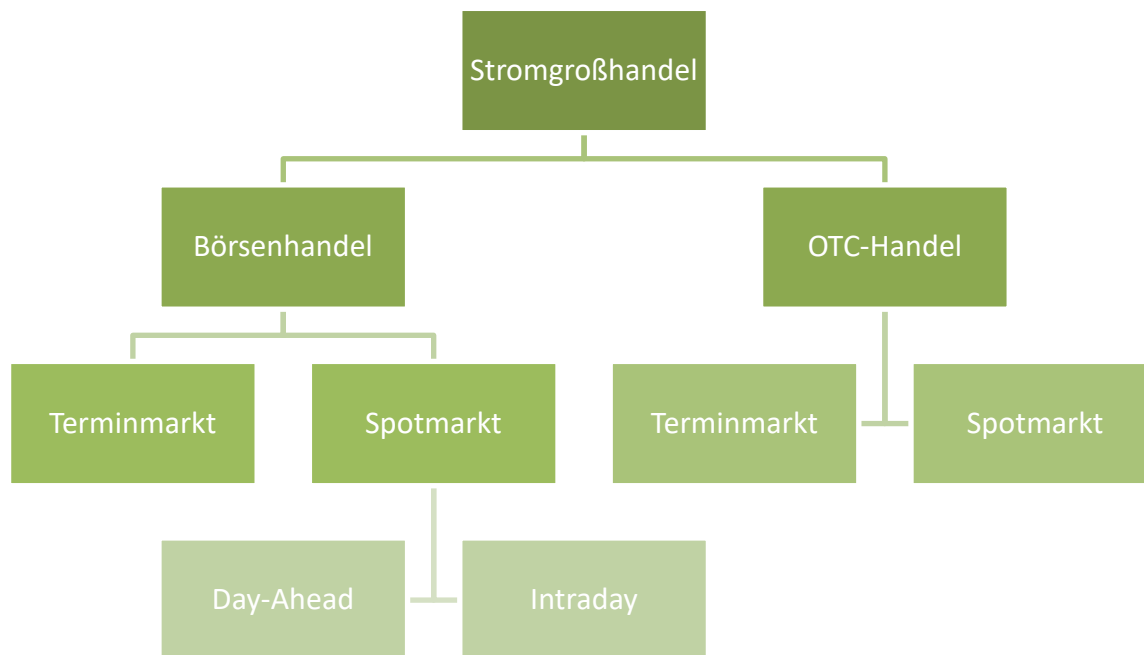
Die Vermarktung und Beschaffung von Strom am Großhandel kann außerbörslich über Over-the-Counter-(OTC)-Märkte oder über Strombörsen erfolgen.

Ein bedeutender europäischer Marktplatz für den Stromgroßhandel ist beispielweise die Strombörse in Leipzig, die European Energy Exchange. Strom wird an der European Energy Exchange entweder auf dem Spotmarkt oder auf dem Terminmarkt gehandelt, wobei der Spotmarkt der European Energy Exchange über die European Power Exchange (EPEX SPOT) in Paris abgewickelt wird. Als österreichischer Börsenplatz für den Spotmarkthandel mit Strom ist die Energy Exchange Austria zu nennen.

Allgemein wird Strom im Börsenhandel entweder auf dem kurzfristigen Spotmarkt oder auf dem langfristigen Terminmarkt gehandelt. Neben der langfristigen Beschaffung oder Vermarktung der benötigten Strommengen für in der Zukunft liegende Lieferperioden (Jahre, Quartale oder Monate) über den Terminmarkt findet zudem eine kurzfristige Optimierung dieser Mengen über den Spotmarkt statt. Der Spothandel kann weiter in einen Handel für den Folgetag (Day-Ahead-Markt) sowie einen untertägigen Handel (Intraday-Markt) unterteilt werden.

Üblicherweise werden standardisierte Produkte für künftige Lieferzeitpunkte auf dem Terminmarkt zur Preisabsicherung gehandelt. Der Terminhandel findet europaweit mittels Jahres-, Quartals- und Monatsprodukten statt. Termingeschäfte werden auch als Futures bezeichnet.

Neben dem Börsenhandel werden wesentliche Teile des Stromgroßhandels (außerhalb der Strombörse) über bilaterale Verträge zwischen Lieferanten und Erzeugern im OTC-Markt abgewickelt. Die Preise im OTC-Handel orientieren sich in der Regel am Börsenhandel. Wenngleich die Produkte im Gegensatz zur Börse nicht standardisiert sind, ist der OTC-Handel ebenfalls als langfristiger Termin- und kurzfristiger Spotmarkt organisiert.



Stromgroßhandel, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Energie Steiermark Business GmbH ist die zentrale Beschaffungs- und Vermarktungsstelle für Strom innerhalb des Konzerns. Sämtliche Beschaffungen und Vermarktungen konzerninterner Vertriebs- und Produktionsmengen werden über die Energie Steiermark Business GmbH am Großhandelsmarkt bewirtschaftet. Die Energie Steiermark Business GmbH ist diesbezüglich sowohl am OTC-Markt als auch an der Börse tätig.

6.1.2 Kundensegmente

Grundsätzlich erfolgt die Beschaffung für Strom, Gas und Herkunftsnachweise nach zwei Rückdeckungsstrategien. Die Energie Steiermark unterscheidet danach in „Nicht fristenkongruent Rückzudeckende“ Kunden (NRK-Kunden) und „Fristenkongruent Rückzudeckende“ Kunden (FRK-Kunden).

Bei FRK-Kunden werden die Energiemengen auf Kundenwunsch am Tag der Preisfixierung am Großhandelsmarkt eingekauft. Dabei wird der Börsenpreis am Tag der Beschaffung als Preisbestandteil mit den Kunden vereinbart und insofern das Preisrisiko auf den Kunden übertragen.

Energiemengen für NRK-Kunden, zu welchen insbesondere Privatkunden zählen, werden über eine vordefinierte Beschaffungsstrategie am Großhandelsmarkt bezogen.

Betreffend die Kundensegmente wird weiter in Abhängigkeit des zu beliefernden Jahresverbrauchs in ein Business-to-Business-Segment (B2B) und in ein Business-to-Consumer-Segment (B2C) unterteilt.

Zum Business-to-Consumer-Segment können neben Privatkunden, Kleinstunternehmen, der Landwirtschaft auch Kommunen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 Kilowattstunden (kWh) bei Strom gezählt werden.

NRK-Kunden				FRK-Kunden		
Privatkunden	Kleinstunternehmen	Landwirtschaft	Kommunen	Wohnbauträger	NRK-Geschäftskunden	FRK-Geschäftskunden
						Weiterverteiler
						Industriekunden
B2C-Segment				B2B-Segment		

Einteilung der Kunden in Kundensegmente, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Quelle: Energie Steiermark

6.1.3 Beschaffungsstrategie für Strom

Die Beschaffungskosten werden allgemein durch die der Beschaffung zugrundeliegende Strategie dominiert. Die Beschaffungsstrategie orientiert sich am Zweck der Beschaffung, im Besonderen daran, für welches Portfolio und für welche Struktur die Beschaffung erfolgt. Die Energie Steiermark Business GmbH verfolgt daher bei der Beschaffung der benötigten Strommengen für Business-to-Consumer-Kunden und für Business-to-Business-Kunden unterschiedliche Strategien.

Privatkunden mit Fixpreisen stellen im Business-to-Consumer-Segment die größte und bedeutendste Kundengruppe dar. In Abstimmung zwischen der Energie Steiermark Kunden GmbH und Energie Steiermark Business GmbH erfolgt für diese Kunden die Beschaffung in mehreren Tranchen über einen mehrjährigen Zeitraum im Vorhinein. Mit Hilfe einer vordefinierten Beschaffungsstrategie wird dabei das Ziel verfolgt, den mittleren erwarteten Jahresbedarf für Strom aufgrund einer mittleren erwarteten Temperatur (Normtemperatur) bis vor dem jeweiligen Lieferjahr mit Standardprodukten am Großhandelsmarkt einzudecken.

Durch die gleichmäßige Verteilung der zu beschaffenden Strommengen auf einen längeren Beschaffungszeitraum kann auf die aktuelle Marktlage reagiert, und günstige Beschaffungszeitpunkte können ausgenutzt werden (Risikostreuung).

Neben dem Zeitraum, über welchen die erwarteten Strommengen beschafft werden, wird die Beschaffungsstrategie weiter durch die Zusammensetzung der am Großhandelsmarkt beschafften Standardprodukte bestimmt.

Auf den Terminmärkten werden Standardprodukte allgemein für drei Folgejahre, vier Folgequartale und vier Folge Monate gehandelt.

Der prognostizierte Gesamtbedarf eines Jahres ergibt sich aus der Zusammenführung der Prognosen je Einzelkunde (für FRK-Kunden) und den Segmentprognosen (für NRK-Kunden).

Zunächst wird zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres der erwartete Jahresbedarf entsprechend der Verbrauchsstruktur der Kunden für das Folgejahr durch Jahresprodukte beschafft, welche eine gleiche Leistung über das Jahr bereitstellen.

Erst mit zunehmender Nähe zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt werden auch kurzfristige Produkte am Terminmarkt handelbar und die Jahresprodukte werden in Quartals- und Monatsprodukte anpasst. In diesem Zusammenhang wird auch von einer Portfolioanpassung oder Portfoliobewirtschaftung gesprochen. Am Tag vor der Lieferung findet schließlich ein Abtausch des vorhandenen Standardprodukte-Paketes mit Stundenkontrakten am Spotmarkt statt. Dieser Vorgang wird auch als Strukturierung oder im Falle eines saisonalen Abtausches als Kaskadierung bezeichnet.

Aus dem Umstand der Jahresanpassung ist grundsätzlich mit Mehrkosten (Strukturierungskosten) zu rechnen. Diese sind entsprechend höher, wenn die tatsächlichen von den erwarteten Preisstrukturen auseinanderfallen.

Im gegenständlichen Prüfzeitraum wurde die Beschaffungsstrategie nicht geändert.

Im Unterschied dazu erfolgt im Privatkundenbereich für Neukunden sowie Kunden mit flexiblen Tarifen die Beschaffung kurzfristig und wirken sich Marktpreisänderungen zeitnah aus.

Bei Business-to-Business-Kunden stellt sich die Beschaffung hingegen komplexer dar. Diese ist von der gegenständlichen Gebarungsprüfung jedoch nicht umfasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für Privatkunden mit Fixpreisen eine langfristige Beschaffungsstrategie verfolgt wird, wonach die Beschaffung der erwarteten Strommengen in mehreren Tranchen über einen mehrjährigen Zeitraum im Vorhinein erfolgt.

6.1.4 Konzerninterne Beschaffung bei Strom

Konzernintern wird die Eigenproduktion zentral über die Green Power GmbH abgewickelt. Der Eigenerzeugungsanteil betrug in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 zwischen 254 und 326 GWh, dies entspricht rund 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt. Die konzerninterne Produktion wird nach einer individuellen Vermarktungsstrategie am Markt veräußert und nicht dem Beschaffungsportfolio der Vertriebe zugerechnet.

Von der Energie Steiermark Business GmbH werden Beschaffungen zum Zwecke des Kundenabsatzes, der Portfoliobewirtschaftung für den Kundenabsatz in Form von wiederholten An- und Verkäufen sowie für ein davon unabhängiges Handelsgeschäft (Trading) vorgenommen.

Die beschafften Mengen für den Strombereich spiegeln sich dabei im Stromabsatz am Kundenmarkt wider. Der Stromabsatz am Kundenmarkt erhöhte sich in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 von 5.915 GWh auf 7.750 GWh, wobei die mengenmäßige Erhöhung in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 als unwesentlich bezeichnet werden kann.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in GWh				
Stromabsatz am Kundenmarkt	5.915	6.067	7.312	7.485	7.750
Portfoliobewirtschaftung und Ausgleichsenergie	8.387	13.294	9.641	5.634	3.646
Stromhandel (Trading)	2.569	3.930	5.873	8.015	1.211
Gesamtabsatz	16.871	23.291	22.826	21.134	12.607
davon eigene Aufbringung	265	303	278	254	326
Eigenerzeugungsanteil [in %]	4	5	4	3	4

Quelle: Konzernlagebericht (Energiebericht), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt eine untergeordnete Bedeutung der konzerninternen Eigenproduktion von rund 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt fest. Die konzerninterne Produktion wird am Markt veräußert, und es ergibt sich demzufolge keine Auswirkung auf die Beschaffungsstrategie.

Gegenstand der Prüfung waren weiter auch die Leistungsverrechnungen für Strombezüge zwischen der Energie Steiermark Business GmbH und der Energie Steiermark Kunden GmbH, für welche interne Verrechnungspreise zur Anwendung kamen.

Im Zuge der Einsichtnahme wurde dem Landesrechnungshof plausibel dargelegt, dass die Leistungsverrechnungen für Energiebezüge zwischen der Energie Steiermark Business GmbH und der Energie Steiermark Kunden GmbH dem Grunde nach fremdüblich⁵ ausgestaltet sind. In den Geschäftsjahren 2021 bis 2022 wurden von der Energie Steiermark Business GmbH allerdings nicht die tatsächlichen Gestehungskosten verrechnet. Vertragliche Restriktionen hatten zur Folge, dass Mehrkosten der Energie Steiermark Business GmbH aus der Beschaffung nicht verursachungsgerecht an die Energie Steiermark Kunden GmbH verrechnet werden konnten. Die Energie Steiermark Business GmbH war in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 insbesondere mit negativen Auswirkungen aus Ausgleichsenergiekosten konfrontiert.

Der Landesrechnungshof ersuchte für den Prüfzeitraum um Aufgliederung der erzielten Deckungsbeiträge für Stromlieferungen der Energie Steiermark Business GmbH an die Energie Steiermark Kunden GmbH. Ferner wurden auch die geplanten Deckungsbeiträge für die einzelnen Geschäftsjahre bekannt gegeben.

⁵ Dies bedeutet, dass Bedingungen vorliegen, welche auch unter fremden Dritten zur Anwendung kommen.

Bereits unter Außerachtlassung der zuvor genannten negativen Ereignisse zeigt sich, dass die Energie Steiermark Business GmbH in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 die geplanten Deckungsbeiträge pro Megawattstunde (MWh) nicht erreichte. Unter Berücksichtigung des Local-Player-Effekts waren diese negativ, und dies deckt sich mit dem unternehmensrechtlichen Jahresergebnis. Dem gegenüber entsprachen im Geschäftsjahr 2019 die geplanten Deckungsbeiträge jenen der erzielten pro MWh beziehungsweise lagen diese im Geschäftsjahr 2020 darüber.

Der Landesrechnungshof konnte dem Grunde nach keine Anhaltspunkte für eine fremdunübliche interne Leistungsverrechnung der Strombezüge zwischen der Energie Steiermark Kunden GmbH und Energie Steiermark Business GmbH feststellen.

6.1.5 Marktpreisentwicklung von Strom und dessen Bezugskosten

Wie zuvor dargelegt, erfolgt entsprechend der Beschaffungsstrategie der wesentlichste Teil der Strombeschaffung vor dem jeweiligen Lieferjahr am Terminmarkt. Die Preisentwicklung am Terminmarkt ist folglich kostenbestimmend für die Beschaffungskosten von Strom.

Die Entwicklung der Terminmarktpreise für Strom kann anschaulich anhand von Mittelwerten (berechnet für einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren) dargestellt werden. Dabei wird auf die für den österreichischen Strommarkt relevante Notierung (AT Base Cal) zurückgegriffen.

Jahresprodukte Mittelwerte	AT Base Cal 19	AT Base Cal 20	AT Base Cal 21	AT Base Cal 22	AT Base Cal 23	AT Base Cal 24
handelbar bis:	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021	12/2022	12/2023
	€ pro MWh					
Mittelwert über ein Jahr	46,59	51,21	42,87	92,01	315,64	148,14
Mittelwert über zwei Jahre	k. A.	48,13	46,83	69,21	193,91	178,66

Quelle: Energie Steiermark, berechnet durch den Landesrechnungshof

Die Tabelle gibt die Entwicklung der Terminmarktpreise für das Jahresprodukt als Durchschnittswert (Ein-Jahres-Durchschnitt, Zwei-Jahres-Durchschnitt) wieder. Generell gilt zu beachten, dass die Verfügbarkeit der Jahresprodukte am Terminmarkt jeweils vor dem betreffenden Lieferjahr endet. So wird beispielsweise das Jahresprodukt Base 2023 bis längstens 31. Dezember 2022 gehandelt. Ist der Marktpreis zu Beginn der Beschaffungsperiode niedrig und am Ende hoch, schlägt sich dies auf die durchschnittlichen Beschaffungskosten durch.

War zunächst eine Seitwärtsbewegung mit leicht sinkenden Preisen feststellbar, nahmen die Terminmarktpreise ab dem Beschaffungsjahr 2022 eine teils dramatische Entwicklung. Seit dem Beschaffungsjahr 2023 macht sich wiederum ein Absinken der Terminmarktpreise bemerkbar.

Aus der Darstellung wird insbesondere die Wirkung einer kurz- und einer langfristigen Beschaffungsstrategie deutlich. Bei einer kurzfristigen Beschaffung schlagen sich Änderungen der Terminmarktpreise stärker durch. Dies führt einerseits zu einem stärkeren Anstieg der Beschaffungskosten sowie andererseits, im Falle der Erholung der Terminmarktpreise, zu rascher sinkenden Beschaffungskosten. Dem gegenüber bewirkt eine mittel- bis längerfristige Beschaffungsstrategie eine Glättung der Beschaffungskosten und macht folglich weniger häufig Preisanpassungen erforderlich.

Angesichts der gegenwärtig rückläufigen Preisentwicklung am Energiemarkt erscheint dem Landesrechnungshof eine Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie sinnvoll.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken. Dadurch können günstige Marktchancen genutzt und Preisvorteile an Privatkunden weitergegeben werden.

Grundlage für die wirtschaftlichen Ausführungen in den Kapiteln 6 und 7 bildet eine Ableitung der Kostenrechnung auf Basis der UGB-Werte der Finanzbuchhaltung unter Verzicht auf kalkulatorische Werte. Auf eine Überleitung der Werte nach IFRS sowie eine Überleitung des Betriebsergebnisses (laut Kostenrechnung) auf das Unternehmensergebnis (laut Finanzbuchhaltung) wurde im Hinblick auf den damit einhergehenden Aufwand und den beabsichtigten Zweck der Analyse verzichtet.

Für die Analyse wird primär auf einen Zeitvergleich abgestellt, wonach die jeweiligen Istwerte mit den Istwerten der Vorjahre verglichen werden. Als Referenzjahr für die Vergleichsbetrachtung wird das Geschäftsjahr 2019 festgelegt, welches von den Verwerfungen am Strom- und Gasmarkt unbeeinflusst war.

Die kalkulationsrelevanten Kosten auf Ebene der Energie Steiermark Kunden GmbH setzen sich überblicksartig aus folgenden Positionen zusammen:

Energiebezugskosten	
	Commodity-Bezugskosten (Einkauf von Strom am Großhandelsmarkt)
	Strukturierungskosten (insbesondere Ausgleichsenergiekosten)
	Energieeffizienzkosten
	Kosten für die Marktpreiszonentrennung
	Kosten für Herkunftsnachweise
	Risikokosten
	konzerninterne Großhandelsmarge (Aufschlag der Energie Steiermark Business GmbH)
Verwaltungs- und Vertriebskosten	
	Personalkosten
	Sachkosten

Kostenbestandteile

Quelle: Energie Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Energiebezugskosten stellen dem Grunde nach variable Kosten dar. Zu den wichtigsten Kostenbestandteilen zählen die eigentlichen Commodity-Bezugskosten, welche sich aus den am Großhandelsmarkt erworbenen Produkten ergeben. Von Bedeutung sind weiter Strukturierungskosten, die aufgrund historischer Lastgänge in einer Vorabkalkulation geschätzt werden, sowie Kosten für Herkunftszertifikate.

Zur Abdeckung der fixen Personal- und Sachkosten wird auf die variablen Energiebezugskosten ein Deckungsbeitrag aufgeschlagen.

Um Rückschlüsse auf die Kostenentwicklung gewinnen zu können, erhob der Landesrechnungshof die Entwicklung der kalkulationsrelevanten Aufwendungen im Bereich der Privatkunden und verglich diese mit den Aufwendungen für den gesamten Strombereich.

Geschäftsjahr	2019		2020		2021		2022		2023	
	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt
	in %									
Gesamtaufwendungen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Energiebezüge	69	77	76	81	76	81	81	87	87	92
Personal- und Sachaufwendungen	31	23	24	19	24	19	19	13	13	8

Stufen-Deckungsbeitragsrechnung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof
Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH

Die vorstehende Tabelle stellt die Entwicklung der Energiebezugskosten und der übrigen Sach- und Personalaufwendungen für den Bereich der Privatkunden und für den gesamten Strombereich dar.

Betrugen im Bereich der Privatkunden die Energiebezugskosten im Referenzjahr 2019 noch 69 % der Gesamtaufwendungen, erhöhten sich diese bis 2023 auf 87 %. Umgekehrt verminderten sich die Sach- und Personalaufwendungen, welches sich absolut betrachtet geringfügig erhöhten, von 31 % auf 13 %. Diese Entwicklung findet sich schließlich auch im Bereich des gesamten Strombereichs wieder. Dies ist auch insoweit von Beachtung, als sich der Stromabsatz am Kundenmarkt in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023 mengenmäßig nur unwesentlich erhöhte und folglich die Erhöhung der Energiebezüge bzw. die Verschiebung zu diesen vornehmlich preisbedingt war.

Innerhalb der Gesamtaufwendungen ist eine Verschiebung zulasten der Energiebezugskosten feststellbar, welche auf ein preisbedingtes Ansteigen der Aufwendungen für Energiebezüge bei annähernd gleichbleibenden übrigen Aufwendungen zurückzuführen ist.

Die Energiebezugskosten stellen mit durchschnittlich 80 % den preisbestimmenden Faktor der Gesamtkosten für Strom dar.

6.2 Stromverkauf und Endkundenpreise

6.2.1 Strompreiszusammensetzung in Österreich

Der tatsächliche Strompreis, den ein Endverbraucher zu zahlen hat, setzt sich aus Energieentgelten, Netzentgelten sowie Steuern und Abgaben zusammen. Die exakte Zusammensetzung des Strompreises ist abhängig von der Verbrauchsmenge und den Energie- und Netzentgelten und kann somit variieren.

Das Kundensegment Privatkunden, Kleinunternehmen, Landwirtschaft, Kommunen sowie kleine und mittlere Geschäftskunden der Energie Steiermark wird prinzipiell von der Energie Steiermark Kunden GmbH mit Strom beliefert. Im Hintergrund fungiert die Energie Steiermark Service GmbH als zentraler Kundenservice- und Abrechnungsdienstleister. Die Aufbringung von Strom erfolgt konzernintern über die Energie Steiermark Business GmbH.

6.2.1.1 Verbrauchsabhängige Preiskomponenten

Folgende Abgaben sind **verbrauchsabhängig** und grundsätzlich je verbrauchter kWh zu leisten. Die unten angeführten Beträge basieren auf dem zum Stand 1. Jänner 2020 bzw. 1. Jänner 2023 zur Verrechnung gelangten Tarif „E-Privat-Plus“ von der Energie Steiermark Kunden GmbH. Dieser Tarif ist ein sogenannter Fixtarif und stellt in der Regel bei Privatkunden der Energie Steiermark Kunden GmbH den überwiegend zur Anwendung gelangenden Tarif dar. Zu den Tarifen der Energie Steiermark Kunden GmbH siehe auch die Ausführungen in Kapitel 6.2.4.1. Zur Entgeltkalkulation der Stromnetztarife durch die Regulierungsbehörde E-Control siehe auch Kapitel 6.2.2.

Position	Kategorie	Verrechnungspreis 01.01.2020	Verrechnungspreis 01.01.2023
Energiepreis	Energieentgelte	6,71 ct/kWh	25,81 ct/kWh
Netznutzung NE 7 pauschale L. ET	Netzentgelte	4,92 ct/kWh	6,13 ct/kWh
Netzverlustentgelt NE 7	Netzentgelte	0,315 ct/kWh	2,328 ct/kWh
Elektrizitätsabgabe (ohne Ebene)	Steuern und Abgaben	1,50 ct/kWh	0,10 ct/kWh
Ökostromförderbeitrag Netznutzung NE 7 / Erneuerbare-Förderbeitrag	Steuern und Abgaben	1,085 ct/kWh	---
Ökostromförderbeitrag Netzverlust NE 7 / Erneuerbare-Förderbeitrag	Steuern und Abgaben	0,09 ct/kWh	---
Biomasseförderbeitrag Netzverluste	Steuern und Abgaben	0,0041 ct/kWh	---
Biomasseförderbeitrag Netznutzung	Steuern und Abgaben	0,0621 ct/kWh	---

Quelle: Strom-Jahresabrechnungen (Nettobeträge) der Energie Steiermark Kunden GmbH (Tarif: „E-Privat Plus“) eines privaten Haushaltes mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtverbrauch von 3.500 kWh, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Energiepreis:

Der Energiepreis ist die verbrauchsabhängige Preiskomponente für die im Abrechnungszeitraum bezogene Energie in kWh. Der verrechnete Preis wird in der Regel über den Markt bestimmt und kann vom Energieunternehmen festgelegt werden.

Netznutzungsentgelt:

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten (§ 52 EIWOG). Darin sind Dienstleistungen wie Zählerablesung oder die Arbeit von Technikern zur Netzwartung enthalten. Die Höhe der Netzentgelte ist regional unterschiedlich und wird durch die E-Control festgelegt. Die als „Netznutzung NE 7 pauschale L. ET“ in der Stromabrechnung dargestellte Position ist die verbrauchsabhängige Abgeltung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Das Netznutzungsentgelt wird von der Regulierungskommission E-Control verordnet und findet sich in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 wieder. Das hier dargestellte Netznutzungsentgelt bezieht sich auf die Netzebene 7 – Steiermark (ohne Graz). Siehe dazu auch Kapitel 6.2.2.

Netzebenen stellen einen bestimmten Teilbereich des Stromnetzes dar, die sich im Wesentlichen über ihr Spannungsniveau von Höchst- bis Niederspannung unterscheiden. In Österreich erfolgt die Unterteilung in sieben Netzebenen. Die Stromnetztarife werden nach den sieben Netzebenen unterteilt.

Ein Netzbereich ist ein räumlich zusammengefasstes Gebiet mit einheitlichem Netztarif. In Österreich gibt es 14 Netzbereiche, die sich im Wesentlichen aus den neun Bundesländern und den städtischen Netzen Tirol, Linz, Graz, Klagenfurt sowie dem Kleinwalsertal zusammensetzen.

Netzverlustentgelt:

Mit dem Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen. Für die Bemessung des Netzverlustentgeltes wird von der Regulierungskommission E-Control ein arbeitsbezogener Netzverlustpreis tarifmäßig bestimmt.

Elektrizitätsabgabe:

Die Elektrizitätsabgabe ist eine bundesweit geregelte einheitliche verbrauchsabhängige Abgabe auf die Lieferung elektrischer Energie unabhängig von der Netzebene. Diese beträgt grundsätzlich 1,5 Cent je kWh. Für Vorgänge im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 wurde die Elektrizitätsabgabe vom Bundesgesetzgeber einheitlich auf 0,1 Cent je kWh reduziert.

Ökostromförderbeitrag/Erneuerbare-Förderbeitrag:

Beim Ökostromförderbeitrag handelt es sich um eine Abgabe mit einem einheitlichen prozentuellen Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt. Mit Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes am 28. Juli 2021 wurde der Ökostromförderbeitrag gemäß Ökostromgesetz 2012 (und dessen jährlich verlautbarten Ökostromförderbeitragsverordnungen) durch den Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Ökostrompauschale durch die Erneuerbaren-Förderpauschale (siehe unten) ersetzt. Aufgrund eines Einnahmenüberhangs im Jahr 2021 und einem stark angestiegenen Marktpreis ergab sich für den Erneuerbare-Förderbeitrag 2022 ein Wert von 0 Euro. Die Erneuerbaren-Förderpauschale wurde nachträglich vom Gesetzgeber auf 0 Euro reduziert. Auch für das Jahr 2023 wurden die Erneuerbaren-Förderkosten mit 0 Euro festgesetzt. Stromkunden, die von der Entrichtung der

Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH (seit 1. Jänner 2024: ORF-Beitrags Service GmbH) die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale (siehe unten) und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Biomasseförderbeitrag:

Der Biomasseförderbeitrag ist eine auf Bundesländerebene festgesetzte verbrauchsabhängige Abgabe. Gemäß Steiermärkischem Biomasseförderungsgesetz wurde ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß Ökostromgesetz 2012 eingehoben. Mit der Umstellung auf die Erneuerbaren-Förderbeiträge reduzierte sich auch diese Abgabe zeitgleich auf 0 Euro.

6.2.1.2 Pauschale Preiskomponenten

Die nachfolgend angeführten Abgaben werden **pauschal** abgerechnet und können je nach Energielieferanten oder in Abhängigkeit der vertraglichen Grundlagen in unterschiedlicher Höhe eingehoben werden.

Position	Kategorie	Verrechnungspreis 01.01.2020	Verrechnungspreis 01.01.2023
Grundgebühr	Energieentgelte	3,18 €/Monat	3,80 €/Monat
Netzleistung NE 7 pauschale Leistung	Netzentgelte	3,00 €/Monat	3,00 €/Monat
Messpreis (ebenenbezogen) NE 7	Netzentgelte	2,40 €/Monat	2,40 €/Monat
Ökostrompauschale NE 7 / Erneuerbaren-Förderpauschale	Steuern und Abgaben	2,365 €/Monat	---
KWK-Pauschale NE 7	Steuern und Abgaben	0,104167 €/Monat	---
Ökostromförderbeitrag NE 7 / Erneuerbaren-Förderbeiträge	Steuern und Abgaben	0,643 €/Monat	---
Biomasseförderbeitrag Leistung	Steuern und Abgaben	0,036765 €/Monat	---

Quelle: Strom-Jahresabrechnungen der Energie Steiermark Kunden GmbH (Tarif: „E-Privat Plus“) eines privaten Haushaltes mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtverbrauch von 3.500 kWh, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Grundgebühr:

Die Grundgebühr ist eine verbrauchsunabhängige, monatlich verrechnete Preiskomponente für den Bezug von Energie. Diese kann vom jeweiligen Energielieferanten festgelegt werden.

Netznutzungsentgelt:

Die als „Netzleistung NE 7 pauschale Leistung“ in der Stromabrechnung dargestellte Position ist die pauschale Abgeltung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Von der Regulierungskommission E-Control wurde für die Netzebene 7 eine maximale Leistungspauschale von € 36 pro Jahr vorgegeben.

Messpreis:

Mit dem pauschal eingehobenen Messpreis werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der

Datenauslesung verbunden sind. Gemäß § 10 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 ist hierfür ein maximaler Betrag von € 2,40 je Kalendermonat zulässig.

Ökostrompauschale/Erneuerbaren-Förderpauschale:

Die Ökostrompauschale ist die zweite Finanzierungskomponente des Ökostromfördersystems und als jährlicher Fixbetrag pro Zählpunkt vom Endverbraucher zu leisten. Die Ökostrompauschale wurde (wie bereits oben beschrieben) durch die Erneuerbaren-Förderpauschale ersetzt. Auch diese Erneuerbaren-Förderpauschale wurde für die Jahre 2022 bis 2024 ausgesetzt.

Ökostromförderbeitrag/Erneuerbare-Förderbeitrag:

Zusätzlich zur verbrauchsabhängigen Komponente (siehe oben) wird diese Abgabe auch als monatliche Pauschale eingehoben.

KWK-Pauschale:

Bis zum Jahr 2020 wurde eine auf die Netzebenen unterschiedlich aufgeteilte jährliche Kraft-Wärme-Kopplung-Pauschale pro Zählpunkt eingehoben. Für die Netzebene 7 betrug diese € 1,25 jährlich. Die Kraft-Wärme-Kopplung-Pauschale war eine Abgabe, mit der die Mittel für die Förderung von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen aufgebracht wurden.

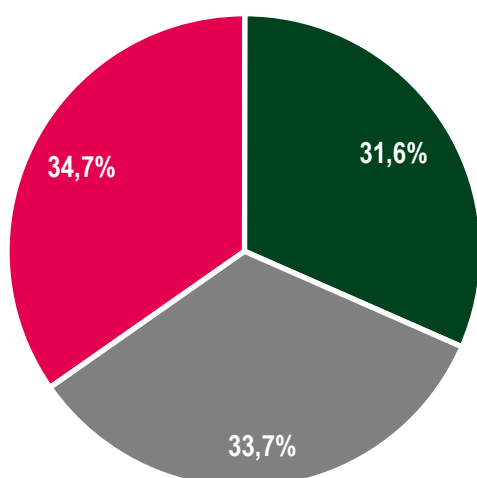
Biomasseförderbeitrag Leistung:

Der Biomasseförderbeitrag Leistung ist gemäß Steiermärkischem Biomasseförderungsgesetz für die Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) mit € 0,4418 jährlich je Zählpunkt festgesetzt. Da dieser Beitrag prozentual zu der leistungs- und arbeitsabhängigen Netzentgeltkomponente ermittelt wird, beträgt dieser für den obig genannten Zeitraum ebenfalls 0 Euro.

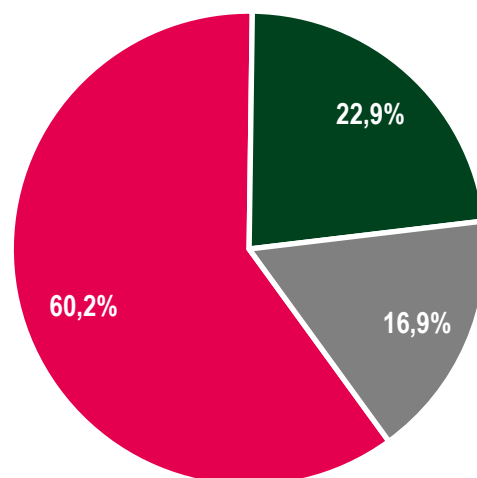
Umsatzsteuer (USt):

Alle vorhin genannten Positionen (verbrauchsabhängig sowie pauschal) sind zudem mit einem Steuersatz von 20 % umsatzsteuerpflichtig.

Tarif E-Privat Plus - Stand Jänner 2020



Tarif E-Privat Plus - Stand Jänner 2023



- Energieentgelte (Energiepreis und Grundgebühr)
- Netzentgelte (Netzleistung, -nutzung und -verluste inkl. Messpreis)
- Steuern und Abgaben (inkl. Umsatzsteuer)

Die oben dargestellten Kreisdiagramme zeigen eine Gegenüberstellung des zusammengesetzten Strompreises der Jahre 2020 und 2023 für eine Strom-Jahresabrechnung der Energie Steiermark Kunden GmbH mit dem Tarif: „E-Privat Plus“ für einen privaten Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtverbrauch von 3.500 kWh. Eine allfällige „Strompreisbremse“ (siehe hierzu Kapitel 6.2.3) wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Wie aus den Diagrammen klar erkennbar ist, vergrößerte sich der Kostenanteil für den reinen Energiebezug an der gesamten Strom-Jahresabrechnung zwischen 2020 und 2023 enorm. Dies ist auf den stark angestiegenen Energiepreis von eingangs 6,71 auf 25,81 Cent je kWh netto zurückzuführen. Gleichzeitig sanken die Steuern und Abgaben durch die Aussetzung diverser Förderpauschalen und -beiträge auf nahezu nur mehr die Umsatzsteuer. Lediglich eine reduzierte Elektrizitätsabgabe wurde 2023 noch eingehoben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Anteil der Kosten für den reinen Energiebezug an der Strom-Jahresabrechnung eines Durchschnittshaushaltes durch die stark angestiegenen Energiepreise von 34,7 % im Jahr 2020 auf 60,2 % im Jahr 2023 erhöhte.

6.2.2 Stromnetze

Die Energienetze Steiermark GmbH betreibt als unabhängige Stromnetzbetreiberin des „Energie Steiermark“-Konzerns ein umfangreiches Stromnetz. Das Stromnetz umfasst mit Stand 31. Dezember 2022 laut Angabe der Energienetze Steiermark GmbH eine Länge von 31.556 km in einem 10.415 km² großen Versorgungsgebiet. Dies entspricht einer Versorgung von 63,5 % der Gesamtfläche der Steiermark.

Die Stromleitungen teilen sich wie folgt auf die Spannungsbereiche auf:

Spannungsbereich	Kabel [km]	Freileitungen [km]
Hochspannung (110 kV)	65	1.815
Mittelspannung (20 kV, tlw. 30 kV)	4.533	3.428
Niederspannung (<1 kV)	17.543	4.172
Summe	22.141	9.415

Quelle: Energienetze Steiermark GmbH, Stand: 31. Dezember 2022

An weiteren Kenndaten gab die Energienetze Steiermark GmbH mit obigem Stand Folgendes bekannt:

- 483.807 Verbraucher-Zählpunkte
- 27.950 Einspeiser-Zählpunkte
- 73 Umspannwerke
- 269 Kleinumspannwerke und Schaltstellen
- 8.236 Trafostationen

In Österreich werden die Netznutzungsentgelte nach Netzebenen unterteilt. Die Netzebenen stellen bestimmte Teilbereiche des Stromnetzes dar, die sich im Wesentlichen über ihr Spannungsniveau von Höchst- bis Niederspannung unterscheiden. Im EIWOG sind die sieben in Österreich existierenden Netzebenen festgelegt: Die Netzebene 7 wird als niedrigste und die Netzebene 1 als höchste Netzebene bezeichnet. Die Strombezugsanlage eines Haushaltskunden ist beispielsweise auf Netzebene 7 angeschlossen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Netzebenen, deren Spannungsniveaus und Abnehmer:

Netzebene	Abnehmer	Spannungsniveau
1	Verteilnetzbetreiber	Höchstspannung (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung)
2	Verteilnetzbetreiber	Umspannung von Höchst- zu Hochspannung
3	große Industrie, Weiterverteiler	Hochspannung (110 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 220 kV)
4	kleine Industrie	Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung
5	Gewerbe	Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenumspannungen)
6	Gewerbe	Umspannung von Mittel- zu Niederspannung
7	Haushalte	Niederspannung (1 kV und darunter)

Quelle: EIWOG sowie E-Control, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Netzbereiche sind räumlich zusammengefasste Gebiete mit einheitlichem Netztarif. In Österreich gibt es 14 Netzbereiche, die sich im Wesentlichen aus den neun Bundesländern und den städtischen Netzen Tirol, Linz, Graz, Klagenfurt sowie dem Kleinwalsertal zusammensetzen.

In der Steiermark gibt es die Netzbereiche Graz und Steiermark, wobei die Stromnetz Graz GmbH für einen Großteil der Stadt Graz und die Energienetze Steiermark GmbH für fast alle übrigen Landesteile zuständig ist.

Entgeltkalkulation

Aktuell gibt es laut Regulierungsbehörde E-Control in den 14 Netzbereichen in Österreich 122 Verteilernetzbetreiber. Bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereichs werden zur Ermittlung der Stromnetztarife die festgestellten Kosten (§ 59 EIWOG) und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammengefasst.

Die Entgeltkalkulation unterstellt, dass Netznutzer grundsätzlich neben ihrer Netzebene alle überlagerten Netzebenen in Anspruch nehmen. Daher werden in die Entgelte für jede Netzebene Kostenanteile aller überlagerten Ebenen eingerechnet. Diese Kostenumlage findet mittels eines kalkulatorischen Rechenverfahrens statt. Damit will die Regulierungsbehörde verursachungsgerechte Entgelte erreichen. Die für die Netznutzung zu entrichtenden Tarife sind somit für Endverbraucher auf der Netzebene 7 aufgrund der Kostenumlage am

höchsten, weil diese die vorgelagerten Netzebenen mitbenutzen müssen, um die Energie im Haushalt zu beziehen.

Als zuständige Aufsichtsbehörde erlässt die E-Control die Netznutzungsentgelte per Verordnung (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018). Die Endverbraucher haben die nachfolgenden Entgelte, welche zum Teil bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert wurden, abhängig von Netzbereich und Netzebene zu entrichten:

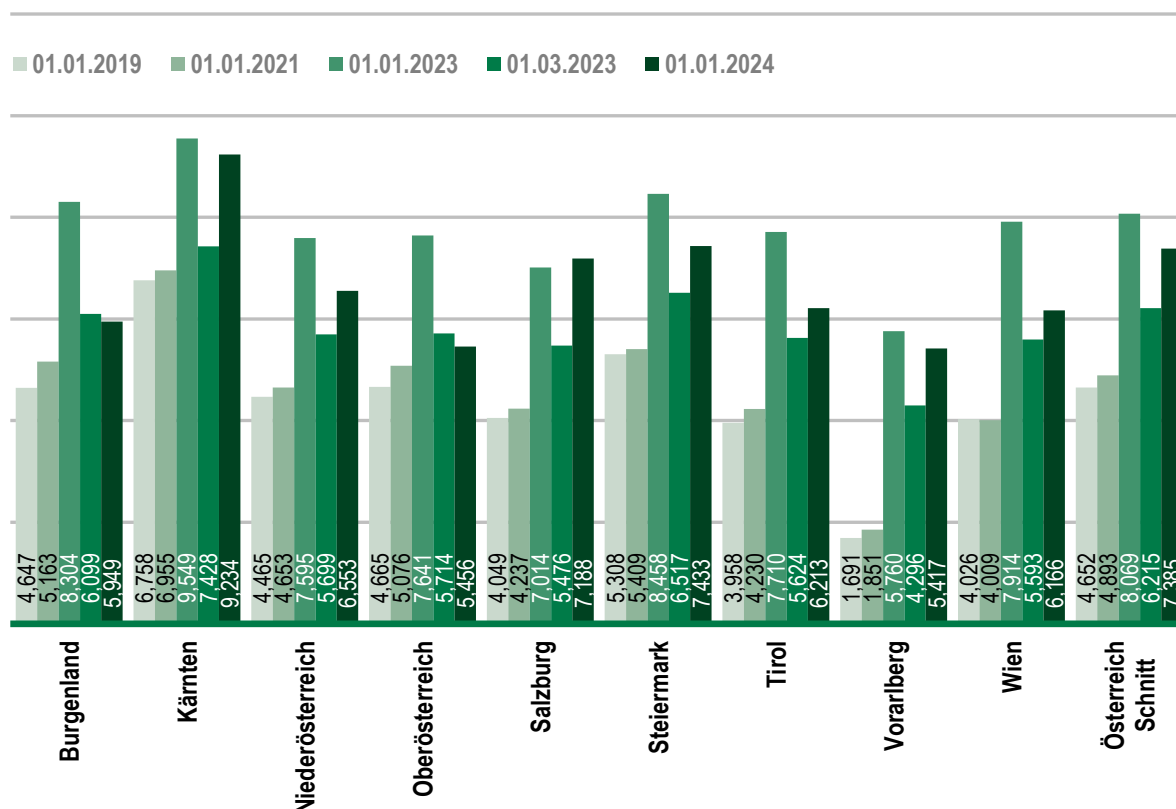
Entgeltkomponente	Zweck	Einhebungsart
Netznutzungsentgelt	Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau und Betrieb des Netzsystems	pauschaler jährlicher Grundpreis und verbrauchsabhängiger Preis in Cent/kWh
Netzverlustentgelt	Abgeltung der Kosten für die im Netz auftretenden Netzverluste aufgrund physikalischer Gegebenheiten	verbrauchsabhängiger Preis in Cent/kWh
Entgelt für Messleistungen	Abgeltung für Errichtung und Betrieb von Zähleranlagen, Eichung, Zählerablesung, Datenauslesung und Datenaufbereitung.	Pauschalbetrag in Euro pro Kalendermonat und Messeinrichtung
Netzbereitstellungsentgelt	Abgeltung für anteilige Kosten für das bereits ausgebaute und vorfinanzierte Stromnetz	einmaliger Pauschalbetrag in Euro pro kW bei Errichtung des Netzanschlusses
Netzzutrittsentgelt	Abgeltung für Aufwendungen, die unmittelbar mit der erstmaligen Herstellung oder einer erforderlichen Verstärkung einer vorhandenen Anlage verbunden sind	Pauschalbetrag nach Aufwand
Entgelt für sonstige Leistungen	Mahnspesen, Kosten für Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs	Pauschalbeträge in Euro nach Aufwand

Quelle: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 sowie E-Control, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum wurden sowohl die Netzverlustentgelte als auch die Netznutzungsentgelte in Abhängigkeit von der Netzebene sowie von den Netzbereichen mehrmals geändert. Steigen die Energiepreise, dann steigen auch die Netzverlustentgelte, da diese zum Teil verbrauchsabhängig sind. Für den Zeitraum zwischen 1. März 2023 und 31. Dezember 2023 wurden im Verordnungsweg von der Bundesregierung kostensenkende Maßnahmen gesetzt sowie eine Reduzierung der oben genannten Preiskomponenten für Entnehmer und Einspeiser vorgenommen. Diese „Vergünstigung“ wurde mit der gegenständlichen Novelle 2024 vom 15. Dezember 2023 wieder zurückgenommen und wirkt sich daher beginnend mit 1. Jänner 2024 wieder preiserhöhend aus.

Die Entwicklung der aufsummierten Netzverlustentgelte und Netznutzungsentgelte ausgewählter Netzbereiche (Bundesländer ohne Städte und ohne Kleinwalsertal) für die Netzebene 7 gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 samt Novellen stellt sich wie für den Prüfzeitraum sowie ab 1. Jänner 2024 im Vergleich wie folgt dar:

Netzverlustentgelt und Netznutzungsentgelt NE 7 in Cent je kWh



Quelle: Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 inkl. Novellen sowie E-Control, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Summe aus Netzverlustentgelt und Netznutzungsentgelt, welche in der Steiermark zur Verrechnung kommen, beginnend mit 1. Jänner 2023 stark stieg, aber durch eine Bundesmaßnahme zumindest für den Zeitraum von 1. März bis 31. Dezember 2023 gesenkt werden konnte. Für das Jahr 2024 ist im Vergleich zum Referenzzeitraum 2023 eine 14,1%ige Steigerung zu verzeichnen.

Der Landesrechnungshof hält jedoch fest, dass Systemnutzungsentgelte durch die E-Control regulatorisch festgelegt werden und die Energienetze Steiermark GmbH daher auf diese Kostenkomponente grundsätzlich keinen direkten Einfluss hat. Der Kostenanteil betreffend die Netznutzungskosten sowie die Abgaben und Steuern sind daher für den Landesrechnungshof nicht prüfungsrelevant.

6.2.3 „Strompreisbremse“

Angesichts der steigenden Energiepreise – insbesondere bei den Strompreisen – einigte hat sich die Bundesregierung beim Sommerministerrat im Juli 2022 auf eine „Strompreisbremse“, die ab Herbst 2022 greifen sollte. Konkrete Details wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt. Am 4. September 2022 wurden sodann die Verhandlungen zur „Strompreisbremse“ durch die beiden involvierten Ministerien (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Bundesministerium für Finanzen) abgeschlossen.

Die „Strompreisbremse“ wurde Mitte Oktober im Nationalrat beschlossen (kundgemacht am 24. Oktober 2022) und trat schlussendlich mit 1. Dezember 2022 mit dem Stromkostenzuschussgesetz für Haushaltskunden in Kraft. Sie gilt vorerst begrenzt bis 30. Juni 2024. Mit der „Strompreisbremse“ wird der Strompreis pro Haushalts-Zählpunkt bis zu einem Strom-Grundkontingent von maximal 2.900 kWh gefördert. Der darüberhinausgehende Verbrauch kann von den Energieversorgern zum marktüblichen Preis abgerechnet werden.

Der Landesrechnungshof erwähnt der Vollständigkeit halber, dass die „Strompreisbremse“ ab 1. Juli 2024 bis längstens 31. Dezember 2024 verlängert wurde, jedoch in der Höhe Reduktionen vorgenommen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorlaufzeit zur Umsetzung der Strompreisbremse für die Energieversorger mit nur wenigen Wochen zwischen Kundmachung des Stromkostenzuschussgesetzes (24. Oktober 2022) und dessen Inkrafttreten (1. Dezember 2022) äußerst knapp bemessen war.

Ziel gemäß § 1 Stromkostenzuschussgesetz war es, die Kostenbelastung von Haushaltskunden durch die Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung in Form eines Stromkostenzuschusses zu reduzieren sowie einkommensschwache Haushalte zusätzlich durch einen Zuschuss auf die zu leistenden Systemnutzungsentgelte zu unterstützen (Netzkostenzuschuss).

Laut Statistik Austria lag der durchschnittliche Stromverbrauch für einen Haushalt in Österreich 2014 bei rund 4.440 kWh. Dabei wurde festgestellt, dass unterschiedliche Haushaltseinkommen und eine unterschiedliche Personenzahl sich auf den Stromverbrauch auswirken. Während der Stromverbrauch bei Haushalten mit niedrigem Haushaltseinkommen im Durchschnitt 3.610 kWh Strom pro Jahr benötigen, verbrauchen Haushalte mit mittlerem Haushaltseinkommen 4.440 kWh, die Gruppe der hohen Einkommen kommt auf knapp 5.400 kWh. Bei der Haushaltgröße – unabhängig vom Haushaltseinkommen – gibt die Statistik Austria für Ein-Personen-Haushalte 3.230 kWh Jahresstromverbrauch an. Haushalte mit fünf und mehr Personen erreichen durchschnittlich einen Verbrauch von über 6.530 kWh.

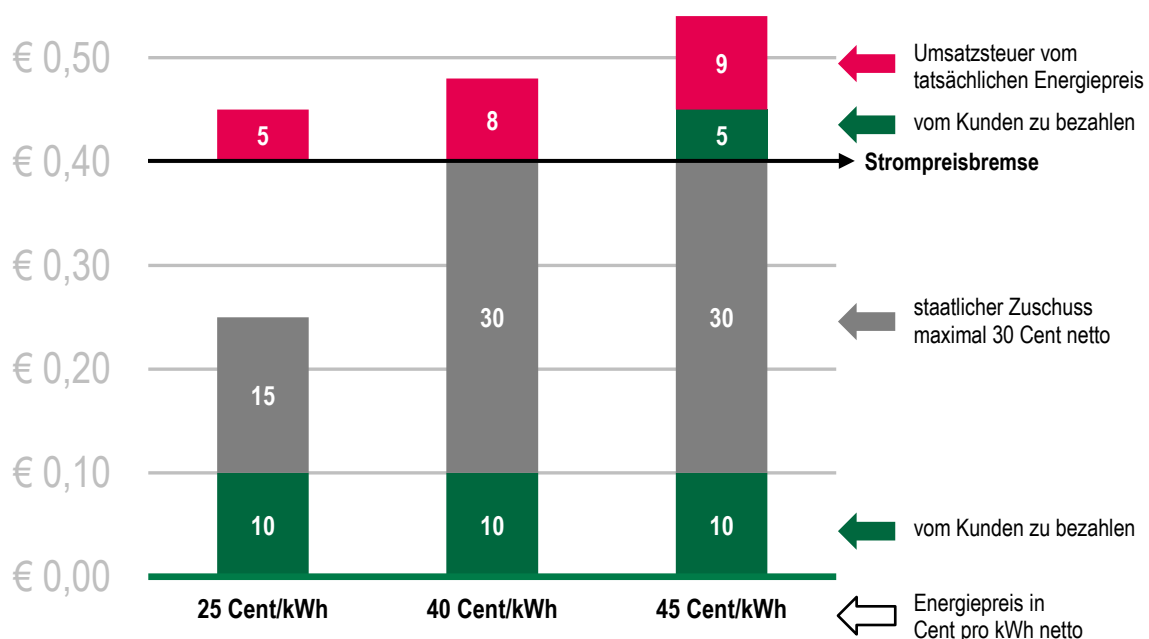
Die Bundesregierung subventionierte als Grundkontingent einen jährlichen Stromverbrauch von 3.625 kWh für einen Drei-Personen-Haushalt angenommen. Hiervon werden 80 % in Form der „Strompreisbremse“ – sohin 2.900 kWh – subventioniert. Eine zusätzliche Entlastung von € 105 pro weiterer Person ist für größere Haushalte vorgesehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Annahmen der Bundesregierung grundsätzlich auf einem Durchschnittsverbrauch von Haushalten mit niedrigem Haushaltseinkommen basiert. Mehrpersonenhaushalte wurden zwar förderungstechnisch berücksichtigt, bereits umgesetzte ökologische Maßnahmen, welche einen erhöhten Strombedarf benötigen – wie beispielsweise Wärmepumpenheizungen oder E-Autos – wurden nicht gesondert berücksichtigt.

Als unterer Grenzwert der Strompreisförderung werden 10 Cent pro kWh netto herangezogen. Das bedeutet, dass man bei einem Strompreis von unter 10 Cent pro kWh netto keinen Stromkostenzuschuss erhält. Die Maximalförderung wurde mit 40 Cent pro kWh netto begrenzt. Das bedeutet beispielsweise für Haushalte mit einem Stromtarif von 25 Cent netto pro kWh, dass diese von ihrem Energieversorger in Rechnung gestellten maximal 2.900 kWh jeweils 15 Cent pro kWh netto abgezogen würden. Beahlt man 40 Cent netto pro kWh, erhält man 30 Cent vergütet. Bei 45 Cent netto wären es daher ebenfalls nur 30 Cent netto an Vergütung. Da der Nettostrompreis bezuschusst wird, müssen die Haushalte die Steuerlast des Gesamtpreises tragen. Die Umsatzsteuer reduziert sich durch die „Strompreisbremse“ nicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Fördernehmer – insbesondere durch die Medienberichterstattung zu Beginn dieser Maßnahme – nicht klar erkennbar war, ob die Referenzenergiepreise von 10 Cent (untere Fördergrenze) und 40 Cent (obere Fördergrenze) als Netto- oder Brutto-Beträge zu sehen waren.

„Strompreisbremse“ bis 2.900 kWh (Preisbeispiele)



Quelle: Stromkostenzuschussgesetz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den nachfolgenden Unterkapiteln geht der Landesrechnungshof explizit auf die Strompreisentwicklung der Energie Steiermark Kunden GmbH für den Zeitraum von 2019 bis 2023 ein.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der „Strompreisbremse“ fest, dass die verbrauchsabhängigen Netto-Strompreise (Energiepreise) der Energie Steiermark Kunden GmbH ab Inkrafttreten der sogenannten „Strompreisbremse“ (1. Dezember 2022) hinsichtlich der angebotenen Fixtarife immer unter dem oberen Referenzenergiepreis dieser lagen. Die Verkaufspreisgestaltung orientierte sich aus Sicht des Landesrechnungshofes daher nicht an diesem Referenzpreis.

6.2.4 Strompreisentwicklung Energie Steiermark 2019 bis 2023

Die für die Energiebeschaffung im Konzern zuständige Energie Steiermark Business GmbH ist grundsätzlich als reine Energiehandelsgesellschaft zu sehen. Der relativ geringe Eigenerzeugungsanteil von Strom innerhalb des „Energie Steiermark“-Konzerns wird an den Großhandelsmärkten verkauft.

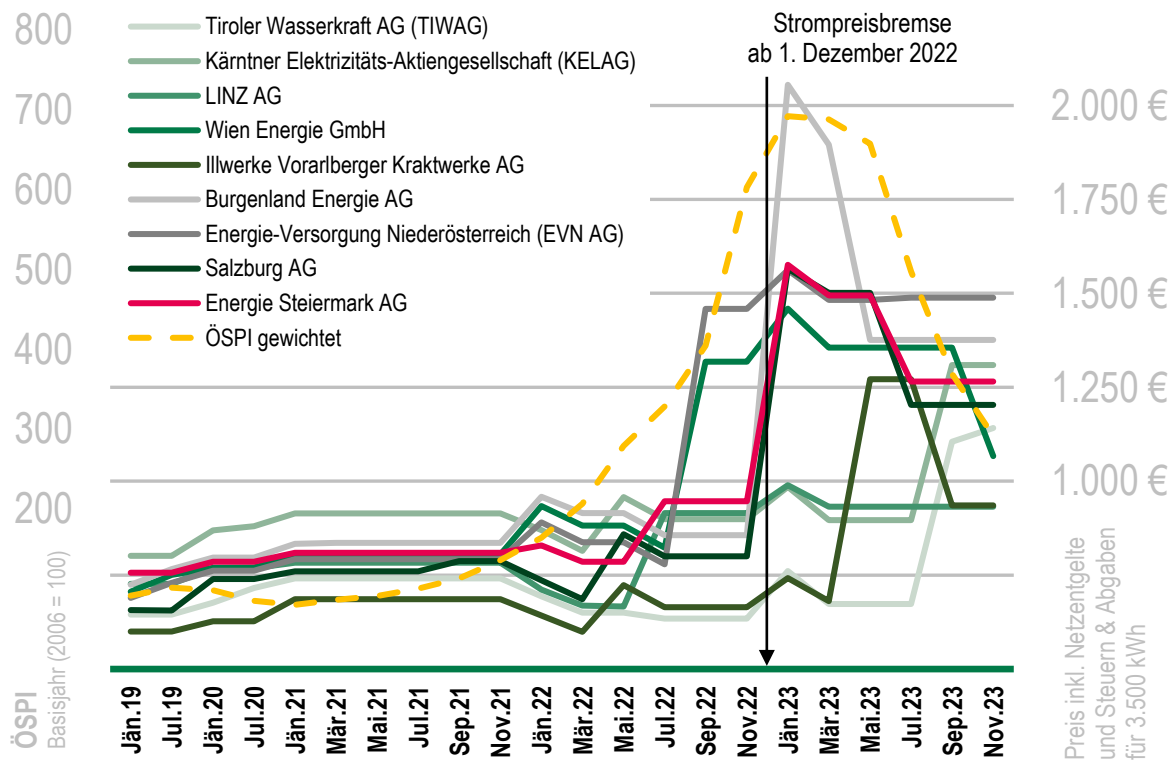
Seit Mitte des Jahres 2021 stiegen die Strompreise an den Großhandelsmärkten stark, und Mitte 2022 lagen diese punktuell auf dem zehnfachen Niveau des bisherigen und langfristig kaum volatilen Marktniveaus. Diese Preissteigerungen kamen zunächst bei Großkunden und mit Zeitverzug bei den Haushaltskunden bzw. im Privatkundensegment an. Seit dem Höchststand Mitte 2022 bewegten sich die Großhandelspreise wieder nach unten.

Dieses Kapitel bezieht sich daher auf das Kundensegment „Privatkunden“ der Energie Steiermark Kunden GmbH und die für diese Kundengruppe angebotenen Tarife innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Strompreise im Prüfzeitraum für einen österreichischen Durchschnittshaushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh ohne Berücksichtigung einer allfälligen Förderung oder der „Strompreisbremse“. Dargestellt werden die Jahrespreise für den Strom inkl. Netzentgelte, Steuern und Abgaben ohne Neukundenrabatte sowie mögliche Einsparpotenziale bei einem Lieferantenwechsel anhand vergleichbarer Landes-Energieversorgungsunternehmen in Österreich. Die Werte wurden dem monatlich publizierten Strompreismonitor der E-Control entnommen. Dieser vergleicht alle am Markt frei erhältlichen Standardprodukte mit und ohne Preisgarantie, welche zeitanteilig und unabhängig vom Verbrauchsverlauf abgerechnet werden.

Als Vergleichsbasis für die Strompreisentwicklung der Landes-Energieversorgungsunternehmen wird in der nachfolgenden Grafik die Entwicklung des österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) gegenübergestellt. Dieser wird nach einer standardisierten Methode auf Basis der Notierungen an der Energie-Börse European Energy Exchange in Leipzig berechnet. Grundlage des österreichischen Strompreisindex sind die durchschnittlichen Marktpreise der vergangenen neun Handelsmonate für Strompreis-Futures der kommenden vier Quartale. Der Durchschnitt der Strompreise aus dem Jahr 2006 (= 100) ist die Ausgangsbasis für den Strompreisindex. Der österreichische Strompreisindex erfasst nur das Produkt Strom (Strom-Großhandelspreise) und berücksichtigt keine Netzgebühren, Steuern oder Abgaben. Er bildet daher nur die reine Energiekomponente ab. Die Vergleichbarkeit ist somit eingeschränkt.

Vergleich der Strompreisentwicklung aller Landes-Energieversorgungsunternehmen für einen Durchschnittshaushalt



Quelle: E-Control (Strompreismonitor) bzw. Austria Energy Agency (ÖSPI), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Vergleich ausgewählter Landes-Energieversorgungsunternehmen über den gesamten Zeitraum von Anfang 2019 bis in das beginnende vierte Quartal des Jahres 2021 der Strompreis für Endkunden auf einem relativen konstanten Niveau blieb. Leichte Steigerungstendenzen waren ab Mitte 2021 zu beobachten. Lediglich jeweils zu Jahresbeginn bzw. je nach Anbieter auch zu Jahresmitte wurden vor dem dritten Quartal 2021 die Preise aperiodisch angehoben.

Erhöhung der Strompreise innerhalb des Prüfzeitraumes

Mit 15. November 2021 reagierte die Energie Steiermark Kunden GmbH auf die gestiegenen Einkaufspreise und erhöhte ihre Strompreise um 19,5 %. Mit 1. Jänner 2022 erhöhten anschließend auch rund 30 österreichische (Regional-)Lieferanten ihre Strompreise. Eine größere Preiserhöhung der Energie Steiermark Kunden GmbH erfolgte sodann am 16. Mai 2022 im Ausmaß von 56 %. Ebenfalls zur Jahresmitte 2022 erhöhte auch die Linz AG ihre Strompreise. Mit September 2022 erhöhten auch die Energie-Versorgung Niederösterreich (EVN AG) und die Wien Energie GmbH sehr stark ihre Strompreise. Eine letzte starke Preiserhöhung durch die Energie Steiermark Kunden GmbH im Ausmaß von 86 % wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 vorgenommen. Weitere Landes-Energieversorgungsunternehmen (Salzburg, Wien, Niederösterreich) reagierten auf die gestiegenen Großhandelsmarktpreise anschließend durch Anpassung ihrer Endkundenpreise mit Jahreswechsel von 2022 auf 2023 auf ein ähnlich hohes Preisniveau, in höherem Ausmaß (Burgenland) oder nur in kleinerem Ausmaß (Linz, Kärnten, Tirol). Durch die zeitliche

Korrelation mit der ab 1. Dezember 2022 wirksam gewordenen „Strompreisbremse“ ergab sich für die Kundenseite jedoch das Bild, wonach die „Strompreisbremse“ die gestiegenen Stromkosten verursachen würde.

Senkung der Strompreise innerhalb des Prüfzeitraumes

Mit 1. Juli 2023 wurden seitens der Energie Steiermark Kunden GmbH eine Strompreissenkung im Ausmaß von 20 % weitergegeben. Bei Betrachtung der zu diesem Zeitpunkt eingeführten „Freimonate“ ergab sich eine Strompreissenkung von 27 %. Auch die Salzburg AG senkte zu diesem Termin ihre Strompreise.

Grundsätzlich ist über den Prüfzeitraum von 2019 bis 2023 festzustellen, dass sich die Endkundenpreise der Landes-Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe der Preisanpassungen unterschieden. Dieser Vergleich ist jedoch insoweit eingeschränkt, als die vorstehende Grafik die Netzentgelte inkludiert und diese je Netzbereich unterschiedlich hoch ausfallen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH bei Betrachtung eines durchschnittlichen Haushaltes mit einem Verbrauch von 3.500 kWh und unter Berücksichtigung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben im Vergleich zu den verbleibenden acht Landes-Energieversorgungsunternehmen in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 preislich jeweils im oberen Drittel lag. Im ersten Halbjahr 2022 sowie im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH im Vergleich im mittleren Drittel.

6.2.4.1 Tarife der Energie Steiermark

Die Energie Steiermark Kunden GmbH bietet im Kundensegment Privatkunden grundsätzlich unterschiedliche Produkte an.

Fixtarife:

Der aktuell meistgenutzte Tarif „E-Privat Plus“ stellt den Grundversorgungstarif der Energie Steiermark Kunden GmbH dar und wird aktuell von 54 % der Kunden bezogen. Dieser Tarif ist aber nur mehr für Bestandskunden verfügbar. Neukunden oder Kunden, die innerhalb des Fixtarifes freiwillig auf diesen Tarif wechseln wollten, erhalten den Tarif „steirerKomfort“, welcher seit Juli 2023 als „SteirerStrom Fix“ bezeichnet wird. Im Zeitraum zwischen April 2022 und Februar 2023 wurde Neukunden kein Fixpreisangebot unterbreitet, sondern es waren nur Stromlieferungsverträge zu flexiblen Tarifen erhältlich.

Flexible Tarife:

Die Energie Steiermark Kunden GmbH bietet ihren Privatkunden den flexiblen Strom-Tarif „SteirerStrom Flex“ (zuvor: „steirerFlex“) an, welcher sich am aktuellen Energiepreis an der European Energy Exchange orientiert. Der Energiepreis wird jeden Monat angepasst und auf der Homepage der Energie Steiermark als Tarifblatt publiziert.

Dem flexiblen Tarif liegen gehandelte Börsenprodukte „PHELIX AT Base Month Future“ und „PHELIX AT Peak Month Future“ zugrunde; er setzt sich aus einer Gewichtung beider monatlichen Preisindices sowie einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 2,22 Cent/kWh (brutto) zusammen. Er wird in Cent/kWh für den aktuellen Monat kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen ermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung des flexiblen Tarifes der Energie Steiermark Kunden GmbH durch die monatliche Publizierung für den Endkunden transparent und nachvollziehbar ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch im Sinne der Kundenfreundlichkeit, ab Überschreiten einer bestimmten Schwankungsbreite eine direkte Verständigung der Kunden bei außergewöhnlichen Preissteigerungen vorzusehen.

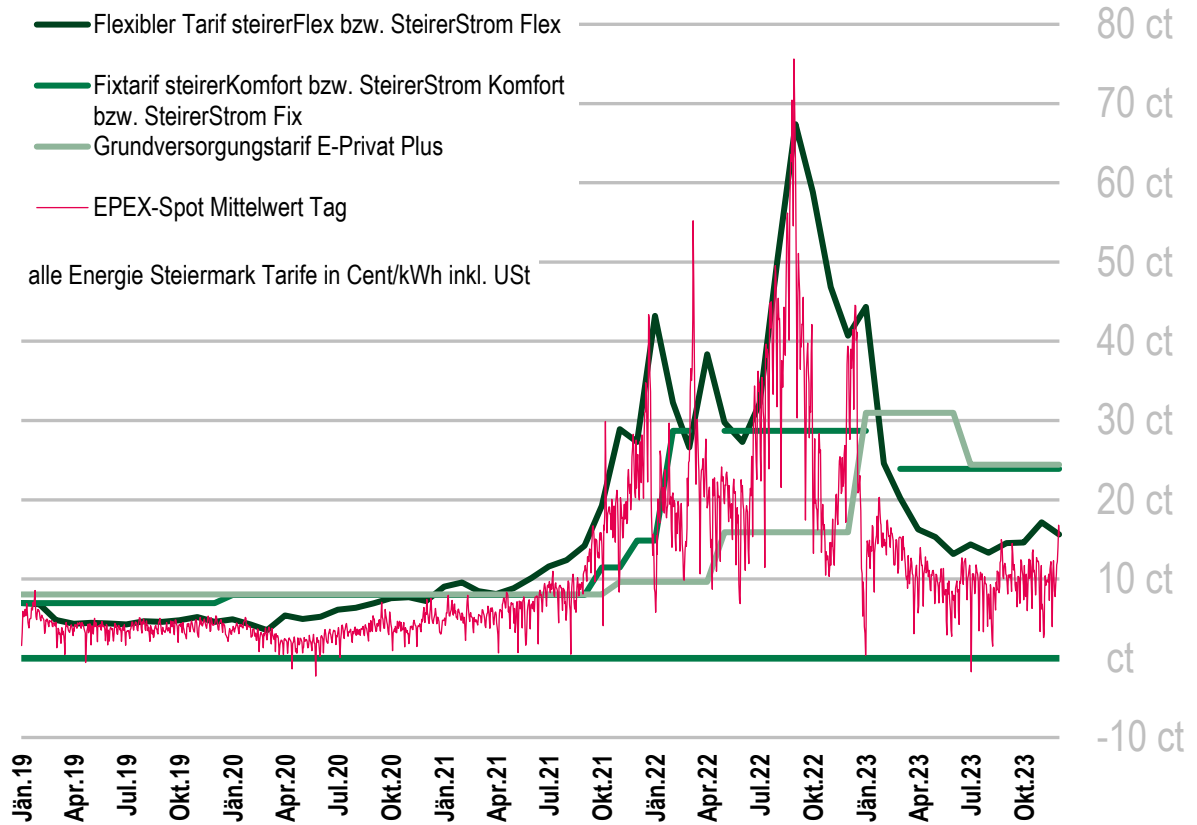
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit Stand Oktober 2023 rund 82 % der bezogenen Stromlieferung für 2023 einem Fixtarif zuzuordnen war. Der Anteil von 18 % an flexiblen Tarifen ist großteils den neu gewonnenen Kunden im Zeitraum ab April 2022 zuzuschreiben.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung bot die Energie Steiermark Kunden GmbH nach Eigenauskunft ihren Kunden mit flexiblen Tarifen an, in fixe Tarife, die für sie leichter zu fakturieren waren, zu wechseln. Hierfür gab es eigene Umstiegsangebote mit der Gewährung von Freimonaten.

Der Landesrechnungshof beschäftigte sich im Folgenden mit der konkreten Entwicklung der drei hauptsächlich zur Anwendung gelangenden Tarife – nämlich dem Grundversorgungstarif „E-Privat Plus“, dem Fixtarif „SteirerStrom Komfort“ sowie dem flexiblen Tarif „SteirerStrom Flex“ – innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 und forderte hierzu sämtliche historischen Tarifblätter von der Energie Steiermark Kunden GmbH an. Ältere Tarife, wie zum Beispiel die flexiblen Tarife „E-Privat Vario“ und „E-Privat Vario Eco“ und diverse Fixkundentarife, waren während des Prüfzeitraumes für Neukunden nicht mehr erhältlich.

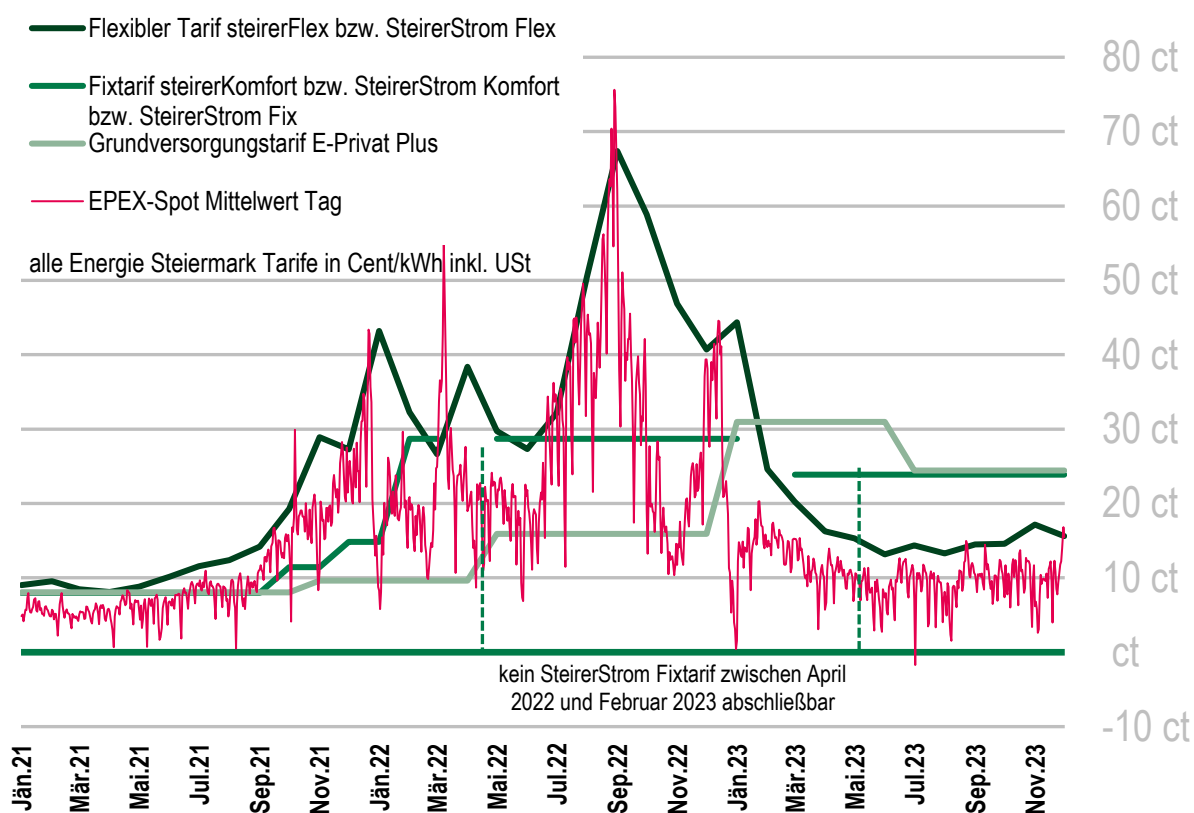
Um eine bessere Darstellung der Preisentwicklung an den Großhandelsmärkten und die Abhängigkeit der Tarifgestaltung – insbesondere beim flexiblen Tarif – darzustellen, stellte der Landesrechnungshof den tagesaktuellen Mittelwert (Day-Ahead Fixing) für Österreich an der Strombörse (EPEX SPOT SE) den verschiedenen Stromtarifen gegenüber. Die Tarife der Energie Steiermark Kunden GmbH werden ohne Berücksichtigung der „Strompreisbremse“ oder gewährter Freimonate in Cent je kWh inkl. USt dargestellt.

Einschränkend gilt zu beachten, dass aus der aufgezeigten Preisentwicklung kein direkter Rückschluss auf die Beschaffungskosten der Energie Steiermark Business GmbH geschlossen werden kann.



Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Da die eigentlichen Verwerfungen an den Großhandelsmärkten erst ab dem Jahr 2021 erfolgten, wird die obige Grafik nachfolgend zur besseren Lesbarkeit für den Zeitraum ab Jänner 2021 dargestellt:



Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

6.2.4.2 Tarifier Anpassungen

Wie im vorhergehenden Kapitel grafisch dargestellt, passte die Energie Steiermark Kunden GmbH im Prüfzeitraum ihren Haupttarif mehrmals an.

Durch die Strompreiszonentrennung zwischen Deutschland und Österreich kam es zu einer Verteuerung. Diese wurde den Kunden per 1. Jänner 2019 in einem Ausmaß von 8,4 % weitergegeben. Im Jahr 2020 kam es an den Großhandelsmärkten für Strom zu keinen nennenswerten Strompreisänderungen. Dieser Trend hielt bis ca. zur Mitte des Jahres 2021 an, ehe es zu einer regelrechten „Preisrallye“ an den Strompreisbörsen kam. Die Energie Steiermark Kunden GmbH reagierte auf diese Marktverwerfungen in der Folge zeitverzögert mit einer kundenseitigen Strompreiserhöhung, nämlich am 15. November 2021 (+19,5 %). Eine weitere Erhöhung erfolgte am 16. Mai 2022 (+56 %), wobei die Kundeninformation zeitgerecht und mit Bezugnahme auf § 80 EIWOG erfolgte.

Hierzu stellt der Landesrechnungshof fest, dass aktuell § 80 Abs. 2a EIWOG maßgeblich als gesetzliche Grundlage für Strompreisänderungen anzusehen ist. Davor wurde seitens der Energie Steiermark Kunden GmbH der österreichische Strompreisindex als Grundlage für allfällige Preisanpassungen angewendet.

Die im prozentuellen Ausmaß weitreichendste Erhöhung des Grundversorgungstarifes für die Kunden der Energie Steiermark Kunden GmbH erfolgte am 1. Jänner 2023, nämlich um +86,3 %. Maßgeblich für diese Erhöhung war auch der Ausblick auf das Jahr 2024. Mit dieser Erhöhung wurden aufgrund des überaus volatilen Marktgeschehens auch Risikokosten in die Kostenkalkulation miteinbezogen.

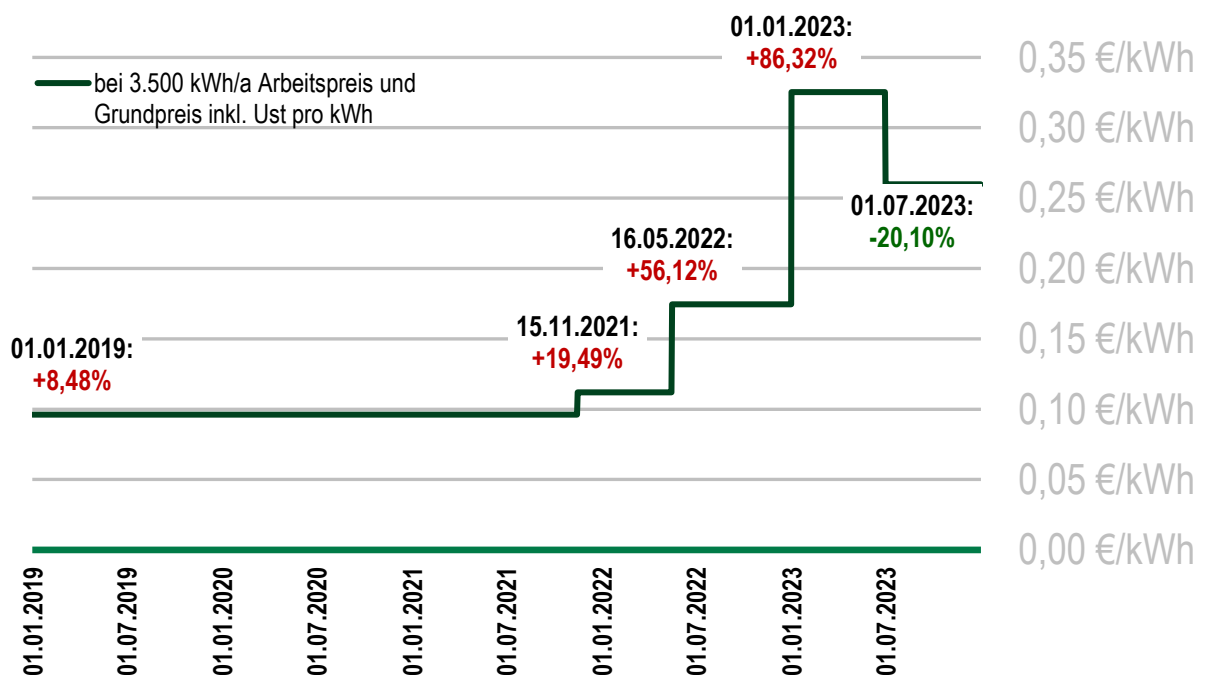
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seit den Preiserhöhungen per 1. Jänner 2023 eine stärkere Einbeziehung der Risikokosten aufgrund der extrem volatilen Entwicklung in die Tarifgestaltung erfolgte.

Nachdem es zu Jahresbeginn 2023 zu einer Beruhigung des Strompreises an den Großhandelsmärkten kam, wurde der Grundversorgungstarif per 1. Juli 2023 erstmals wieder gesenkt (-20,1 %).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Grundversorgungstarif der Energie Steiermark GmbH mit dieser Preissenkung im zweiten Halbjahr 2023 im Vergleich zu den verbleibenden Landes-Energieversorgungsunternehmen in der unteren Hälfte des Preisniveaus befand.

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Strompreiserhöhungen jeweils zeitgerecht per Beschluss durch die Geschäftsführung der Energie Steiermark Kunden GmbH sowie durch anschließende Genehmigung in der Generalversammlung der Energie Steiermark AG erfolgten.

Das nachfolgende Diagramm stellt die prozentuellen Veränderungen des Grundversorgungstarifes „E-Privat Plus“ im Prüfzeitraum dar:



Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Wie bereits angeführt, ist seit Februar 2022 § 80 Abs. 2a EIWOG maßgeblich für kunden-
seitige Strompreisanpassungen. Die Bestimmungen des EIWOG berechtigt Stromversorger
zu einseitigen Entgelterhöhungen bei Verträgen mit Verbrauchern. Bei Wegfall des zur
Preiserhöhung herangezogenen Grundes ist der Unternehmer verpflichtet, das Entgelt von
sich aus wieder herabzusetzen. Die Energie Steiermark Kunden GmbH verzichtete daher in
Aussicht auf die Bestimmungen des § 80 EIWOG schon frühzeitig auf Änderungskündigungen.
Vermehrt werden in der aktuelleren Judikatur nämlich Preisänderungsklauseln mit
Indexgrundlage nachträglich als unwirksam festgestellt (siehe z. B. Oberlandesgericht Wien
vom 15. September 2023, 33 R 57/23d oder Oberster Gerichtshof vom 28. September 2021,
5 Ob 103/21i). Um dieser Rechtsunsicherheit vorzugreifen, ging die Energie Steiermark
Kunden GmbH im Privatkundensegment dazu über, den Kunden ein Rabattsystem auf Basis
von Freimonaten anzubieten. Dies bedeutet im Konkreten, dass für neu abgeschlossene
Verträge zwei Bezugsmonate gratis angeboten werden und für Bestandskunden zumindest
ein Bezugsmonat bei der Jahresabrechnung in Abzug gebracht wird.

Die dem Grunde nach freiwillige Entgeltminderung kann folglich ohne weitere Begründung
einstimmig widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese freiwillige Entgeltminderung
besteht nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht.

**Der Landesrechnungshof erachtet die derzeitige Vorgangsweise mittels flexibler
Preisgestaltung durch Freimonate angesichts der teilweise bestehenden
Rechtsunsicherheiten als nachvollziehbar und zweckmäßig.**

6.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft

Um eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Stromgeschäfts im Privatkundenbereich für
den Prüfzeitraum treffen zu können, wurde vom Landesrechnungshof Einsicht in die
Kostenrechnung genommen, im Besonderen in die Deckungsbeitragsrechnung der Energie
Steiermark Kunden GmbH.

Grundlage der Analyse bildet die Betriebsleistung des Strombereichs, somit die Summe der
Energieerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge.

Der Anteil der Energieerlöse mit Privatkunden an den gesamten Energieerlösen aus Strom ist
erheblich. Im Prüfzeitraum wurden zwischen 48 % und 57 % der gesamten Energieerlöse aus
Strom im Privatkundengeschäft erzielt.

Als wichtige Kennzahl kann in diesem Zusammenhang die Bruttogewinnspanne gesehen
werden, welche sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Energieerlösen und den
Energiebezugskosten ergibt.

Die Bruttogewinnspanne entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 im Stromgeschäft wie folgt:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
in %					
Privatkunden	43	30	23	32	20
Strombereich gesamt	34	21	16	22	13

Stufen-Deckungsbeitragsrechnung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH

Bedingt durch die gestiegenen Energiebezugskosten verminderte sich die Bruttogewinnspanne im Bereich der Privatkunden von ursprünglich 43 % (Wert 2019) auf 20 % (Wert 2023). Bezogen auf den gesamten Strombereich war eine Verminderung von 34 % (Wert 2019) auf 13 % (Wert 2023) feststellbar.

Im Geschäftsjahr 2022 konnte infolge der vorgenommenen Preiserhöhungen eine Verbesserung der Bruttogewinnspanne auf 32 % im Bereich der Privatkunden bzw. 22 % für den gesamten Strombereich erreicht werden. Die Bruttogewinnspanne lag damit zwar über dem Geschäftsjahr 2021, aber immer noch deutlich unter den Werten des Referenzjahres 2019. Schließlich wurden im Geschäftsjahr 2023 die Tarife für Privatkunden mit Fixpreisen zunächst erhöht und mit Wirksamkeit ab 1. Juli wiederum gesenkt; dies trug wiederum zu einer Verminderung der Bruttogewinnspanne bei.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Bruttogewinnspanne im Bereich der Privatkunden von 2019 bis 2023 trotz der im Geschäftsjahr 2022 getätigten Preiserhöhung, jedoch durch die im Geschäftsjahr 2023 getätigte Preissenkung infolge gestiegener Energiebezugskosten mehr als halbierte.

Ferner erhob der Landesrechnungshof das EBIT, um eine Aussage über die Ergebnisentwicklung im Strombereich treffen zu können.

Geschäftsjahr	2019		2020		2021		2022		2023	
Bereich	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt	Privat-kunden	Strom-gesamt
in %										
Betriebsleistung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Energiebezüge	57	66	70	79	77	84	68	78	80	87
Personal- und Sachaufwendungen	25	20	22	19	24	19	16	12	12	8
Betriebsergebnis	18	14	8	2	-2	-3	16	10	7	5

Quelle: Stufen-Deckungsbeitragsrechnung Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Entwicklung der Bruttogewinnspanne setzte sich weiter auf Ebene des EBIT fort und führte sogar dazu, dass im Geschäftsjahr 2021 der Strombereich negativ abschloss.

6.4 Zusammenhang zwischen Stromein- und -verkauf

Seit der Strommarktliberalisierung in den frühen 2000ern sind die Stromerzeugung sowie der Stromhandel dem freien Markt unterworfen. Dies führte dazu, dass die überwiegend an den Endkunden gelieferte Strommenge zuvor an einem europäischen Marktplatz bzw. dem Großhandelsmarkt über Strombörsen entweder auf dem langfristigen Terminmarkt oder auf dem kurzfristigen Spotmarkt gehandelt wurden.

Im Unterschied dazu war der Netzbetrieb durch die Strommarktliberalisierung nicht betroffen, den Netzbetreibern kommt unverändert eine Monopolstellung zu. Allerdings werden die Entgelte betreffend die Netznutzung durch die E-Control regulatorisch festgelegt. Die Energienetze Steiermark GmbH hat auf diese Kostenkomponente daher grundsätzlich keinen direkten Einfluss.

Um bei der Beschaffung längerfristig Preisabsicherungen zu erhalten, erfolgt im Allgemeinen der Ankauf der benötigten Strommengen durch die Energieversorger bereits, lange bevor die tatsächlichen Strommengen an die Endkunden geliefert werden. Das heißt, dass die Energieversorger bereits frühzeitig standardisierte Produkte (Jahre, Quartale, Monate) an den Strombörsen erwerben.

Innerhalb des „Energie Steiermark“-Konzerns erfolgt die Beschaffung zentral durch die Energie Steiermark Business GmbH. Der Vertrieb an die Verbraucher wird durch die Energie Steiermark Kunden GmbH abgewickelt. Für das Privatkundensegment wird der Strombedarf über eine vordefinierte Beschaffungsstrategie am Großhandelsmarkt bezogen, wobei die erwartete Strommenge in mehreren Tranchen über einen mehrjährigen Zeitraum im Vorhinein angekauft wird. Die konzerninterne Eigenproduktion erfolgt über die Green Power GmbH und wird zur Gänze am Großhandelsmarkt veräußert. Mit einem Anteil von 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt kommt der Eigenproduktion nur eine untergeordnete Bedeutung im Rahmen der Beschaffungsstrategie zu.

Seit Mitte des Jahres 2021 stiegen die Strompreise an den Großhandelsmärkten stark. Dies bedeutete auch, dass die Terminmarktpreise im Beschaffungsjahr 2022 eine teils dramatische Entwicklung nahmen. Ein Absinken der Terminmarktpreise erfolgte erst im letzten Quartal des Jahres 2022 sowie erneut im ersten Quartal 2023, was sich aufgrund der langfristigen Beschaffungsstrategie aber erst auf die Belieferungsjahre 2023 und 2024 auswirkt(e).

In seiner Prüfung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH die Strompreise für Privatkunden aufgrund der obigen Beschaffungsstrategie innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 mehrfach erhöhen musste, aber auch Mitte 2023 erstmals wieder senken konnte. D. h., die Tarifanpassungen erfolgten in der Regel analog im Nachhinein zu den Beschaffungen an den Großhandelsmärkten.

Eine erste größere Preisanpassung erfolgte zwar in zeitlicher Nähe zum Wirksamkeitsbeginn der „Strompreisbremse“, aus Sicht des Landesrechnungshofes orientierte sich die Verkaufspreisgestaltung aber nicht am vorgegebenen Referenzpreis.

Grundsätzlich war über den Prüfzeitraum festzustellen, dass sich die Endkundenpreise im Vergleich zu den übrigen Landes-Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe der einzelnen Preisanpassungen zwar unterschieden, aber grundsätzlich alle einer ähnlichen Tarifentwicklung folgten.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH lag in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 im direkten Vergleich preislich jeweils im oberen Drittel. Im ersten Halbjahr 2022 sowie im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH im mittleren Drittel.

Aus wirtschaftlicher Sicht war festzustellen, dass der Anteil der Energieerlöse im Privatkundensegment „Strom“ am Gesamtergebnis erheblich ist. Im Prüfzeitraum wurden zwischen 48 % und 57 % der gesamten Energieerlöse aus Strom im Privatkundengeschäft erzielt. Gleichzeitig verminderte sich durch die gestiegenen Energiebezugskosten die Bruttogewinnspanne im Bereich der Privatkunden von ursprünglich 43 % auf 20 %.

Im Geschäftsjahr 2022 konnte infolge der vorgenommenen Preiserhöhungen eine Verbesserung der Bruttogewinnspanne auf 32 % im Bereich der Privatkunden erreicht werden. Die Bruttogewinnspanne lag damit zwar über dem Geschäftsjahr 2021, aber immer noch deutlich unter den Werten des Referenzjahres 2019. Schließlich wurde im Geschäftsjahr 2023 mit Wirksamkeit ab 1. Juli für Privatkunden mit Fixpreisen eine Strompreissenkung vorgenommen; dies trug wiederum zu einer Verminderung der Bruttogewinnspanne bei.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Bei der Thematik der Energiebeschaffung und -bewirtschaftung handelt es sich mitunter um das komplexeste Themenfeld im Kontext der Geschäftstätigkeit der Energie Steiermark. Der Rechnungshofbericht gibt die diesbezüglichen Zusammenhänge in übersichtlicher und im zum Verständnis erforderlichen Umfang wieder.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einer Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie (Pkt. 6.1.5.) werden konzernintern intensiv evaluiert und gegebenenfalls Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang sei die Feststellung gemacht, dass Beschaffungsstrategien unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und unterschiedliche Entwicklungsszenarien abdecken müssen. Langfristige Beschaffungsstrategien weisen den Vorteil auf, BestandskundInnen Preissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten nur deutlich zeitversetzt weitergeben zu müssen. Dieser Vorteil steht in einem unauflösbaren Gegensatz zum Faktum, dass auch eine Preissenkung lediglich zeitversetzt stattfinden kann. Verkürzte Beschaffungshorizonte führen demnach zu einer deutlich volatileren Situation für KundInnen mit „Fixtarifen“. Grundsätzliche Einschätzung der Energie Steiermark Kunden GmbH ist, dass KundInnen, die keinen Vorbehalt gegenüber häufigeren Preisänderungen hegen, zB „Floater-Produkte“ mit sehr raschen Preisanpassungen zur Verfügung stehen, die dieses KundInnenbedürfnis optimal abbilden. Grundsätzlich gibt es nach wie vor eine große KundInnengruppe, die langfristige Preisstabilität schätzt, diese KundInnengruppe profitiert von langfristigen Beschaffungsstrategien.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist die Feststellung des Rechnungshofes, dass die Preissteigerungen der Energie Steiermark jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zu den geänderten Rahmenbedingungen auf den Energiemärkten und in einem sachlichen Zusammenhang mit den konkreten Beschaffungskosten standen (Fragenbeantwortung, Pkt. 9.2). Für die Energie Steiermark ergibt sich aus einer länger- oder kurzfristigeren Beschaffungsstrategie a priori weder ein wirtschaftlicher Vor- noch ein Nachteil.

Im Zusammenhang mit der Strompreisbremse wurde gegenüber der Energiewirtschaft zum Teil der (pauschal formulierte) Vorwurf erhoben, die Preiskalkulation habe sich an dieser Strompreisbremse zum Zwecke der kaufmännischen Optimierung orientiert. Es wird auf die Feststellung des Rechnungshofes verwiesen (Pkt. 6.2.3), dass dies im Falle der Energie Steiermark Kunden GmbH nicht der Fall gewesen ist.

Was die Darstellung der Produkte der Energie Steiermark Kunden GmbH betrifft, ist diese im vorliegenden Bericht gem. Energie Steiermark AG vollständig und richtig, die Empfehlungen hinsichtlich einer Verbesserung der Kundeninformation im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Preissteigerungen bei flexiblen Tarifen (Pkt. 6.2.4.1.) befinden sich in Umsetzung. Was die Rechtfertigung der Preisänderungen betrifft, verweist die Energie Steiermark AG auf die Feststellung des Rechnungshofs, wonach diese auf einer Einbeziehung der Risikokosten aufgrund der extrem volatilen Entwicklungen der Energiemärkte erfolgte. Der Grundversorgungstarif liegt nach der Preissenkung im Jahr 2023 in der unteren Hälfte im Vergleich der Landesenergieversorger.

Letztlich sei auf die Feststellung des Rechnungshofs unter Punkt 6.3. verwiesen, wonach die Bruttogewinnspanne im Bereich der Privatkunden von 2019 bis 2023 – trotz der notwendigen Preiserhöhungen im Jahre 2022 – sich infolge gestiegener Kosten mehr als halbiert und zeitweise sogar zu einem negativen Ergebnis im betroffenen Segment geführt hat. Aus dieser Feststellung ergibt sich aus Sicht der Energie Steiermark AG, dass allfällige Vorwürfe hinsichtlich einer ungerechtfertigten, nicht den tatsächlichen Entwicklungen am Strommarkt entsprechenden Preiserhöhung unzutreffend sind.

Was die Netznutzungsentgelte der Energienetze Steiermark GmbH betrifft, kann vollständig auf die Ausführungen des Rechnungshofes verwiesen werden; sie basieren auf gesetzlichen Vorgaben (EIWOG, GWG, Systemnutzungsentgelte-Verordnung) bzw. sind Ergebnis der Entgeltregulierung der Regulierungsbehörde E-Control.

Die Energienetze Steiermark GmbH unterliegt einer permanenten Kostenprüfung sowie einem „Benchmarking“ unter den anderen Netzbetreibern, eine „ungerechtfertigte“ Preissetzung im Netzbereich ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Es sei am Rande angemerkt, dass die Gesamtenergiekosten zu nicht unerheblichem Anteil aus Steuern und Abgaben besteht, der reine Energiepreis belief sich traditionell auf rund 1/3 des Strompreises, wobei sich dieser Anteil durch die allgemeine Stromkostensteigerung während der Krisenphase relativ vermindert hat.

7. GAS

7.1 Gaseinkauf am Großhandelsmarkt

7.1.1 Beschaffungsstrategie für Gas

Ähnlich der Beschaffung von Strom kommt auch bei der Beschaffung von Gas eine längerfristige Beschaffungsstrategie zur Anwendung. Im Unterschied zu Strom ist der Beschaffungshorizont für NRK-Kunden geringfügig kürzer ausgelegt. Zudem wurde bei Gas im Prüfzeitraum eine Anpassung der Beschaffungsstrategie dahingehend vorgenommen, dass zuvor eine nur überwiegende und nunmehr eine vollständige Eindeckung des erwarteten Jahresbedarfs vorgenommen wurde. Die Anpassung der Beschaffungsstrategie erfolgte vor dem Hintergrund, dass angesichts der stark steigenden Großhandelspreise der fehlende, noch nicht eingedeckte Anteil im Zeitpunkt der Beschaffung zu deutlichen Mehrkosten führte.

Vorwiegend werden Terminmarktprodukte für Strom an der European Energy Exchange und für Gas an der International Exchange (ICE) gehandelt. Im Prüfzeitraum erfolgte die Beschaffung sowohl am Virtual Trading Point (VTP) in Österreich als auch am Titel Trading Facility (TTF) in Holland.

Im Übrigen finden die Ausführungen in Bezug auf Strom zu den Großhandelsmärkten, den Kundensegmenten und zur konzerninternen Beschaffung auch für die Beschaffung von Gas Anwendung.

Der witterungsbedingt volatile Gasabsatz am Kundenmarkt verminderte sich mengenmäßig von 3.983 GWh (Wert 2019) auf 3.568 GWh (Wert 2023) um 415 GWh. Portfolio- und Tradingmengen, welche insbesondere durch Marktpreisschwankungen beeinflusst werden, nahmen hingegen deutlich ab.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in GWh				
Gasabsatz am Kundenmarkt	3.983	3.277	3.526	3.287	3.568
Portfoliobewirtschaftung und Ausgleichsenergie	4.404	7.013	9.149	6.211	3.419
Gashandel (Trading)	4.208	3.969	3.431	846	451
Gesamtabsatz	12.595	14.259	16.106	10.344	7.438

Quelle: Konzernlagebericht (Energiebericht), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

7.1.2 Marktpreisentwicklung von Gas und dessen Bezugskosten

Die nachfolgende Tabelle stellt die volatile Marktpreisentwicklung anhand von Mittelwerten für das jeweilige Jahresprodukt der am österreichischen Gasmarkt relevanten Notierung (VTP Cal) dar:

Jahresprodukte Mittelwerte	VTP Cal 19	VTP Cal 20	VTP Cal 21	VTP Cal 22	VTP Cal 23	VTP Cal 24
	handelbar bis:	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021	12/2022
	€ pro MWh					
Mittelwert über ein Jahr	21,32	19,32	14,09	34,19	118,08	54,23
Mittelwert über zwei Jahre	19,38	19,58	16,78	24,86	70,74	69,15

Quelle: Energie Steiermark, berechnet durch den Landesrechnungshof

Wie auch am Strommarkt war am Gasmarkt zunächst eine Seitwärtsbewegung und später ein Absinken der Großhandelspreise feststellbar. Die Gaspreise bewegten sich relativ lange auf sehr niedrigem Niveau, wodurch auch die Beschaffung der Fernwärme günstig erfolgen konnte. Im zweiten Halbjahr des Beschaffungsjahres 2021 kam es aber zu einem deutlichen Anstieg der Preise, und es stellte sich ein ähnliches Bild wie im Strombereich dar. Dies erklärt sich dadurch, dass die Gaspreisentwicklung unmittelbare Auswirkung auf die Strompreisentwicklungen hat, weil aufgrund des Merit Order Systems im Gas das Gaskraftwerk das teuerste Kraftwerk und damit marktpreisbestimmend ist. Erst gegen Ende des Beschaffungsjahres 2022 kam es wiederum zu einem Absinken der Großhandelspreise.

Die Erhöhung der Beschaffungskosten für Gas spiegelt sich weiter in der Verschiebung der Verteilung innerhalb der Gesamtaufwendungen zulasten der Energiebezüge wider. Ein mengenmäßig leicht rückläufiger Gasabsatz am Kundenmarkt, in Verbindung mit annähernd gleichbleibenden übrigen Aufwendungen, verdeutlicht das übermäßige Ansteigen der Aufwendungen für Energiebezüge.

Geschäftsjahr	2019		2020		2021		2022		2023	
	Privat- kunden	Strom- gesamt	Privat- kunden	Strom- gesamt	Privat- kunden	Strom- gesamt	Privat- kunden	Strom- gesamt	Privat- kunden	Strom- gesamt
	in %									
Gesamtaufwendungen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Energiebezüge	87	86	84	83	90	89	94	93	95	95
Personal- und Sachaufwendungen	13	14	16	17	10	11	6	7	5	5

Quelle: Stufen-Deckungsbeitragsrechnung Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Energiebezugskosten stellen mit durchschnittlich 90 % den preisbestimmenden Faktor der Gesamtkosten für Gas dar.

7.2 Gasverkauf und Endkundenpreise

7.2.1 Gaspreiszusammensetzung in Österreich

Der Gaspreis, den ein Endverbraucher zu zahlen hat, setzt sich aus dem Energieentgelt für die verbrauchte Gasmenge, Netzentgelten sowie Steuern und Abgaben zusammen.

Das Kundensegment Privatkunden, Kleinunternehmen, Landwirtschaft, Kommunen sowie kleine und mittlere Geschäftskunden der Energie Steiermark wird prinzipiell durch die Energie Steiermark Kunden GmbH mit Gas beliefert. Diese verrechnet dem Endkunden die Energieentgelte sowie die Netzentgelte, Steuern und Abgaben.

7.2.1.1 Verbrauchsabhängige Preiskomponenten

Folgende Abgaben sind **verbrauchsabhängig** und in der Regel je verbrauchter kWh zu leisten. Die unten angeführten Beträge basieren auf dem zum Stand 1. Jänner 2020 bzw. 1. Jänner 2023 zur Verrechnung gelangten Tarif „Erdgas Privat“ bzw. dessen Vorgängertarif der Energie Steiermark Kunden GmbH ohne allfällige Rabatte. Dieser Tarif ist ein sogenannter Fixtarif und stellt in der Regel bei Privatkunden der Energie Steiermark Kunden GmbH den überwiegend zur Anwendung gelangenden Tarif dar. Zu den Tarifen der Energie Steiermark Kunden GmbH siehe auch die Ausführungen in Kapitel 7.2.4.1.

Position	Kategorie	Verrechnungspreis 01.01.2020	Verrechnungspreis 01.01.2023
Energiepreis	Energieentgelte	3,10 ct/kWh	12,79 ct/kWh
Netznutzungsentgelt Arbeitspreis NE 3 Zone 1	Netzentgelte	1,4383 ct/kWh	1,8781 ct/kWh
Erdgasabgabe	Steuern und Abgaben	0,582524 ct/kWh	0,1036 ct/kWh
CO ₂ -Bepreisung (ohne Ebene)	Steuern und Abgaben		0,5754 ct/kWh

Quelle: Gas-Jahresabrechnungen (Nettobeträge) der Energie Steiermark Kunden GmbH (Tarif: „Erdgas Privat“ bzw. Vorgängertarif) und der Energienetze Steiermark GmbH eines privaten Haushaltes mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtverbrauch von 15.000 kWh, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Energiepreis:

Der Energiepreis ist die verbrauchsabhängige Preiskomponente für die im Abrechnungszeitraum bezogene Energie in kWh. Der reine Gasverbrauch wird anhand des über einen Gaszähler ermittelten Gasverbrauches in m³ mengenmäßig festgestellt und mit einer Zustandszahl (Z) sowie dem Brennwert (in kWh je Normkubikmeter Nm³) multipliziert. Die ermittelte Menge wird sodann in kWh mit einem vorab festgelegten Energiepreis abgerechnet. Der verrechnete Preis wird in der Regel über den Markt bestimmt und kann vom Energielieferanten festgelegt werden.

Der Brennwert in kWh/Nm³ drückt den Wärmeinhalt eines Nm³ Erdgas aus. Die Höhe des Brennwertes wird behördlich verordnet.

Mittels der Zustandszahl Z werden die durch einen Gaszähler gemessenen Betriebskubikmeter (Volumen) in Nm³ umgerechnet. Sie berücksichtigt den Lieferdruck des Erdgases, die Gastemperatur und den Luftdruck am Ort der Lieferung.

Netznutzungsentgelt:

Die als „Netznutzungsentgelt Arbeitspreis NE 3 Zone 1“ in der Gasabrechnung dargestellte Position ist die verbrauchsabhängige Abgeltung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Das hier dargestellte Netznutzungsentgelt bezieht sich auf die Netzebene 3. Die Gas-Netzebene ist im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmt. Mit einem Druck von mehr als 6 bar liegt die Gas-Anlage in der Netzebene 2, mit einem Druck bis zu 6 bar in der Netzebene 3. Gas-Anlagen sind üblicherweise der Netzebene 3 zugeordnet. Die Bezeichnung „Zone 1“ spiegelt die Mengenzone wider, wobei die Mengenzone 1 mit einem Jahresverbrauch von bis zu 40.000 kWh in der Regel auf Privatkunden zutrifft.

Erdgasabgabe:

Die Erdgasabgabe ist eine bundesweit geregelte einheitliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie wird gemäß Erdgasabgabegesetz für den Gasverbrauch vom Netzbetreiber eingehoben und abgeführt. Grundsätzlich beträgt die Erdgasabgabe 6,6 Cent je Nm³. Zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 31. Dezember 2024 wurde dieser Betrag auf 1,196 Cent reduziert.

CO₂-Bepreisung:

Die Bepreisung von Kohlendioxid (CO₂) wird seit Oktober 2022 gemäß Nationalem Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 für den Gasverbrauch eingehoben. Die CO₂-Bepreisung ist verbrauchsabhängig und wird ebenfalls je Nm³ verrechnet.

7.2.1.2 Pauschale Preiskomponenten

Die nachfolgend angeführten Abgaben werden **pauschal** abgerechnet und können je nach Energielieferanten sowie je nach vertraglicher Grundlage in unterschiedlicher Höhe eingehoben werden.

Position	Kategorie	Verrechnungspreis 01.01.2020	Verrechnungspreis 01.01.2023
Grundgebühr	Energieentgelte	2,99 €/Monat	3,28 €/Monat
Netznutzungsentgelt Pauschale Staffel NE 3	Netzentgelte	0,09836 €/Tag	0,09836 €/Tag
Messpreis	Netzentgelte	0,99 €/Monat	0,99 €/Monat

Quelle: Gas-Jahresabrechnungen (Nettobeträge) der Energie Steiermark Kunden GmbH (Tarif: „Erdgas Privat“) und der Energienetze Steiermark GmbH eines privaten Haushaltes mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtverbrauch von 15.000 kWh, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Grundgebühr:

Die Grundgebühr ist eine verbrauchsunabhängige, monatlich verrechnete Preiskomponente für den Bezug von Gas und die Netznutzung.

Netznutzungsentgelt:

Die als „Netznutzungsentgelt Pauschale Staffel NE 3“ in der Gasabrechnung dargestellte Position ist die pauschale Abgeltung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems. Die Abrechnung erfolgt je Bezugstag.

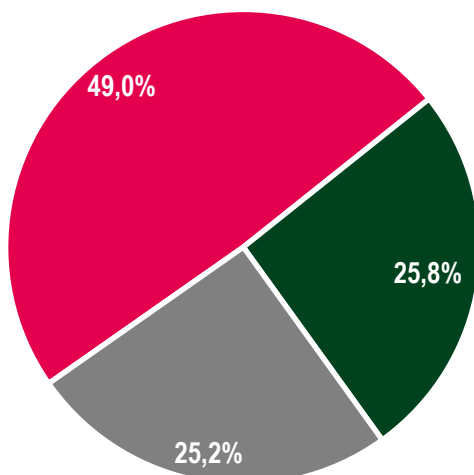
Messpreis:

Mit dem pauschal eingehobenen monatlichen Messpreis werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Der Messpreis ist abhängig von Zählergröße bzw. Zählertyp.

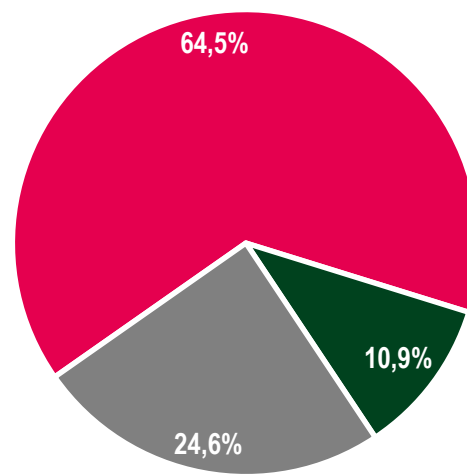
Umsatzsteuer

Alle oben genannten Positionen (verbrauchsabhängig wie auch pauschal) sind zudem mit einem Steuersatz von 20 % umsatzsteuerpflichtig.

Grundversorgungstarif Erdgas - Stand Jänner 2020



Grundversorgungstarif Erdgas - Stand Jänner 2023



- Energieentgelte (Energiepreis und Grundgeb
- Netzentgelte (Netzleistung inkl. Messpreis)
- Steuern und Abgaben (inkl. Umsatzsteuer)

Die oben dargestellten Kreisdiagramme zeigen eine Gegenüberstellung des zusammengesetzten Gaspreises für den Grundversorgungstarif der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Stand 1. Jänner 2020 sowie 1. Jänner 2023. Berücksichtigt wurde dabei ein durchschnittlicher Jahresgesamtverbrauch von 15.000 kWh.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Anteil der Kosten für den reinen Energiebezug in der Gas-Jahresabrechnung eines Durchschnittshaushaltes durch die stark angestiegenen Energiepreise von 48,7 % (Stand 1. Jänner 2020) auf 64,3 % (Stand 1. Jänner 2023) erhöhte.

7.2.2 Gasnetze

Die Energienetze Steiermark GmbH betreibt ein umfangreiches Gasnetz. Dieses umfasst mit Stand 31. Dezember 2022 laut Angabe der Energienetze Steiermark GmbH eine Länge von 4.201 km Erdgasleitungen sowie 3.835 Gasdruckregelanlagen bei rund 43.000 Zählpunkten.

Gasverteilnetze stellen „natürliche Monopole“ dar, wodurch die Festsetzung angemessener Netzentgelte (Netztarife) durch die Regulierungsbehörde (E-Control) auf Basis von jährlichen Ermittlungsverfahren erfolgt. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet das Gaswirtschaftsgesetz 2011.

§ 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 definiert die Bestimmungen der Systemnutzungsentgelte. Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und der weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten.

Die Höhe der Systemnutzungsentgelte – wie z. B. Netznutzungsentgelt oder Entgelt für Messleistungen – wird mittels Gas-Systemnutzungstarif-Verordnung jährlich festgelegt.

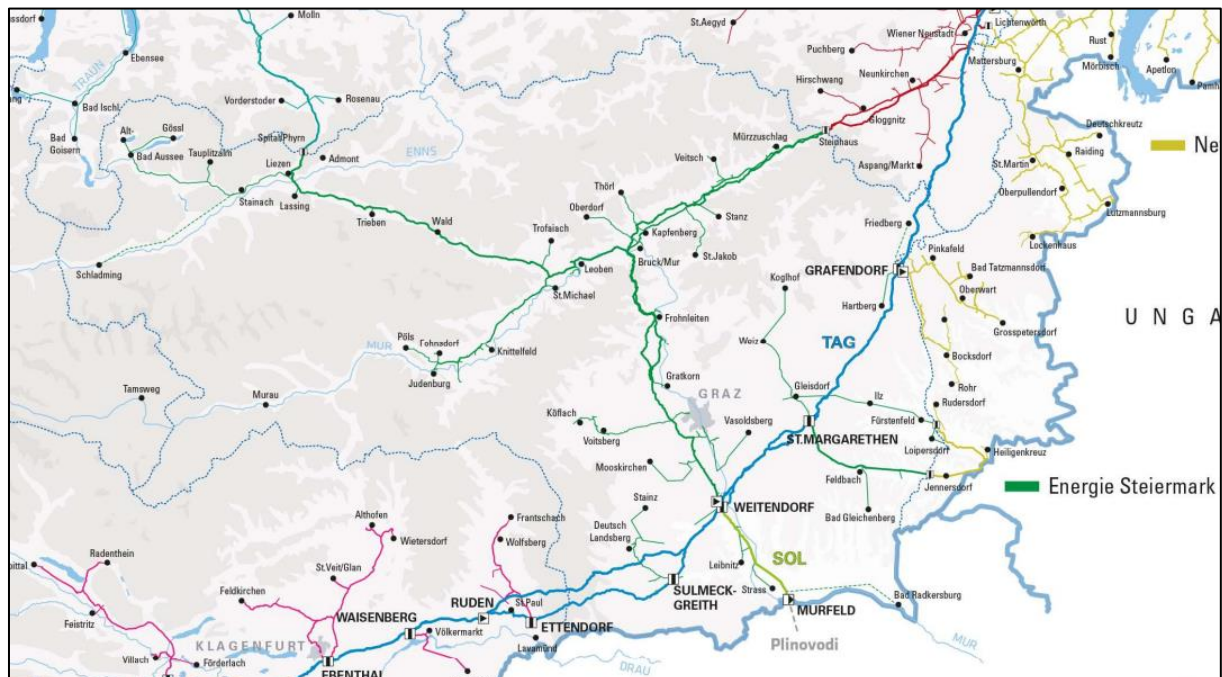
Das österreichische Gasnetz ist ein historisch gewachsenes System, welches aufgrund seiner geografischen Lage eine wichtige Drehscheibe für die Weiterverteilung von Erdgas ist, vorwiegend nach Süd- und Westeuropa. Das österreichische Erdgasnetz besteht aus Fernleitungen, welche in den meisten Fällen auch „reverseflow“-fähig sind (umgekehrte Flussrichtung), sowie Verteilerleitungen. Nach Angabe der E-Control umfassen die österreichischen Fernleitungsnetze eine Länge von rund 2.000 km und das gesamte Verteilernetz rund 44.000 km.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Netzebenen und Abnehmer:

Netzebene	Leitungsart	Verwendung
1	Fernleitung	vorwiegend für die überregionale Gasflusssteuerung
2	Verteilerleitung	unmittelbare Versorgung von Kunden; Druck mehr als 6 bar
3	Verteilerleitung	unmittelbare Versorgung von Kunden; Druck bis zu 6 bar

Quelle: E-Control, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die folgende Gas-Netz-Karte wurde von der E-Control publiziert und stellt schematisch das Erdgasleitungsnetz zum Stand November 2022 der Energienetze Steiermark GmbH dar:



Quelle: E-Control (<https://www.e-control.at/konsumenten/das-gasnetz>)

Die in der Netz-Karte mit der Bezeichnung „TAG“ dargestellte Leitung ist eine Fernleitung des Fernleitungsnetzbetreibers Trans Austria Gasleitung GmbH, welche innerhalb Österreichs von der slowakisch-österreichischen Grenze bei Baumgarten an der March durch Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten an die italienisch-österreichische Grenze bei Arnoldstein führt. Das aus Russland stammende Erdgas dient hauptsächlich der Versorgung der norditalienischen Industriegebiete, österreichischer Bundesländer und Sloweniens.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit Stand November 2022 in Österreich 19 Gasverteilernetzbetreiber bestehen, wobei die Energienetze Steiermark GmbH einen Leitungsanteil von 9,5 % am gesamten österreichischen Verteilernetz betreibt.

7.2.3 Österreichischer Gaspreisindex – ÖGPI

Der österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) ist ein Großhandelspreisindex und bildet den reinen Energiepreis ab. Netzgebühren, Steuern und Abgaben werden nicht berücksichtigt. Die Energiepreise machen – wie in Kapitel 7.2.1 ersichtlich – aktuell über 60 % des Endkundenpreises aus. Errechnet wird dieser seit 2015 von der österreichischen Energieagentur AEA und für die Entwicklung am Gasmarkt oftmals als Vertragsgrundlage herangezogen.

Im Dezember 2023 wurde der österreichische Gaspreisindex um vier weitere Index-Typen erweitert: ÖGPI Monat, ÖGPI Quartal, ÖGPI Jahr und ÖGPI Saison. Diese stellen jedoch lediglich eine Ergänzung zum weiterhin bestehenden österreichischen Gaspreisindex (berechnet nach Methodik 2018) dar.

Allgemein gilt zu beachten, dass sich der österreichische Gaspreisindex anders als die Notierungen an den Großhandelsmärkten entwickelt. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich das an den Energiebörsen gehandelte Erdgas nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert. Das führt zu Preisschwankungen, die in der Regel nicht täglich an die Endkunden weitergegeben werden können. Preisindizes wie der österreichische Gaspreisindex stellen eine Möglichkeit dar, diese Schwankungen über einen bestimmten Zeitraum im Durchschnitt abzubilden. Neben dem Preismittel (Durchschnitt) ist eine weitere Eigenschaft des österreichischen Gaspreisindex die Glättung. Das bedeutet, dass Preissteigerungen, aber auch Preisreduktionen abgefedert werden. Die Glättung erfolgt durch die Bildung des Mittelwerts über einen zuvor fix definierten Zeitraum, dessen Handelsergebnisse in die Berechnung einfließen. Beim österreichischen Gaspreisindex beträgt dieser Handelszeitraum drei Monate in die Vergangenheit.

7.2.4 Gaspreisentwicklung Energie Steiermark 2019 bis 2023

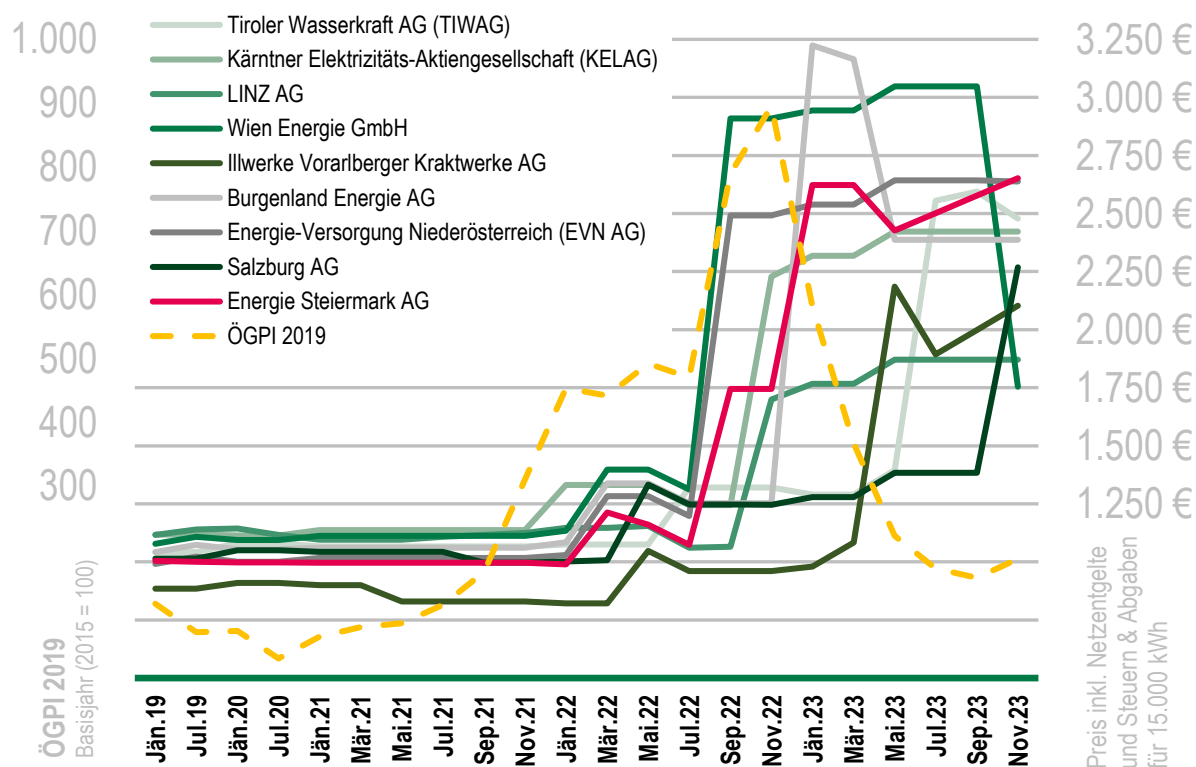
Die Beschaffung von Gas erfolgt analog zur Beschaffung von Strom durch die Energie Steiermark Business GmbH.

Wie bereits in Kapitel 6.2.4 angeführt, entwickelten sich auch die Gaspreise an den Großhandelsmärkten beginnend mit Mitte des Jahres 2021 sehr volatil. Auch hier kamen die markanten Preissteigerungen zunächst bei Großkunden und mit Zeitverzug auch bei den Haushaltskunden bzw. im Privatkundensegment an.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Gaspreise im Prüfzeitraum für einen österreichischen Durchschnittshaushalt mit einem Jahresverbrauch von 15.000 kWh ohne Berücksichtigung einer allfälligen Förderung. Dargestellt werden die Gesamt-Jahrespreise für Energiepreis, Netzentgelte, Steuern und Abgaben ohne Neukundenrabatte sowie mögliche Einsparpotenziale bei einem Wechsel für vergleichbare Landes-Energieversorgungsunternehmen in Österreich.

Als Vergleichsbasis für die Gaspreisentwicklung der Landes-Energieversorgungsunternehmen wird in der nachfolgenden Grafik die Entwicklung des österreichischen Gaspreisindex (siehe Kapitel 7.2.3) gegenübergestellt.

Vergleich der Gaspreisentwicklung aller Landes-Energieversorgungsunternehmen für einen Durchschnittshaushalt



Quelle: E-Control (Gaspreismonitor) bzw. Austria Energy Agency (ÖGPI),
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Erhöhung und Senkungen der Gaspreise innerhalb des Prüfzeitraumes

Die erste spürbare Preiserhöhung infolge der gestiegenen Einkaufspreise erfolgte für den Erdgas-Grundtarif der Energie Steiermark Kunden GmbH am 1. Jänner 2022 mit rund 30 %. Auch die Landes-Energieversorgungsunternehmen aus Wien, Niederösterreich, Burgenland und Kärnten erhöhten zu diesem Zeitpunkt ihre Gas-Grundtarife in einem ähnlichen Ausmaß.

Bereits am 1. September 2022 hob die Energie Steiermark Kunden GmbH ihren Haupttarif neuerlich an. Auch die oben genannten Landes-Energieversorgungsunternehmen erhöhten in zeitlicher Nähe – ebenso wie jenes aus Oberösterreich – ihre Tarife stark.

Eine letzte starke Preiserhöhung für den Haupttarif der Energie Steiermark Kunden GmbH erfolgte sodann am 1. Jänner 2023. Auch in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg wurden die Haupttarife erstmals zu Jahresbeginn 2023 stark angehoben. Salzburg folgte dann im 3. Quartal, während Wien und Burgenland ihre Preise im Jahresverlauf 2023 wieder senkten und sich die Tarife auf einem ähnlichen, aber mehr als doppelt so hohen Niveau (im Vergleich zu 2019) einpendelten.

Am 1. Mai 2023 wurden seitens der Energie Steiermark Kunden GmbH Gaspreissenkungen im Ausmaß von rund 20 % weitergegeben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Vergleich ausgewählter Landes-Energieversorger über den Zeitraum von 2019 bis 2021 der Gaspreistarif für Bestandskunden auf einem annähernd konstanten Niveau blieb. Erste Steigerungstendenzen waren ab Anfang 2022 zu beobachten. Starke Preiserhöhungen erfolgten in Ostösterreich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2022, die Landes-Energieversorger der eher westlich gelegenen Bundesländer erhöhten ihre Preise auf ähnlichem Niveau erst im Laufe des Jahres 2023.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH bei Betrachtung eines durchschnittlichen Haushaltes mit einem Verbrauch von 15.000 kWh und unter Berücksichtigung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben im Vergleich zu den verbleibenden acht Landes-Energieversorgern in den Jahren 2019 bis 2021 preislich jeweils im unteren Drittel lag. Beginnend mit dem Jahr 2023 drehte sich dieses Bild jedoch, die Energie Steiermark Kunden GmbH lag zumeist im Vergleich im oberen Drittel und zählte damit zu den teuersten Landes-Energieversorgern.

7.2.4.1 Tarife der Energie Steiermark

Die Energie Steiermark Kunden GmbH bietet im Kundensegment Privatkunden analog zu den Stromtarifen auch im Bereich Gas unterschiedliche Produkte an:

Fixtarif:

Der aktuell angebotene Fixtarif „Erdgas Privat“ stellt den Grundversorgungstarif der Energie Steiermark Kunden GmbH dar und wird seit September 2022 angeboten. Zuvor wurde der allgemeine Erdgastarif laut Tarifblatt als „unbundTAR“ bezeichnet, da er seit der preislichen Trennung von Energie- und Netzentgelten im Gegensatz zur Zeit davor laut Energie Steiermark Kunden GmbH als ein „reiner“ und somit unbundelter Energiepreis“ angeboten wurde. Bestandskunden wurden ab September 2022 auf den Tarif „Erdgas Privat“ umgestellt, der nunmehr den Haupttarif für Privatkunden darstellt.

Der Grundversorgungstarif war grundsätzlich ein Fixpreistarif, den die Mehrheit der Kunden bezog. Nur im Zeitraum von September 2022 bis Jänner 2023 wurde aufgrund der vorherrschenden Rechtsunsicherheit der Erdgas-Flextarif (Tarif, den die Mehrheit bzw. alle Neukunden bezogen) als Grundversorgungstarif gesehen. Neukunden konnten ab April 2022 grundsätzlich kein Fixtarif-Angebot mehr wählen.

Flexibler Tarif:

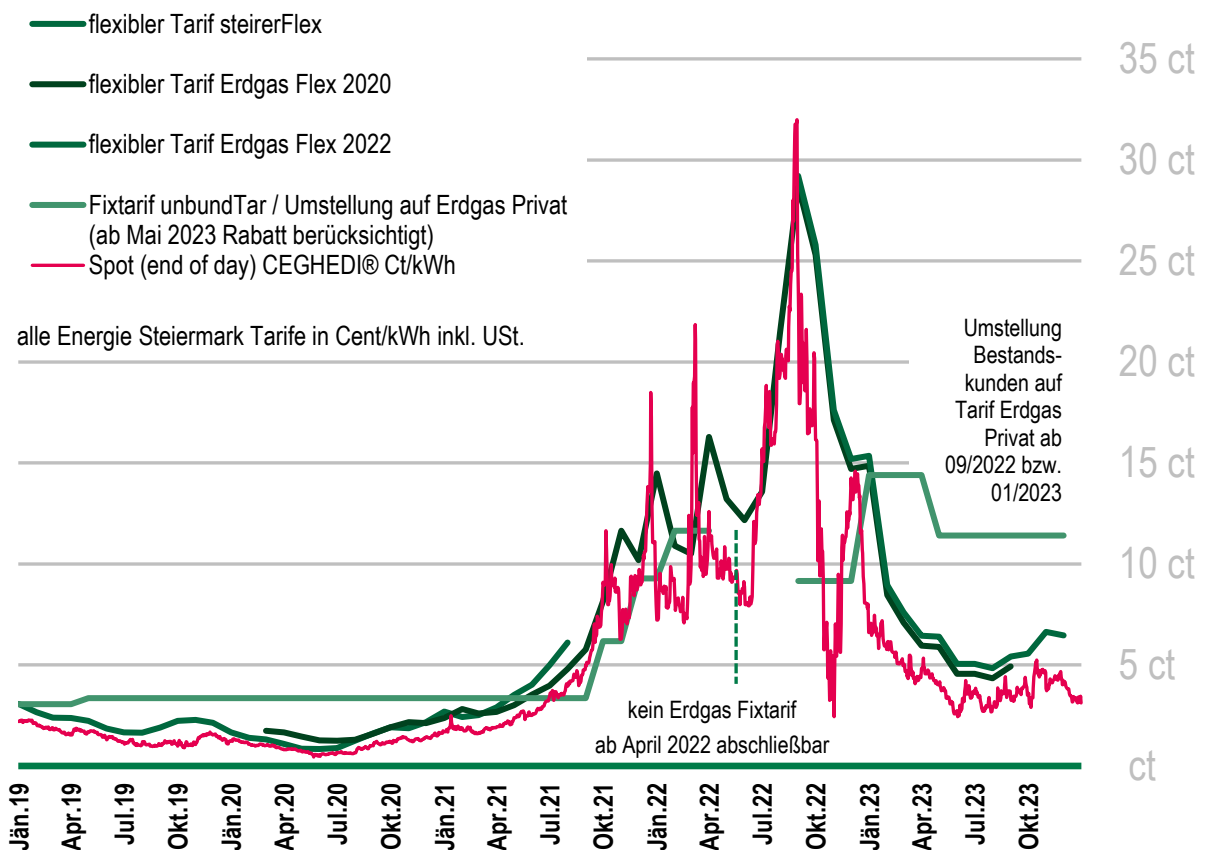
Die Energie Steiermark Kunden GmbH bietet ihren Privatkunden einen flexiblen Erdgas-Tarif „Erdgas Flex“ (zuvor „steirerFLEX“) an, welcher sich am aktuellen Energiepreis der Central European Gas Hub (CEGH) orientiert. Der Energiepreis wird jeden Monat angepasst und auf der Homepage der Energie Steiermark als Tarifblatt publiziert.

Dem flexiblen Tarif liegt das gehandelte Börsenprodukt „CEGH Futures Front Month Index“ zugrunde; er setzt sich aus dem monatlichen Preisindex sowie einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 1,02 ct/kWh (brutto) zusammen und wird in ct/kWh für den aktuellen Monat kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen ermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach Auskunft der Energie Steiermark Kunden GmbH 79 % der bezogenen Gaslieferungsmenge für 2023 einem Fixtarif zuzuordnen war. Der Anteil von 21 % an flexiblen Tarifen ist dem Umstand geschuldet, dass ab April 2022 vorübergehend für Neukunden nur der flexible Tarif erhältlich war.

Der Landesrechnungshof beschäftigte sich im Folgenden mit der konkreten Entwicklung der hauptsächlich zur Anwendung gelangten Erdgas-Tarife innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 und sah hierzu sämtliche historischen Tarifblätter von der Energie Steiermark Kunden GmbH ein.

Um eine bessere Darstellung der Preisentwicklung an den Großhandelsmärkten und die Abhängigkeit der Tarifgestaltung – insbesondere beim flexiblen Tarif – darzustellen, stellte der Landesrechnungshof die Tarife der Energie Steiermark GmbH dem tagesaktuellen Mittelwert für Österreich (Spot end of day, Handelsbörse Central European Gas Hub) gegenüber:



Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH sowie CEGH Market Data, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

7.2.4.2 Tarifierpassungen

Anders als bei den Tarifen für Strom – bei dem die Preisveränderungen seit dem Frühjahr 2021 auf Basis des § 80 ELWOG erfolgen – sind bei Erdgas die Preise seit September 2022 nach dem österreichischen Gaspreisindex indexiert. Dies bedeutet, dass die Tarife nicht über den Index anzupassen sind und eine Rabattierung seitens der Steiermark Kunden GmbH nur freiwillig erfolgen kann.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH sieht in der weiteren Entwicklung und der Bindung an den österreichischen Gaspreisindex jedoch rechtliche Unsicherheiten in ihrer Vertragsgestaltung, da diese – wie auch bei den Stromtarifen beschrieben – in jüngerer Vergangenheit zu für Energieversorger nachteilig auswirkender Judikatur führten. Preiserhöhungen durch den zugrundeliegenden Index wurden daher in Folge nicht immer in vollem Ausmaß weitergegeben.

Im Prüfzeitraum musste die Energie Steiermark Kunden GmbH ihre Gaspreis-Tarife mehrmals anpassen. In den Jahren 2019 bis inkl. 2021 erfolgten jedoch keine großflächigen Tarifänderungen. Die sehr stark ansteigenden Preise an den Handelsmärkten ab Mitte 2021 führten jedoch zu starken Ergebnisverschlechterungen, sodass eine Preiserhöhung angedacht wurde. Seit 2021 hat die Energie Steiermark Kunden GmbH für ihre Kunden neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – referenzierend auf den österreichischen Gaspreisindex – definiert. Die erste große Anpassung beim Grundversorgungstarif „unbundTAR“ erfolgte sodann per 1. Jänner 2022 in einem Ausmaß von rund 30 %. Eine Erhöhung darüber hinaus hätte die Energie Steiermark im Vergleich mit anderen Landes-Energieversorgungsunternehmen vorübergehend zum teuersten Anbieter gemacht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß ÖGPI-Indexierung zum obigen Zeitpunkt eine Erhöhung um 43 % möglich gewesen wäre.

Zeitgleich mit der Umtarifierung des Tarifs „unbundTAR“ auf „Erdgas Privat 2209“ erfolgte am 1. September 2022 eine weitere Erhöhung des Grundversorgungstarifes im Ausmaß von rund 90 %. Die Preisanpassung erfolgte durch Änderungskündigung. Kunden mit Preisgarantie waren davon jedoch ausgenommen.

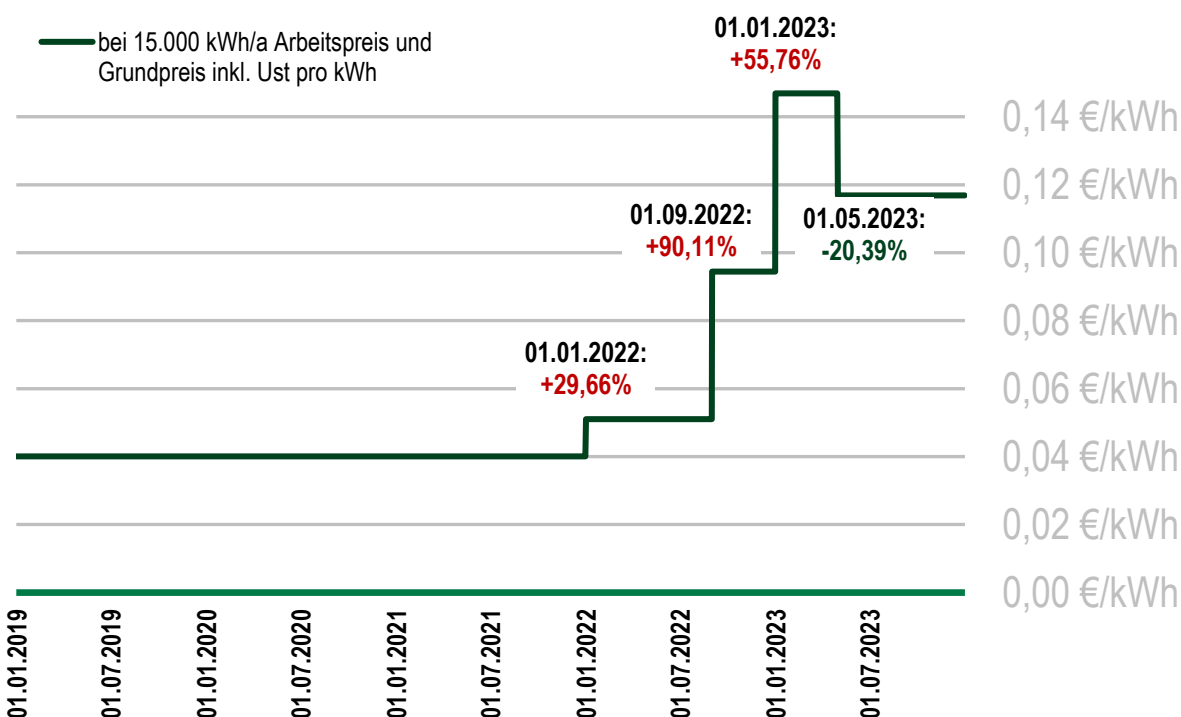
Eine letzte starke Preiserhöhung erfolgte per 1. Jänner 2023 im Ausmaß von 56 % (Tarif „Erdgas Privat 2209“) bzw. um 90,5 % für jene Kunden, die aufgrund einer aufrechten Preisgarantie zum vorherigen Zeitpunkt noch nicht erhöht werden konnten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß ÖGPI-Entwicklung und somit laut AGB der Energie Steiermark Kunden GmbH auch beim Tarif „Erdgas Privat 2209“ eine maximale Erhöhung von 90,5 % zulässig gewesen wäre, diese jedoch nicht voll ausgeschöpft wurde.

Nachdem es zu Jahresbeginn 2023 zu einem Marktpreisrückgang an den Großhandelsmärkten für Erdgas kam, konnte der Grundversorgungstarif per 1. Mai 2023 erstmals wieder gesenkt werden. Gemäß ÖGPI-Indexierung wären jedoch auch zu diesem Zeitpunkt Preiserhöhungen je nach Tarif von 12 % bzw. 36 % möglich gewesen. Aufgrund der teilweise nicht schlagend gewordenen einkalkulierten Risikokosten und aufgrund der oben erwähnten Rechtsunsicherheit entschied sich die Energie Steiermark Kunden GmbH gegen eine Erhöhung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Grundversorgungstarif der Energie Steiermark Kunden GmbH grundsätzlich am Verlauf des ÖGPI orientiert. Mögliche Preiserhöhungen wurden jedoch nicht immer an die Kunden weitergegeben.

Das nachfolgende Diagramm stellt die prozentuellen Veränderungen des Grundversorgungstarifes im Prüfzeitraum dar:



Quelle: Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

7.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Gasgeschäft

Weiters ermittelte der Landesrechnungshof die Bruttogewinnspanne für den gesamten Gasbereich sowie gesondert für den Bereich der Privatkunden.

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Privatkunden [in %]	28	37	-4	23	-6
Gasbereich gesamt [in %]	26	33	-3	18	-1

Quelle: Stufen-Deckungsbeitragsrechnung Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Günstige Marktbedingungen am Gasmarkt führten zunächst im Geschäftsjahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Bruttogewinnspanne auf 37 % im Bereich der Privatkunden bzw. 33 % im gesamten Gasbereich. Im Geschäftsjahr 2021 folgte hingegen eine Trendwende. Die gestiegenen Beschaffungskosten wurden nicht durch eine Erhöhung der Kundenpreise kompensiert und führten dazu, dass die Bruttogewinnspanne mit 3 % für den gesamten Gasbereich bzw. mit 4 % für den Bereich der Privatkunden negativ wurde. Im Geschäftsjahr 2022 fanden zwei Preiserhöhungen für die Privatkunden statt, wodurch sich die

Bruttogewinnspanne wieder stabilisierte. Anfang 2023 wurde neuerlich eine Preiserhöhung vorgenommen, welche teilweise mit Wirkung ab 1. Mai 2023 durch gewährte marktindizierte Kundenrabatte wieder rückgängig gemacht wurde. Aufgrund der mehrjährigen und aufbauenden Beschaffung der Gasmengen wirken sich Marktpreisänderungen bei Privatkunden mit Fixpreisen zeitverzögert aus. Im Geschäftsjahr 2023 konnten die unmittelbaren Beschaffungskosten, bedingt aus dem Nachlauf der langfristigen Beschaffungsstrategie, nicht erwirtschaftet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bruttogewinnspanne in den Geschäftsjahren 2021 und 2023 im Gasbereich negativ ausfiel und somit in diesen Jahren die Gasbezugskosten nicht erwirtschaftet werden konnten.

Bezogen auf das Betriebsergebnis für das Gasgeschäft setzte sich die oben beschriebene wirtschaftliche Lage fort. Unter Einbezug der übrigen Personal- und Sachaufwendungen mussten die Geschäftsjahre 2021 und 2023 sowohl im Bereich der Privatkunden als auch gesamten Gasbereich deutlich negativ abschließen.

Geschäftsjahr	2019		2020		2021		2022		2023	
	Privat-kunden	Gas-gesamt	Privat-kunden	Gas-gesamt	Privat-kunden	Gas-gesamt	Privat-kunden	Gas-gesamt	Privat-kunden	Gas-gesamt
	in %									
Betriebsleistung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Energiebezüge	72	74	63	67	104	103	77	82	106	101
Personal- und Sachaufwendungen	11	12	12	13	12	13	5	6	5	5
Betriebsergebnis	17	14	25	20	-16	-16	18	12	-11	-6

Quelle: Stufen-Deckungsbeitragsrechnung Energie Steiermark Kunden GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Anteil der Energieerlöse mit Privatkunden an den gesamten Energieerlösen aus Gas ist erheblich. Im Prüfzeitraum wurden zwischen 62 % und 68 % der gesamten Energieerlöse aus Gas im Privatkundengeschäft erzielt. Aufgrund des hohen Anteils am Gesamtgeschäft wirkten sich negative Entwicklungen im Bereich der Privatkunden stärker auf den gesamten Gasbereich aus.

7.4 Zusammenhang zwischen Gasein- und -verkauf

Der Gasmarkt wurde mit etwas Verzögerung zum Strommarkt im Oktober 2002 liberalisiert. Im Sinne dieser Liberalisierung werden der Netzbetrieb und der Gasvertrieb von unterschiedlichen Konzerngesellschaften wahrgenommen.

Ähnlich der Beschaffung von Strom kommt auch bei der Beschaffung von Gas eine längerfristige Beschaffungsstrategie – jedoch mit geringfügig kürzerem Beschaffungshorizont – zur

Anwendung. Die Ausführungen zu den Großhandelsmärkten, den Kundensegmenten und zur konzerninternen Beschaffung finden auch für die Beschaffung von Gas Anwendung.

Im Prüfzeitraum wurde die Beschaffungsstrategie für Gas dahingehend geändert, dass nunmehr der erwartete Jahresbedarf vollständig bis vor das jeweilige Belieferungsjahr eingedeckt wird.

Im Prüfzeitraum war gasseitig zunächst eine Seitwärtsbewegung (2019) und später auch ein Absinken der Großhandelspreise (Mitte 2020) feststellbar. Die Gaspreise bewegten sich relativ lange auf sehr niedrigem Niveau, wodurch auch die Beschaffung günstig erfolgen konnte. Im 3. Quartal 2021 kam es aber zu einem deutlichen Anstieg der Preise; es stellt sich ein ähnliches Bild wie an den Strommärkten dar. Dies erklärt sich dadurch, dass die Gaspreisentwicklung unmittelbare Auswirkung auf die Strompreisentwicklung hat, weil aufgrund des Merit Order Systems das Gaskraftwerk das teuerste Kraftwerk und damit marktpreisbestimmend ist. Erst gegen Ende 2022 kam es wiederum zu einem Absinken der Großhandelspreise, welche sich jedoch über dem Vorkrisenniveau einpendelten.

Die günstige Beschaffungssituation bis zum Geschäftsjahr 2020 änderte sich nachteilig und führte dazu, dass in den Geschäftsjahren 2021 und 2023 das Gasgeschäft im Privatkundenbereich negativ abschloss.

Die Erhöhungen der Beschaffungskosten hatten weiter eine Verschiebung der Kostenbestandteile für den Energiebezug in der Gas-Jahresabrechnung zur Folge. Betrug der Energieanteil eines Durchschnittshaushaltes 2020 noch 48,7 % der Gesamtrechnung, erhöhte sich der Energieanteil auf 64,3 % im Jahr 2023.

Bis einschließlich dem Belieferungsjahr 2021 blieb kundenseitig der Gaspreis über mehrere Jahre hinweg beim Grundversorgungstarif „unbundTAR“ unverändert. Anders als bei Strombelieferungsverträgen stellt bei Gasbelieferungsverträgen seit 2021 der österreichische Gaspreisindex die maßgebliche Grundlage für Preisanpassungen (Preisanpassungsklausel) dar. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 wurden mehrfach Preiserhöhungen vorgenommen, wobei diese nicht im maximal zulässigen Ausmaß erfolgten. Infolge des Nichteintritts einkalkulierter Risikokosten wurde vorzeitig mit Wirkung ab 1. Mai 2023 eine Preissenkung mittels eines temporären Rabatts gewährt, wenngleich diese unter Anwendung der Preisanpassungsklausel noch nicht erforderlich gewesen wäre.

Unter Einrechnung von Netzgebühren und Steuern lag der Endkundenpreis der Energie Steiermark Kunden GmbH im Bundesländervergleich mit anderen Landes-Energieversorgern bis 2021 im unteren Drittel. Beginnend mit dem Jahr 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH hingegen im Vergleich zumeist im oberen Drittel.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

In diesem Zusammenhang ist weitgehend auf die Ausführungen zum Kapitel 6. Strom zu verweisen. Auch und insbesondere der Gasbereich war, so die Energie Steiermark AG, seit Mitte 2021 von in diesem Ausmaß noch nie dagewesenen, dramatischen Preissprüngen betroffen, die die Energie Steiermark Kunden GmbH – zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestands des Unternehmens – gezwungen haben, die Beschaffungspreisänderungen weiterzugeben. Diesbezüglich sei auf die Feststellung verwiesen, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH im Betrachtungszeitraum bis 2021 preislich im unteren Drittel im Vergleich zu anderen Landesenergieversorgern lag.

Selbstverständlich strebt die Energie Steiermark Kunden GmbH an, diese Position durch entsprechende Produktgestaltung künftig wieder zu erreichen, wobei festzuhalten ist, dass in den Jahren 2021 und 2023 die Ergebnisse im Gasbereich negativ ausgefallen sind.

8. FERNWÄRME

8.1 Fernwärmenetze der Energie Steiermark Wärme GmbH

Mit Stand 2022 betreibt die Energie Steiermark Wärme GmbH die folgenden Fernwärmenetze und Erzeugungsanlagen bzw. hat für diese Netze Lieferanten, welche zusätzlich Wärme einspeisen. Einzelne in der Tabelle aufgelistete Netze können mehrere Städte oder Gemeinden umfassen. So umfasst z. B. das mit „Voitsberg“ bezeichnete Netz auch die Kommunen Bärnbach, Köflach, Maria Lankowitz und Rosental.

Nr.	Netz	Tarif	Anzahl eigene Erzeugungsanlagen	Anzahl Einspeiser (Lieferanten)	Anlagen in Bau / Übernahme
1	Deutschlandsberg	allgemeines Tarifblatt	8		
2	Feldbach		4		
3	Knittelfeld		6	1	
4	Loipersdorf		4		
5	Obdach		2		
6	Pöls		1	1	
7	Rottenmann		5		
8	Sinabelkirchen		3		
9	Voitsberg		7	3	
10	Wildon (Großraum Graz)		2	1	
11	Birkfeld	eigenes Tarifblatt	3		
12	Neuberg	eigenes Tarifblatt	2		
13	Bad Aussee	eigenes Tarifblatt	7		
14	Murau	eigenes Tarifblatt	3	1	
15	Magna	B2B-Vertrag	5		
16	Graz Süd/ Graz	allgemeines Tarifblatt / Preisregulierung	15	5	5
	gesamt		77	12	5

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH für das Jahr 2022, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Sowohl bezüglich der Struktur zur Aufbringung der Brennstoffe als auch hinsichtlich der Gestaltung der Tarife sind grundsätzlich drei Bereiche von Netzen zu unterscheiden. Das zusammenhängende Netz Großraum Graz umfasst neben der Belieferung des Gebietes der Stadt Graz (zweitgrößtes Fernwärmenetz Österreichs) über die Energie Graz auch mehrere Gemeinden im Süden von Graz sowie die Gemeinde Wildon. Die Aufbringung der Brennstoffe erfolgt im Regelfall beinahe ausschließlich mittels dem Primärenergieträger Erdgas. Der Tarif

für die Stadt Graz unterliegt der Preisregulierung, für die Gemeinden im Süden von Graz sowie für Wildon kam im Prüfzeitraum das allgemeine Tarifblatt zur Anwendung. Außerhalb des Großraumes Graz bestehen neun eigenständige Netzbereiche, welche ebenfalls Teil des allgemeinen Tarifblatts sind. Zudem betreibt die Energie Steiermark Wärme GmbH vier Netze, für welche es aus historischen Gründen jeweils eigene indexbasierte Tarifblätter gibt. In den Fernwärmenetzen außerhalb des Großraumes Graz ist der Anteil an Erdgas bei der Aufbringung der Fernwärme mit ca. ein Drittel wesentlich geringer.

Die gesamte Aufbringung entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	2023
	in GWh				
Großraum Graz ¹⁾	983	1.057	1.170	1.032	947
übrige Steiermark (außerhalb Großraum Graz ²⁾)	424	433	469	424	408
Aufbringung gesamt	1.407	1.490	1.639	1.456	1.355

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹⁾ Großraum Graz inkl. Graz Süd und Wildon

²⁾ exkl. Graz Süd und Wildon; inkl. Magna und Loipersdorf

Je nach Witterung beträgt die gesamte Aufbringung je Heizsaison knapp über oder knapp unter 1.400 GWh. Im Jahr 2021 wurde in Folge kühlerer Temperaturen mit 1.639 GWh ein Aufbringungsrekord erzielt, für das Jahr 2023 wurde dagegen insbesondere aufgrund des warmen Herbstes mit 1.355 GWh ein geringer Wert erzielt. Ca. 70 % der Aufbringung entstehen im Großraum Graz.

Im Jahr 2023 wurden 38,7 % der Fernwärme in Form von KWK-Wärme, industrieller Abwärme sowie aus erneuerbaren Quellen aufgebracht. Die KWK-Technologie, wie z. B. bei der in den Großraum Graz einspeisenden Anlage der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG (VERBUND Thermal Power), verbindet Strom- und Wärmeerzeugung in ein und demselben thermodynamischen Prozess. Der Gesamtwirkungsgrad einer KWK-Anlage kann bis zu 90 % betragen. Industrielle Abwärme wiederum kann Wärme ersetzen, die zuvor mit zusätzlicher Energie erzeugt werden musste. Durch die Nutzung industrieller Abwärme entsteht kein zusätzlicher Energiebedarf.

KWK-Wärme und industrielle Abwärme stellen somit eine effiziente Form der Wärmeerzeugung dar, basieren allerdings vielfach auch auf dem Primärenergieträger und Kostentreiber Erdgas. Dies wirkt sich letztendlich auch maßgeblich auf die Tarifikalkulation der Energie Steiermark Wärme GmbH aus. Die Energie Steiermark führt dazu an, dass bedingt durch die Energiewende fossile Kraftwerke nicht mehr im Grundlastbereich eingesetzt wurden, wodurch das bisherige Ausmaß an KWK-Wärme nicht mehr zur Verfügung steht. Nach Auskunft der Energie Steiermark nahm diese daher ohne gesonderte Abgeltung zur Sicherstellung einer unterbrechungsfeien Wärmeversorgung die sogenannte „Ausfallsreserve Puchstraße“ in Graz in Betrieb.

Wesentlich für die Höhe der Tarife ist somit einerseits der direkte (Erzeugung von Fernwärme in Gaskesseln oder Gasturbinen) oder indirekte (KWK-Anlagen oder industrielle Abwärme) Anteil des Primärenergieträgers Erdgas. Andererseits sind auch die Beschaffungsstrategie und der Zeitraum, über den Erdgas im Vorhinein eingekauft wird, von hoher Relevanz für die Höhe der Tarife.

Der Landesrechnungshof analysierte daher im Folgenden die Aufbringung und den Anteil von Erdgas in den Netzen und Tarifbereichen der Energie Steiermark Wärme GmbH. Auf die Beschaffungsstrategie wird in Kapitel 8.5 Bezug genommen.

8.1.1 Fernwärmenetz Großraum Graz

Die Energie Steiermark Wärme GmbH erzeugt die Wärme für den Großraum Graz einerseits am zentralen Fernwärmeknoten in der Puchstraße. Im Regelfall wird hierfür Erdgas verwendet. Im Jahr 2022 kam infolge des starken Anstieges des Erdgaspreises und zur Sicherstellung der Versorgung auch verstärkt Heizöl zum Einsatz. Andererseits wurde im Prüfzeitraum Fernwärme aus den Anlagen der VERBUND Thermal Power in Mellach bezogen. Das mit Kohle befeuerte Fernheizkraftwerk Mellach wurde mit April 2020 stillgelegt, seitdem wird Fernwärme aus Mellach ausschließlich vom dortigen Gas-Dampf-Kombinationskraftwerk in das Netz eingespeist. Die beiden wesentlichen Standorte zur Wärmeerzeugung, Mellach und Puchstraße, werden durch eine 18 km lange Transportleitung verbunden, welche sich im Eigentum der Energie Steiermark Wärme GmbH befindet. Ein weiterer Produktionsstandort befindet sich im Puchwerk in Thondorf, welcher über eine Gas-Kesselanlage sowie über eine 2023 in Betrieb genommene Gasturbine verfügt. Die Anlagen in Thondorf stellen zugleich eine Ausfallsreserve für die Versorgung der Stadt Graz dar. Weitere Produktionsstandorte im Fernwärmenetz Großraum Graz befinden sich in Hart bei Graz und in Raaba. Zudem wurde in der Heizperiode 2022/2023 eine Biomasseanlage in Wildon in Betrieb genommen sowie eine Gaskesselanlage in Werndorf übernommen.

Folgende Tabelle zeigt die Aufbringung der Energie Steiermark Wärme GmbH für den Großraum Graz (Energie Graz, Graz Süd und Wildon) über den Prüfzeitraum:

	2019	2020	2021	2022	2023
	in GWh				
fossil (Eigenerzeugung und VERBUND Thermal Power) ¹⁾	960	1.028	1.134	991	902
sonstiger Fremdbezug und Eigenerzeugung	23	29	36	41	46
Anteil fossil direkt oder indirekt	97,7 %	97,2 %	96,9 %	96,0 %	95,2 %

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹⁾ 2019 und 2020 inkl. Fernheizkraftwerk Mellach (Kohle) sowie 2022 überwiegend Einsatz von Heizöl am Standort Puchstraße

Die Aufbringung für den Großraum Graz basierte im Prüfzeitraum direkt (Erdgas- oder Heizölkessel) oder indirekt (überwiegend Kraft-Wärme-Kopplung - KWK, zum Teil industrielle Abwärme) überwiegend auf fossiler Primärenergie. Nach der Stilllegung des

Fernheizkraftwerks Mellach im April 2020 (Kohle) und der einmaligen Verwendung von Heizöl im Jahr 2022 ist dies seit 2023 ausschließlich Erdgas.

Im Jahr 2023 fungierte Erdgas zu 95,2 % als Primärenergieträger zur Fernwärmeerzeugung im Großraum Graz. Ein Großteil dieser Wärme des Jahres 2023 wurde von der Energie Steiermark Wärme GmbH in den Gaskesseln in Graz und Werndorf selbst erzeugt.

Betrachtet man nur die an die Energie Graz im Prüfzeitraum gelieferte Menge, so zeigt sich eine noch größere Gasabhängigkeit in der Produktion:

nur Lieferung an Energie Graz	2019	2020	2021	2022	2023
	in GWh				
fossil (Eigenerzeugung und VERBUND Thermal Power) ¹⁾	808	867	954	830	764
sonstiger Fremdbezug und Eigenerzeugung	2	6	9	14	2
Anteil fossil direkt oder indirekt	99,7 %	99,3 %	99,1 %	98,3 %	99,7 %

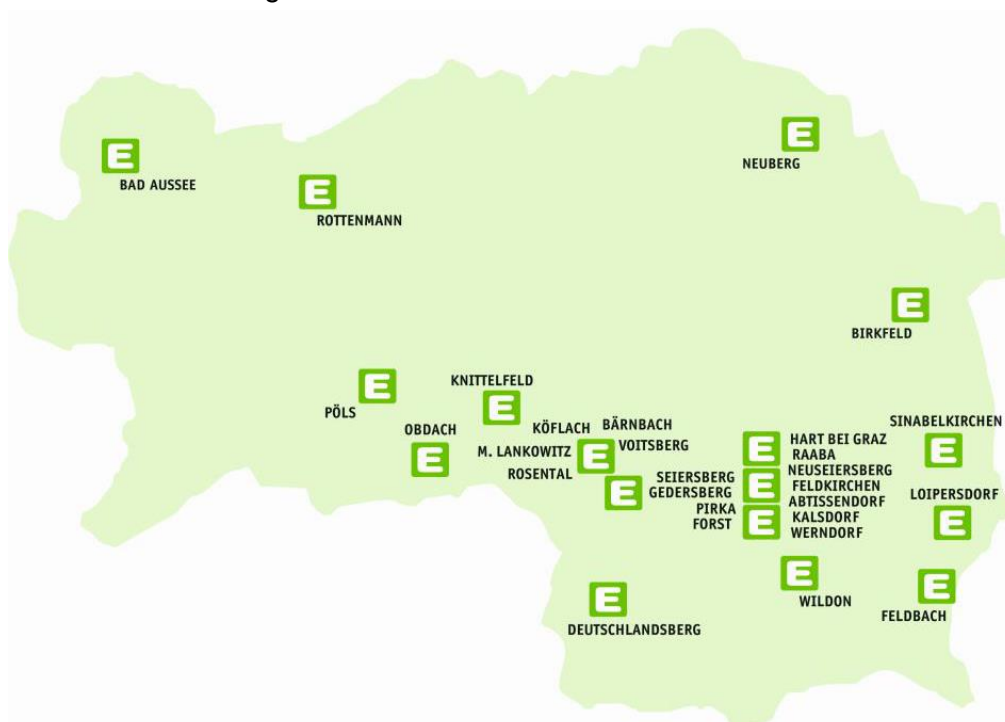
Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

¹⁾ 2019 und 2020 inkl. Fernheizkraftwerk Mellach (Kohle) sowie 2022 überwiegend Einsatz von Heizöl am Standort Puchstraße

Im Jahr 2023 wurde die an die Energie Graz gelieferte Wärme zu 99,7 % mittels Primärenergieträgern Erdgas erzeugt. Der Erdgasanteil für die Belieferung der Stadt Graz ist somit noch höher als für den gesamten Großraum Graz.

8.1.2 Fernwärmenetze übrige Steiermark

Die folgende Grafik zeigt, in welchen Städten und Gemeinden der Steiermark (ohne Graz) Fernwärme-Netze der Energie Steiermark Wärme GmbH bestehen.



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH

Für die Endkunden bestehen zwei Arten von Tarifen. Für den überwiegenden Teil der Netze galt im Prüfzeitraum das allgemeine Tarifblatt. Dieses beinhaltet einen für alle Netze einheitlichen Tarif, welcher von der Energie Steiermark Wärme GmbH in Abhängigkeit von der Marktlage angepasst werden kann. Eine Preisregulierung gemäß Preisgesetz 1992 besteht für diesen nicht. Mit 1. Oktober 2023 erfolgte eine Umstellung des Steiermark-Tarifs auf eine Indexierung. Davon ausgenommen sind ausschließlich die Bereiche Graz-Süd und Loipersdorf. Für die vier Netze in Birkfeld, Neuberg, Bad Aussee sowie Murau bestehen aus historischen Gründen jeweils eigene Tarifblätter, welche im Prüfzeitraum durchgehend eine Indexierung zur Preisanpassung vorsahen.

Im Jahr 2023 erfolgte die Aufbringung in den Netzen des allgemeinen Tarifs sowie in den vier Netzen außerhalb des allgemeinen Tarifs wie folgt:

	Netze im allgemeinen Tarif		4 Netze mit indexbasierten Tarif		Gesamt	
	GWh	Anteil	GWh	Anteil	GWh	Anteil
Biomasse (Eigenerzeugung und Fremdbezug)	99	35%	64	95%	163	46%
Erdgas inkl. KWK (Eigenerzeugung und Fremdbezug)	102	36%	3	4%	105	30%
Heizöl (Eigenerzeugung und Fremdbezug)	4	1%	1	1%	5	1%
diverse Fremdbezüge (Mix)	78	28%	0	0%	78	22%
gesamt	284		68		352	

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bezieht man die diversen Fremdbezüge (Mix) nicht mit ein, so lag der Anteil von Erdgas im Jahr 2023 bei der Aufbringung der Netze im allgemeinen Tarif bei 36 % und somit deutlich unter dem Wert zur Belieferung der Energie Graz (99,7 %). In den vier Netzen mit indexbasierter Preisanpassung lag der Anteil von Erdgas bei der Aufbringung nur bei 4 %. In diesen Netzen wurden 95 % der Fernwärme mit Biomasse erzeugt.

8.2 Gesetzliche Grundlagen zur Tarifierfassung

8.2.1 Bestimmungen im Preisgesetz 1992

Die Fernwärmepreise der Stadt Graz unterliegen der behördlichen Preisregulierung nach dem Preisgesetz 1992. Die Regulierung betrifft sowohl den Abgabepreis für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz als auch die Tarife, welche von den Kunden in Graz an den Endverteiler Energie Graz zu zahlen sind.

Das Preisgesetz 1992 sieht in § 3 die Möglichkeit vor, dass Tarife für die Lieferung von Fernwärme behördlich reguliert werden:

§ 3 (2) „Für die Lieferung von Fernwärme sowie für die damit zusammenhängenden Nebenleistungen kann die Behörde volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise [...] bestimmen, [...].“

§ 2 (3) „Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.“

Die behördliche Zuständigkeit für die Preisregulierung wird in § 8 geregelt:

§ 8 (1) „Für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und für die Anordnung eines Preisstopps [...] ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten [...] zuständig.“

§ 8 (2) „Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Abs. 1 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, [...].“

Mit Delegierungsbescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Jänner 1991 wurde nach den Bestimmungen des Preisgesetzes 1976 der Landeshauptmann von Steiermark beauftragt, anstelle des Bundesministers die Befugnisse hinsichtlich des Antrages der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG vom 19. November 1990 auf Preiserhöhung für Wärmelieferungen an die Grazer Stadtwerke AG auszuüben.

Rechtsnachfolgerin der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG ist die Energie Steiermark Wärme GmbH, für die Grazer Stadtwerke AG ist dies die Energie Graz.

Mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. September 1992 erfolgte im Zuge eines Antrages der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG zur Festsetzung des Preises für Lieferungen von Fernwärme an die Grazer Stadtwerke AG eine Delegierung an den Landeshauptmann nach den Bestimmungen des Preisgesetzes 1992. In diesem Bescheid wird festgehalten, dass es im Ermessen des Landeshauptmannes liegt, ob im konkreten Fall eine behördliche Preisbestimmung vorgenommen wird oder nicht. Im Falle einer Preisbestimmung ist darauf zu achten, dass diese nicht rückwirkend erfolgen darf.

Die dem Landesrechnungshof vorliegenden letzten vier Bescheide des Landeshauptmannes aus den Jahren 2015, 2018 sowie 2022 (zwei Bescheide) zur Erhöhung des Fernwärmeabgabepreises an die Energie Graz nehmen jeweils Bezug auf die Delegierungsbescheide des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den Jahren 1991 und 1992. Zudem wurde in jedem dieser Preisfestsetzungsverfahren vom jeweils zuständigen Ministerium dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegenüber schriftlich bestätigt, dass der Delegierungsbescheid vom 2. September 1992 an den Landeshauptmann von Steiermark hinsichtlich der Preisbestimmung für Fernwärme sowohl neue Preisfestsetzungen als auch mögliche Aufhebungen bzw. Änderungen von Bescheiden umfasst.

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist die A3 zuständig für Angelegenheiten des Preisrechtes. Der Landeshauptmann bedient sich dieser bei der Vollziehung der Preisfestsetzungsverfahren.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Delegierung zur Festsetzung des Fernwärmeabgabepreises der Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz an den Landeshauptmann diesem auch das Ermessen übertrug, eine behördliche Preisbestimmung vorzunehmen oder nicht.

Preise können nach § 10 des Preisgesetzes 1992 von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Die letzten vier Preisfestsetzungsverfahren in den Jahren 2015 bis 2022 erfolgten stets auf Basis eines Antrages der Energie Steiermark Wärme GmbH an die zuständige Behörde. Der Landeshauptmann nahm in diesen Verfahren stets sein Recht wahr, Preise festzusetzen. Darüber hinaus ist dem Landesrechnungshof kein Verfahren vor 2015 bekannt, in dem der Landeshauptmann von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht hat.

Von entscheidender Bedeutung bei der Vollziehung des Preisgesetzes 1992 ist die Bestimmung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises durch die Preisbehörde. Das Gesetz legt dazu in § 6 Folgendes fest:

§ 6 (1) „Preise sind im Sinne dieses Bundesgesetzes volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.“

§ 6 (2) „Die Preise können als Höchst-, Fest- oder Mindestpreise bestimmt werden. Für ein Sachgut oder eine Leistung kann für dieselbe Wirtschaftsstufe sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestpreis bestimmt werden (Preisband).“

§ 6 (3) „Die Preisbestimmung kann auch unter Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen.“

Die beiden Preisfestsetzungsbescheide des Landeshauptmannes aus dem Jahr 2022 beinhalten sowohl Höchst- als auch Mindestpreise. Zudem beinhalten diese beiden Bescheide auch Auflagen für die Energie Steiermark Wärme GmbH. Der Landesrechnungshof überprüfte in Kapitel 8.4 die Einhaltung von jenen Auflagen, welche für die Beantwortung von Fragen aus dem Prüfauftrag von Relevanz sind.

Die beiden Preisfestsetzungsbescheide aus den Jahren 2015 und 2018 beinhalten ausschließlich höchstzulässige Verkaufspreise, aber weder Mindestpreis noch Auflagen.

In der einschlägigen Literatur^{6 7} sowie durch höchstgerichtliche Rechtsprechung wurden die für die gegenständliche Prüfung wesentlichen Kriterien zur Bestimmung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises näher definiert.

⁶ Dr. Brigitte Gutknecht, Der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis im Spiegel der Rechtsprechung, ÖZW 1991, 46

⁷ Bernhard Raschauer, Das Preisgesetz 1992, ÖZW 1993, 33

So sind nach der Rechtsprechung die Kosten der Erzeugung bzw. Leistungserbringung, die Interessenlage der Konsumenten sowie die mit der Preisregelung verfolgten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen jene drei inhaltlichen Kriterien, denen jede Preisfestsetzung entsprechen muss.

Hinsichtlich der Kosten der Erzeugung gilt grundsätzlich, dass die regulierten Preise für die Erzeugerseite kostendeckend sein müssen. Die nachprüfbaren Selbstkosten geben den untersten Rahmen jeder behördlichen Preisbestimmung vor. Darüber hinaus sind auch die im Gesamtinteresse vertretbaren Gewinnspannen in Rechnung zu stellen. Das österreichische Preisrecht sieht ausdrücklich eine Preisbildung auf Grundlage eines kalkulatorischen Gewinnes vor. Dies inkludiert insbesondere die Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die Abgeltung des Risikos sowie einen Leistungsgewinn.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte zudem in einer Erkenntnis aus dem Jahr 1981 fest, dass die Kostenberechnung stets produktbezogen sein muss. Die Preisbestimmung für ein bestimmtes Produkt muss sich grundsätzlich an den für das betreffende Produkt anfallenden Selbstkosten und einen darauf bezogenen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn orientieren. Ein Ausgleich mit Gewinnen aus anderen Produkten des preisregulierten Unternehmens kann nicht verlangt werden.

Der Landesrechnungshof hält diesbezüglich fest, dass die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz aus seiner Sicht ein eigenes Produkt darstellt. Durch die starke Divergenz bei der Aufbringung der erforderlichen Energie in den Fernwärmenetzen der Energie Steiermark Wärme GmbH – der Landesrechnungshof verweist auf den hohen Anteil am Primärenergieträger Erdgas im Fernwärmenetz Großraum Graz – ergeben sich je Fernwärmenetz und Tarif unterschiedliche Selbstkosten. Relevant für die Beurteilung des Tarifes für die Lieferung an die Energie Graz ist im Sinne eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises daher ausschließlich die Ertragskraft dieses Geschäftsbereiches. Die Selbstkosten und Gewinnspannen in anderen Geschäftsbereichen der Energie Steiermark Wärme GmbH – z. B. in den Fernwärmenetzen im allgemeinen Tarif – sind für die Beurteilung hinsichtlich eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises im regulierten Geschäftsbereich nicht maßgeblich. Der Landesrechnungshof analysierte daher in Kapitel 8.6 die wirtschaftliche Entwicklung je Tarifbereich und somit auch für die Fernwärmeabgabe an die Energie Graz.

Hinsichtlich der Interessenlage der Konsumenten hält der Landesrechnungshof fest, dass sich diese nicht ausschließlich auf einen möglichst geringen Preis beschränkt. Der Verwaltungsgerichtshof betont in seinem Erkenntnis zwar, dass der regulierte Preis für die als Abnehmer des Gutes in Betracht kommenden Verbraucherschichten erschwinglich sein muss. Doch müsse der Preis – auch im Interesse der Verbraucher – hoch genug sein, um die Erzeugung des betreffenden Produkts für das preisregulierte Unternehmen auch in Zukunft rentabel zu halten. Andernfalls könnte sich ein Unternehmen zur Einstellung der Produktion genötigt sehen. Die langfristige Aufrechterhaltung der Versorgung liegt nach der Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Verbraucherinteresse und erfordert die Berücksichtigung entsprechender Kostenelemente.

8.2.2 Preisregulierung vom November 2022

Der Fernwärmeabgabepreis an die Energie Graz wurde zuletzt mit Bescheid vom 29. November 2022 reguliert. Die Preisbestimmung galt ab 1. Dezember 2022 und ersetzte jene, die mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 15. März 2022 festgelegt wurde.

Zur Klärung, ob der von der Energie Steiermark Wärme GmbH beantragte erhöhte Fernwärme-Abgabepreis an die Energie Graz im Sinne des Preisgesetzes 1992 volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, wurde mit Bescheid der Preisbehörde vom 16. September 2022 eine nichtamtliche Sachverständige bestellt. Die Sachverständige kam zum Ergebnis, dass die beantragte Erhöhung des Abgabepreises volkswirtschaftlich gerechtfertigt sei. Im Spruch des Bescheides wurde der von der Energie Steiermark Wärme GmbH beantragte Preis als Höchstpreis (€ 130 pro MWh) festgelegt. Gleichzeitig wurde der mit dem Bescheid vom 15. März 2022 bereits festgelegte Mindestpreis (€ 52 pro MWh) noch einmal bestätigt. Dieser Mindestpreis soll berücksichtigen, dass es im Interesse der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger auch einen Anhaltspunkt für eine mögliche Preissenkung gibt.

Die Erhöhung des Fernwärmeabgabepreises an die Energie Graz wird im Bescheid sowie im zugrundeliegenden Gutachten auch damit begründet, dass die Energie Steiermark Wärme GmbH durch die negativen Betriebsergebnisse 2021 und 2022 (Plan) in Vorleistung getreten sei. Die Vermeidung einer Gefährdung des Betriebs sei aus volkswirtschaftlicher Sicht jedenfalls vorrangig zu bewerten.

Durch Auflagen wurde zudem sichergestellt, dass eine Preisüberwachung durch die Behörde ermöglicht wird. Die Preisüberwachung und die Einführung eines Regulierungskontos sowie deren regelmäßige Besprechung unter Einbeziehung der Interessenvertretungen soll sicherstellen, dass die Preise auch fortwährend dem Kriterium „volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise“ genügen.

Die Einführung eines Regulierungskontos dient zur Verteilung hoher Einnahmen (Gewinne) oder Verluste über mehrere Jahre. Dadurch soll die Glättung des Fernwärme-Abgabepreises über einen längeren Zeitraum ermöglicht bzw. unterstützt werden. In der Umsetzung durch die Energie Steiermark Wärme GmbH werden geplante Gewinne aus Folgejahren vorgezogen und dadurch Verluste aus laufenden Jahren geschmälert.

Die Auflage im Bescheid vom 29. November 2022 gibt vor, dass das Regulierungskonto in das betriebliche Gesamtergebnis einzubeziehen ist. Ebenso ist die Begleitung durch ein unabhängiges Controlling vorzusehen. Der Preisbehörde ist bis spätestens 30. Juni jeden Jahres eine Nachkalkulation unter Einbeziehung des Regulierungskontos für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

Der Landesrechnungshof nahm zusätzlich in die Tarifikalkulation zur Preisregulierung vom November 2022 Einsicht. Der Kalkulation liegt ein kalkulatorischer Gewinn für die Energie Steiermark Wärme GmbH zugrunde, welcher aus Sicht des Landesrechnungshofes

angemessen ist. Auf Basis der Tarifierhöhung wurde für 2023 mit einem entsprechend positiven Betriebsergebnis gerechnet.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Festlegung des Fernwärmeabgabepreises durch die Regulierungsbehörde vom November 2022 den Kriterien des Preisgesetzes 1992 entspricht. Die Erhöhung des Abgabepreises war nach seinem Ermessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Die Preisregulierung vom November 2022 basiert zwar zum Teil auf IST-Kosten und Erlösen vom 1. Halbjahr 2022, zum überwiegenden Teil liegen der Regulierung aber PLAN-Kosten und Erlöse für das 2. Halbjahr 2022 und für 2023 zugrunde. Der Landesrechnungshof analysierte daher in Kapitel 8.6 die tatsächliche betriebswirtschaftliche Entwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH bei der Abgabe von Fernwärme an die Energie Graz in Folge der Preisregulierung.

Auf die Entwicklung der regulierten Fernwärme-Abgabepreise für die Lieferung an die Energie Graz sowie der Tarife der Energie Graz für die Belieferung der Endkunden in Graz geht der Landesrechnungshof in Kapitel 8.4.1 näher ein.

8.2.3 Festlegung der Tarife in den Fernwärmenetzen mit Endkunden

Die Fernwärmenetze der Energie Steiermark Wärme GmbH, für welche der allgemeine Tarif zur Anwendung kommt, sowie die vier Netze mit indexbasierter Preisanpassung (Birkfeld, Neuberg, Bad Aussee, Murau) unterliegen nicht der Preisregulierung gemäß Preisgesetz 1992.

Für diese Netze werden Preisänderungen durch die Geschäftsführung beschlossen. Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der Fassung vom 17. Jänner 2022 sind Preisänderungen mit zu erwartender breiter Öffentlichkeitswirksamkeit von der Generalversammlung zu genehmigen. Hinsichtlich der Frage der „Öffentlichkeitswirksamkeit“ und dem Erfordernis der Zustimmung der Generalversammlung bei Preisänderungen verweist der Landesrechnungshof auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel 4.2.2 dieses Berichtes.

8.3 Wirtschaftliche Entwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH

Die folgende Tabelle stellt wesentliche Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und zur Ertragskraft der Energie Steiermark Wärme GmbH in den Jahren von 2019 bis 2023 dar:

Ergebnis inkl. Regulierungskonto	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
+ Umsatzerlöse	80,19	85,50	92,99	122,17	172,21
<i>Veränderung Erlöse zu Vorjahr (%)</i>	7,4 %	6,6 %	8,8 %	31,4 %	41,0 %
- Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen	-50,45	-48,78	-73,67	-93,45	-123,38
<i>Veränderung Materialaufwand zu Vorjahr (%)</i>	4,1 %	-3,3 %	51,0%	26,9 %	32,0 %
= Rohertrag (Bruttoergebnis)	29,74	36,72	19,32	28,72	48,82
<i>Bruttogewinnspanne (% zu Umsatzerlöse)</i>	37,1 %	42,9 %	20,8 %	23,5 %	28,4 %
<i>Veränderung Bruttoergebnis zu Vorjahr (%)</i>	13,5 %	23,5 %	-47,4 %	48,7 %	70,0 %
+ sonstiger betrieblicher Ertrag	3,13	2,25	4,95	6,04	1,11
- Personalaufwand	-11,46	-9,22	-9,65	-7,86	-12,62
- sonstige betriebliche Aufwendungen	-11,68	-10,14	-12,10	-12,19	-15,86
= Betriebserfolg vor Abschreibungen (EBITDA)	9,73	19,60	2,52	14,71	21,45
<i>Marge EBITDA (% zu Umsatzerlöse)</i>	12,1 %	22,9 %	2,7 %	12,0 %	12,5 %
<i>Veränderung EBITDA zu Vorjahr (%)</i>	-10,6 %	89,0 %	-88,2 %	343,9 %	3,4 %
- Abschreibungen	-5,64	-6,19	-6,89	-6,83	-7,63
= operatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4,08	13,42	-4,37	7,88	13,82
- Finanzergebnis	-0,13	0,41	-0,10	-0,35	-1,99
= Ergebnis vor Steuern	3,95	13,83	-4,46	7,53	11,84
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,39	-3,46	0,89	-1,81	-2,58
= Ergebnis nach Steuern	2,56	10,37	-3,57	5,72	9,26
- Zuweisung zu Gewinnrücklagen				-1,10	
+ Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				-3,57	1,04
= Bilanzgewinn/-verlust	2,56	10,37	-3,57	1,04	10,30
davon Regulierungskonto (ergebniswirksam)				5,98	-0,78
Wärme-Aufbringung in GWh	1.407	1.490	1.639	1.456	1.355

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Energie Steiermark Wärme GmbH verzeichnete bei den Umsatzerlösen bis zum Jahr 2021 ein relativ moderates, aber stetiges Wachstum. Dies ist zunächst auf eine Preiserhöhung in der Höhe von 2,13 % ab 1. August 2019 gegenüber den Endkunden, auf eine mit 1. August 2018 vollzogene und ab 2019 ganzjährig wirkende Preiserhöhung gegenüber dem

Sonderkunden Energie Graz sowie auf höhere Stromerlöse und Erlöse aus Energieabgaben zurückzuführen. Vor allem kam es aber in den Jahren 2020 (+5,9 %) und 2021 (+10,0 %) witterungsbedingt zu einem starken Anstieg der Wärmemengenabgabe und somit auch zu entsprechend höheren Erlösen. Der Aufwand für Material – dies betrifft insbesondere Erdgas – sowie für den Bezug von Abwärme lag im Jahr 2020 mit € 48,78 Mio. unter dem Vorjahr, dies hauptsächlich aufgrund eines niedrigen Erdgaspreisniveaus (siehe dazu auch Kapitel 7.4 zur Entwicklung des österreichischen Gaspreisindex). Daraus folgte für das Jahr 2020 ein Bruttoergebnis in Höhe von € 36,72 Mio., welches um € 6,98 Mio. über dem Vorjahr lag. Die Bruttogewinnspanne (Bruttoergebnis/ Umsatzerlöse) stieg im Jahr 2020 auf 42,9 % an.

Die hohe Bruttogewinnspanne im Jahr 2020 weist auf eine zu diesem Zeitpunkt effiziente Kontrolle der Materialkosten und auf eine solide Preissetzung hin.

Ab Herbst 2021 kam es zu einem dramatischen Anstieg bei den Erdgaspreisen und bei den Kosten für EU-Emissionsberechtigungen (European Union Allowances bzw. EUA). EUA verdreifachten sich von einem Niveau in den Jahren zuvor zwischen € 20 und € 30 je Tonne zwischenzeitlich auf rund € 90 je Tonne. Der Erdgaspreis, dieser lag im gesamten Jahr 2020 nie über € 20 je MWh, hat sich zeitweise mehr als verfünffacht und lag Anfang Oktober 2021 bei € 115 je MWh. Dieser starke Anstieg des Energiepreises wirkte sich massiv auf die Energie Steiermark Wärme GmbH aus, die bestehenden Abgabepreise an Endkunden und an die Energie Graz lagen im vierten Quartal deutlich unter den Gestehungskosten. Aus diesen Gründen wurde im November 2021 bei der Regulierungsbehörde (Land Steiermark) ein Antrag auf Erhöhung des Verkaufspreises an die Energie Graz gestellt, die daraus resultierende Preisfestsetzung erfolgte mit 1. April 2022 aber erst im Folgejahr. Eine mit 1. August 2021 – somit vor Beginn des starken Anstieges bei den Energiepreisen – bei den Endkunden vollzogene moderate Preisanpassung (+1,97 % beim Arbeitspreis) erfolgte aufgrund der Entwicklung der zurückliegenden zwölf Monate. Auf die stark gestiegenen Energiepreise des Jahres 2021 wurde bei den Endkunden erst mit einer Preisanpassung zum 1. Mai 2022 reagiert.

Die oben beschriebene Entwicklung des Jahres 2021 führte dazu, dass sich zwar die Umsatzerlöse in Folge des Anstieges bei der Wärme-Aufbringung (+10,0 % auf 1.639 GWh) um 8,8 % auf € 92,99 Mio. erhöhten, gleichzeitig aber der Materialaufwand um 51 % auf € 73,67 Mio. anstieg. Das Bruttoergebnis sank demgemäß auf € 19,32 Mio., dies entspricht einem Rückgang um 47,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH trat somit insbesondere im Jahr 2021 aufgrund des enormen Anstieges bei den Energiepreisen und der erst im Jahr 2022 in Reaktion darauf vollzogenen Erhöhung der Verkaufspreise in Vorleistung.

Der Anstieg der Energiepreise setzte sich im Jahr 2022 fort und führte zu einem historischen Höchststand. Die bestehenden Abgabepreise an Endkunden sowie an die Energie Graz lagen daher auch 2022 zeitweise deutlich unter den Gestehungskosten. Aus diesen Gründen wurden 2022 mehrfach die Preise angehoben, zuletzt mit 1. Oktober 2022 jene für Endkunden und mit 1. Dezember der regulierte Preis für FW-Lieferungen an die Energie Graz. Die Umsatzerlöse betragen im Jahr 2022 € 122,2 Mio. und lagen trotz einer um 11 % unter dem Vorjahr

liegenden Wärmemengenabgabe aufgrund der Preiserhöhungen über dem Vorjahr. Der Materialaufwand stieg 2022 auf € 93,5 Mio. an und lag erneut deutlich über dem Vorjahr.

In Folge der mehrfach vollzogenen Preisanpassungen des Jahres 2022 erhöhte sich das Bruttoergebnis gegenüber dem Vorjahr um € 9,4 Mio. auf € 28,7 Mio.

Aufgrund der im Jahr 2023 erfolgten Entspannung an den Energiemärkten wurden von der Energie Steiermark Wärme GmbH mit 1. Oktober 2023 die Fernwärme-Abgabepreise an Endkunden sowie jene an die Energie Graz gesenkt, bei weitem aber nicht auf das Niveau wie vor der Energiekrise (zur Entwicklung der Tarife siehe Kapitel 8.4). Die Preissenkung an die Energie Graz erfolgte im Rahmen des von der Regulierungsbehörde mit Bescheid vom 29. November 2022 vorgegebenen Preisbandes. Im Zuge der Preisüberwachungstermine bei der Behörde war auch eine Sachverständige bei dieser Preismaßnahme eingebunden. Die Umsatzerlöse des Jahres 2023 betrugen € 172,2 Mio. und lagen um knapp € 50 Mio. über dem Vorjahr. Witterungsbedingte Mindermengen wurden durch ganzjährig wirkende höhere Abgabepreise mehr als kompensiert. Der Materialaufwand belief sich im Jahr 2023 auf € 123,4 Mio. und lag damit im Wesentlichen aufgrund des für die Energie Steiermark Wärme GmbH nach wie vor hohen Primärenergiepreisniveaus wiederum deutlich über dem Vorjahr. Dieses hohe Preisniveau bei der Primärenergie ergab sich insbesondere auch aufgrund von Preisfixierungen bei Erdgas in Folge der gewählten Beschaffungsstrategie (siehe dazu Kapitel 8.5). Das Bruttoergebnis erhöhte sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um € 20,1 Mio. auf € 48,8 Mio. Dies entspricht dem höchsten von der Energie Steiermark Wärme GmbH erzielten Rohertrag im Prüfzeitraum von 2019 bis 2023.

Insgesamt verlief das Jahr 2023 für die Energie Steiermark Wärme GmbH wirtschaftlich somit sehr erfolgreich. Der Bilanzgewinn konnte auf € 10,3 Mio. gesteigert werden, dies entspricht dem Vorkrisenniveau des Jahres 2020.

Gemäß den Prüfungsberichten zu den Jahresabschlüssen entwickelten sich die finanziellen Leistungsindikatoren aus Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz für die Energie Steiermark Wärme GmbH im Prüfzeitraum wie folgt:

Kennzahlen Bilanz/GuV (inkl. Regulierungskonto)	2019	2020	2021	2022	2023
	in %				
EBIT-Marge (Betriebsergebnis/Umsatzerlöse)	5,1	15,7	-4,7	6,5	8,0
Rendite auf das betriebsnotwendige Kapital	3,5	12,5	-4,5	6,7	9,4
Eigenkapitalrendite	4,8	18,2	-6,6	11,5	16,2
Anlagenintensität (Sachanlagevermögen/Bilanzsumme)	74,2	72,3	62,8	71,3	59,7
Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Gesamtkapital)	43,8	48,5	31,7	33,6	31,0

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Kennzahlen spiegeln das herausragende Ergebnis des Jahres 2020 wider. Aufgrund des ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von € 10,37 Mio. und einer Eigenkapitalrendite von 18,2 % erhöhte sich die Eigenkapitalquote auf 48,5 %. Die Marge des EBIT des Jahres 2020 betrug 12,5 %. Im Jahr 2021 verschlechterten sich die Kennzahlen in Folge des rapiden

Anstiegs der Energiepreise und des Aufschubs von Preisanpassungen auf das Jahr 2022 massiv. Die Eigenkapitalquote sank im Jahr 2021 auf 31,7 %. Die mehrfach vollzogenen Preiserhöhungen des Jahres 2022, die Dotierung eines ergebniswirksamen Regulierungskontos in Höhe von € 5,98 Mio. im Jahr 2022 sowie das positive Ergebnis im Jahr 2023 führten in Folge zu einer sukzessiven Verbesserung der Kennzahlen ab dem Jahr 2022.

Der Bescheid der Regulierungsbehörde vom 29. November 2022 zur Erhöhung des Fernwärme-Abgabepreises an die Energie Graz ab 1. Dezember 2022 sieht die Einbeziehung eines Regulierungskontos in das betriebliche Gesamtergebnis vor (siehe dazu auch Kapitel 8.2.2). In einem dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten wird ausgeführt, dass „*der Ansatz eines Regulierungskontos zur Verteilung hoher Einnahmen oder Verluste auf Folgejahre grundsätzlich zu begrüßen sei*“. In diesem Zusammenhang wird im Bescheid auch darauf verwiesen, dass die Energie Steiermark Wärme GmbH durch das negative Betriebsergebnis 2021 sowie eine negative Planrechnung für 2022 bereits in Vorleistung getreten sei.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Bildung des Regulierungskontos. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Kostenüberdeckungen im Profit-Center Energie Graz aus Jahren mit sehr gutem Betriebsergebnis heranzuziehen und für einen Ausgleich mit schlechteren Betriebsergebnissen anderer Jahre zu verwenden. Bezüglich der Analyse des Profit-Centers Energie Graz verweist der Landesrechnungshof auf Kapitel 8.6.

In der Umsetzung dotiert die Energie Steiermark Wärme GmbH das Regulierungskonto auf Basis von Planrechnungen für das jeweilige Folgejahr. Im Jahr 2022 wurde für das Jahr 2023 mit einer Überdeckung in Höhe von € 5,98 Mio. im Profit-Center-Bereich Energie Graz gerechnet, und dementsprechend wurden € 5,98 Mio. im Jahr 2022 ertragswirksam verbucht. Der erwartete Gewinn aus der Geschäftstätigkeit mit der Energie Graz für das Jahr 2023 wurde somit vorgezogen und gewinnerhöhend für das Jahr 2022 verwendet. Im Jahr 2023 wiederum ergibt sich aufgrund der Planrechnung für 2024 und der daraus resultierenden Neudotierung sowie der Auflösung des Kontos für 2022 ein aufwandswirksamer Saldo von € -0,78 Mio.

Die Buchung eines Regulierungskontos führte somit im Jahr 2022 zu einer Erhöhung der Erlöse im Ausmaß von € 5,98 Mio., für das Jahr 2023 ergab sich ein gegenteiliger Effekt in Höhe von € -0,78 Mio. Der Landesrechnungshof nahm daher im Folgenden eine Bereinigung vor und stellte dar, wie sich wesentliche Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2022 und 2023 ohne Regulierungskonto entwickelt hätten.

Ergebnis exkl. Regulierungskonto	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Regulierungskonto (ergebniswirksam)				5,98	-0,78
Betriebserfolg vor Abschreibungen (EBITDA)	9,73	19,60	2,52	8,73	22,23
EBIT	4,08	13,42	-4,37	1,90	14,61
Ergebnis vor Steuern	3,95	13,83	-4,46	1,55	12,62

Quelle: Energie Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Ohne Bildung eines Regulierungskontos hätte das EBIT des Jahres 2022 € 1,90 Mio. betragen (statt € 7,88 Mio.). Das deutlich positive Ergebnis des Jahres 2022 ist somit in erster Linie auf das Regulierungskonto zurückzuführen.

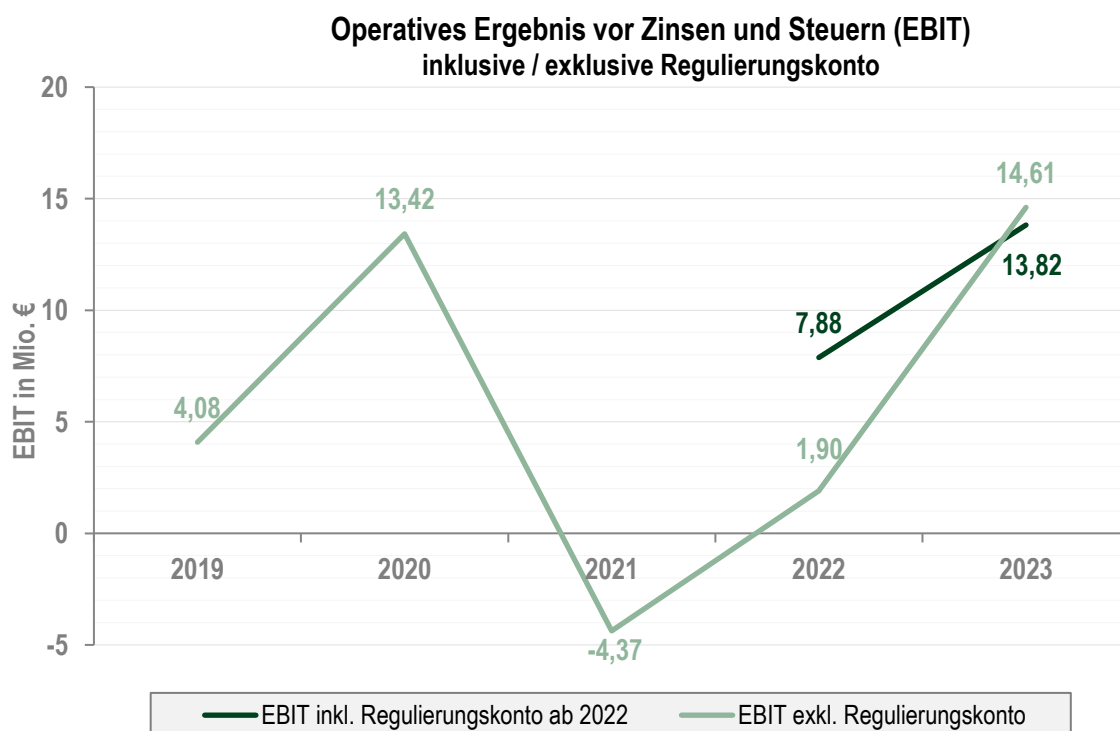
Die EBIT-Marge hätte sich ohne Regulierungskonto wie folgt entwickelt:

exkl. Regulierungskonto	2019	2020	2021	2022	2023
EBIT-Marge (Betriebsergebnis/Umsatzerlöse)	5,1 %	15,7 %	-4,7 %	1,6 %	8,4 %

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In Folge der Dotierung des ergebniswirksamen Regulierungskontos ergab sich für das Jahr 2022 eine EBIT-Marge von 6,5 %. Rechnet man das Regulierungskonto aus dem Jahresergebnis für 2022 heraus, ergibt sich dagegen eine weit geringere EBIT-Marge in Höhe von 1,6 %.

Folgendes Diagramm verdeutlicht die Auswirkung der Bildung eines Regulierungskontos auf die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 und auf den erzielten Glättungseffekt:



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

8.4 Entwicklung der Tarife

8.4.1 Tarife Graz

Die Tarife für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz sowie für die Belieferung der Endkunden in Graz durch die Energie Graz unterliegen der behördlichen Regulierung gemäß Preisgesetz 1992 und sind dementsprechend aufeinander abgestimmt.

Folgende Tabelle zeigt die mit Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Mindest- und Höchstpreise für die Abgabe von Fernwärme durch die Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz sowie die tatsächlich zur Verrechnung gekommenen Preise.

gültiger Bescheid vom	Preis gültig ab	Mindestpreis lt. Bescheid	Höchstpreis lt. Bescheid	tatsächlicher Preis	tatsächlicher Preis	tatsächlicher Preis
		€ pro MWh (exkl. USt)			€ pro MWh (inkl. USt)	€ pro /kWh (inkl. USt)
20.3.2015	1.4.2015	kein Mindestpreis	38,373	38,373	46,048	0,046
25.5.2018	1.8.2018	kein Mindestpreis	42,323	42,323	50,788	0,051
15.3.2022	1.4.2022	52,000	63,100	63,100	75,720	0,076
29.11.2022	1.12.2022	52,000	130,000	130,000	156,000	0,156
29.11.2022	1.10.2023	52,000	130,000	123,000	147,600	0,148

Quelle: Energie Steiermark und A3, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

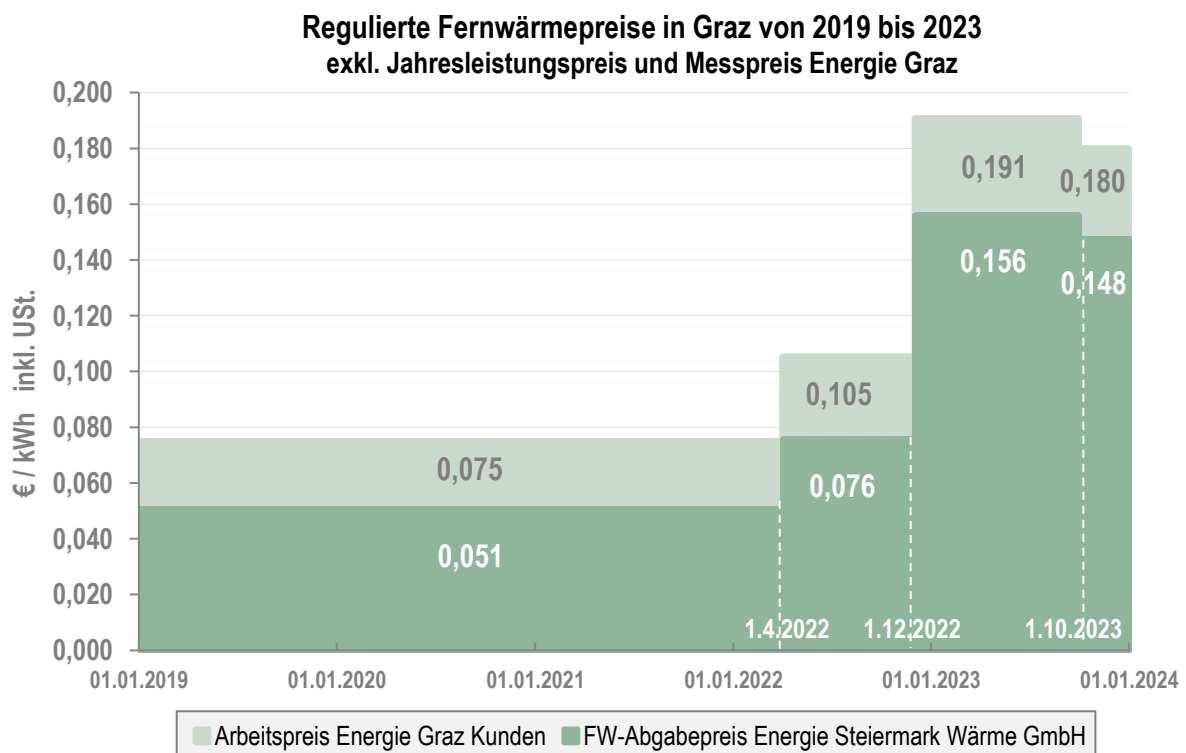
Sieht man von der Preisreduktion mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2023 innerhalb des von der Regulierungsbehörde mit Bescheid vom 29. November 2022 vorgegebenen Preisbandes ab, kamen für die Belieferung an die Energie Graz im Beobachtungszeitraum stets die Höchstpreise zur Anwendung.

Folgende Arbeitspreise wurden von der Regulierungsbehörde für die Belieferung der Endkunden durch die Energie Graz festgesetzt. Der Landesrechnungshof stellte diesen Arbeitspreisen der Energie Graz die Fernwärme-Abgabepreise der Energie Steiermark Wärme GmbH (€/kWh inkl. USt) gegenüber. Der Arbeitspreis ist der Preis für die an der Übergabestelle gelieferte thermische Arbeit je kWh, dieser ist in erster Linie für die Höhe des von den Kunden zu zahlenden Entgeltes maßgeblich. Jahresleistungspreis und Messpreis stellen dagegen eine untergeordnete Rolle für die Höhe des von den Endkunden zu zahlenden Rechnungsbetrages dar und wurden daher vom Landesrechnungshof in den folgenden Darstellungen außer Acht gelassen. Der Jahresleistungspreis ist für die Bereitstellung der thermischen Leistung zu bezahlen und richtet sich nach dem Ausmaß des im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Verrechnungsanschlusswertes. Der Messpreis ist für die Beistellung der zur Messung des Wärmeverbrauchs erforderlichen Messeinrichtung zu bezahlen.

Preis gültig ab	Endkunden Energie Graz Arbeitspreis	Endkunden Energie Graz Arbeitspreis	Fernwärme-Abgabepreis Energie Steiermark Wärme GmbH
	€/kWh (exkl. USt)	€/kWh (inkl. USt)	€/kWh (inkl. USt)
1.8.2018	0,063	0,075	0,051
1.4.2022	0,088	0,105	0,076
1.12.2022	0,159	0,191	0,156
1.10.2023	0,150	0,180	0,148

Quelle: A3 und www.energie-graz.at, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der tatsächlich von der Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz verrechnete FW-Abgabepreis sowie der von den Kunden der Energie Graz zu bezahlende Arbeitspreis entwickelten sich seit 1. August 2018 wie folgt (jeweils €/kWh inkl. USt):



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH und A3, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Änderungen der preisregulierten Tarife für die Endkunden der Energie Graz erfolgten stets zeitgleich mit den Änderungen des regulierten Fernwärme-Abgabepreises der Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz. Die Differenz zwischen diesen beiden Tarifen lag im Beobachtungszeitraum zwischen € 0,024/kWh (inkl. USt) und € 0,035/kWh (inkl. USt).

8.4.2 Tarife in der Steiermark für Endkunden

Der für den Großteil der Fernwärme-Endkunden der Energie Steiermark Wärme GmbH geltende allgemeine Tarif wurde im Prüfzeitraum vor Beginn des starken Anstieges der Energiepreise mit 1. August 2019 (+2,14 %) sowie mit 1. August 2021 (+1,98 %) zweimal

moderat erhöht. Dies erfolgte auf Basis betriebswirtschaftlicher Überlegungen anhand der vergangenen Kostenentwicklung. Mit 1. Mai 2022 wurde der allgemeine Tarif in Folge der Energiekrise erstmals stark angehoben. Die Erhöhung des Arbeitspreises von € 0,07894/kWh (inkl. USt) auf € 0,1091/kWh (inkl. USt) entspricht einem Anstieg von 38,21 %. Mit 1. Oktober 2022 erfolgte ein weiterer kräftiger Anstieg, der Arbeitspreis wurde um 59,49 % von € 0,1091/kWh (inkl. USt) auf € 0,1740/kWh (inkl. USt) angehoben. Insgesamt stieg der allgemeine Tarif im Jahr 2022 um 120,42 % an.

Mit 1. Oktober 2023 wurde der allgemeine Tarif um 10,34 % auf € 0,1560/kWh (inkl. USt) gesenkt. Zugleich erfolgte eine Umstellung des Tarifs auf eine indexbasierte Preisanpassung. Hiervon ausgenommen sind die Fernwärmenetze Großraum Graz und Loipersdorf, für welche auch weiterhin eine individuelle und sich an die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten orientierende Tarifanpassung vorgesehen ist.

Die Indexumstellung eines Großteils der Fernwärmeregionen im allgemeinen Tarif orientiert sich an vier Indices. Berücksichtigt wird hierbei künftig die Entwicklung der Preise von Energieholz, Gas, Strom, anderen Brennstoffe sowie der Verbraucherpreise.

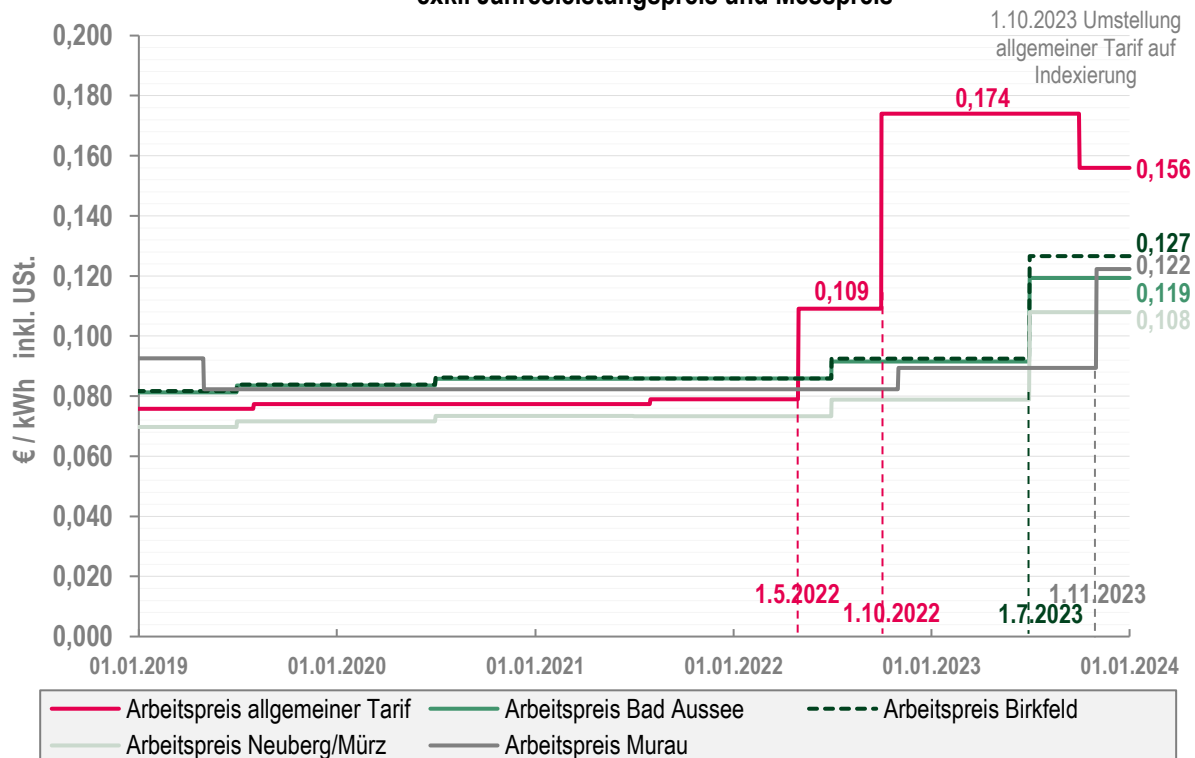
Der Landesrechnungshof begrüßt die Umstellung auf eine Indexanpassung weiter Teile der Fernwärmenetze im allgemeinen Tarifbereich der Energie Steiermark Wärme GmbH.

Die Anpassung ist transparent und orientiert sich nicht ausschließlich an die preisliche Entwicklung einzelner Energieträger. Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich auch auf Kapitel 8.4.3 und den umfassenden Tarifvergleich in der Steiermark.

Für die Tarife in den vier Fernwärmenetzen in Birkfeld, Bad Aussee, Neuberg an der Mürz sowie Murau bestand im Prüfzeitraum durchgehend bereits eine Indexanpassung.

Zusammenfassend entwickelten sich die Tarife der Energie Steiermark Wärme GmbH für Endkunden in der Steiermark im Prüfzeitraum wie folgt:

Allgemeiner Tarif sowie vier indexbasierte Sondertarife von 2018 bis 2023 exkl. Jahresleistungspreis und Messpreis

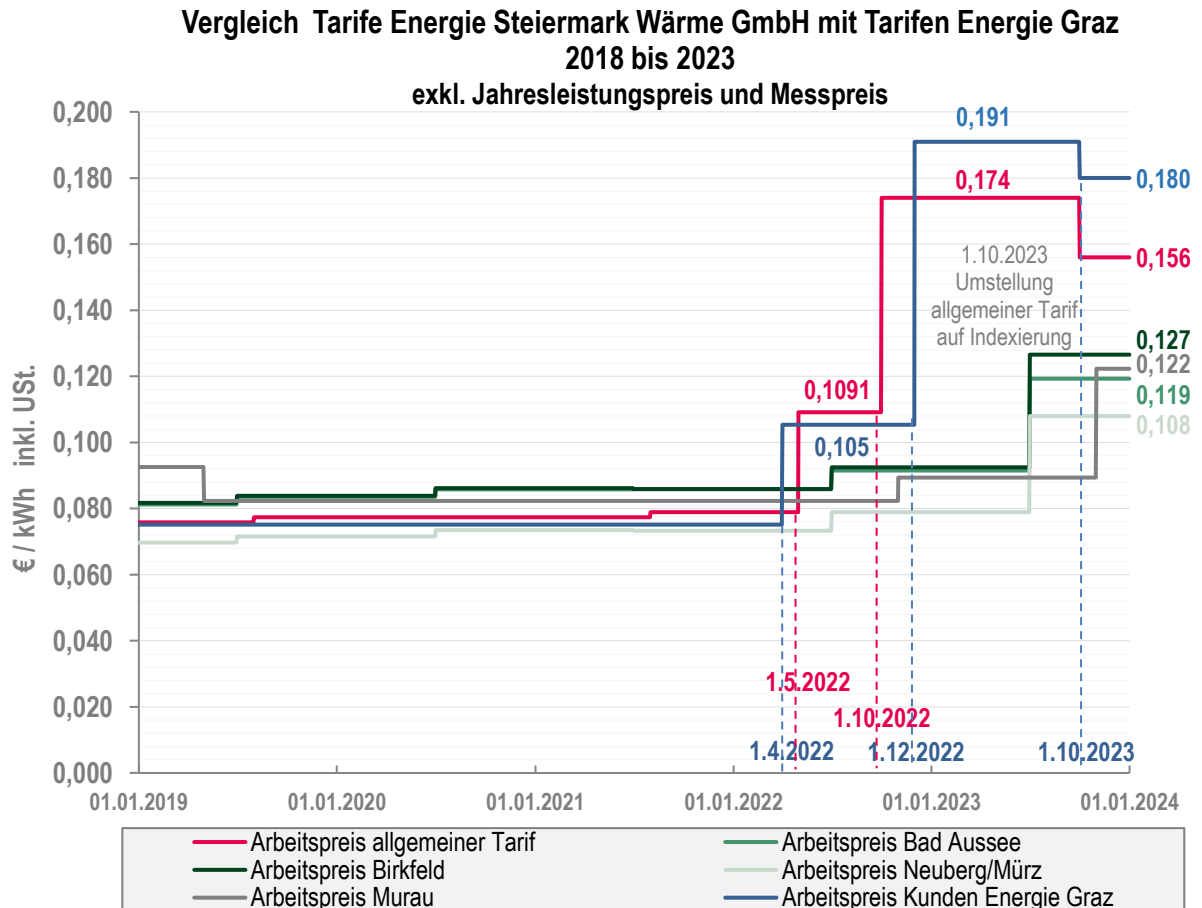


Quelle: Energie Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Fernwärme-Netz in Murau wurde von der Energie Steiermark Wärme GmbH im Jahr 2018 übernommen, hier erfolgte mit 1. Mai 2019 eine Senkung der Tarife. Zu diesem Zeitpunkt im Jahr 2019 befanden sich sämtliche Endkunden-Tarife in einer Bandbreite zwischen € 0,07 und € 0,08/kWh (inkl. USt) und somit auf einem annähernd gleichen Niveau. In Folge zeigte sich aber, dass sich die indexbasierten Tarife trotz beginnender Energiekrise im Herbst 2021 zunächst moderat entwickelten und es erst mit 1. Juli 2023 (Birkfeld, Bad Aussee, Neuberg/Mürz) bzw. mit 1. November 2023 (Murau) zu einem stärkeren Anstieg gekommen war.

Im Gegensatz dazu wurde der Arbeitspreis im allgemeinen Tarif durch die Energie Steiermark Wärme GmbH bereits im Jahr 2022 zweimal stärker angehoben. Dies führte dazu, dass der allgemeine Tarif im Beobachtungszeitraum weit stärker anstieg als die vier indexbasierten Tarife. Der Landesrechnungshof merkt hierzu aber an, dass auch der allgemeine Tarif mit 1. Mai 2022 erst mit einer erheblichen Verzögerung zum starken Anstieg der Energiepreise ab Herbst 2021 angehoben wurde und dies zu den hohen Verlusten des Jahres 2021 beitrug.

Bezieht man auch den Arbeitspreis der Endkunden der Energie Graz in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH und A3, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

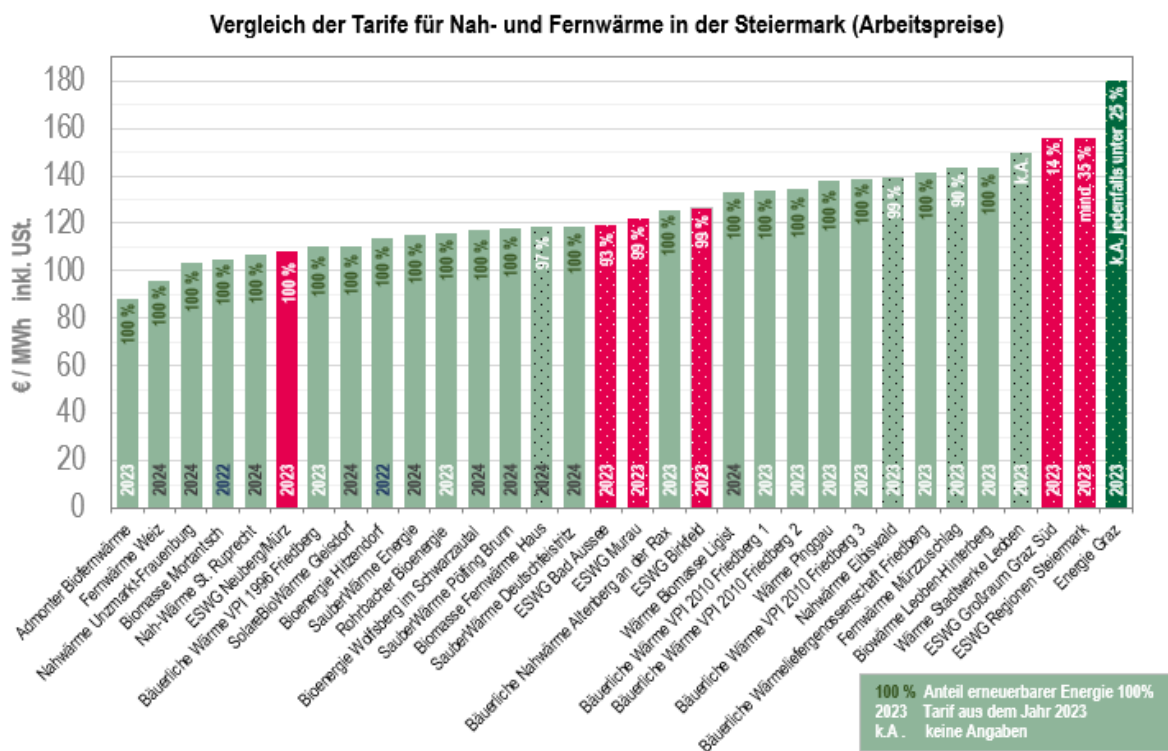
Es zeigt sich, dass der von den Endkunden der Energie Graz zu zahlende Arbeitspreis deutlich über dem Arbeitspreis im allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH liegt. Seit der Senkung vom 1. Oktober 2023 beträgt der Arbeitspreis für Kunden der Energie Graz z. B. € 0,180/kWh (inkl. USt), für Kunden im allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH liegt dieser seither bei € 0,156/kWh.

8.4.3 Umfassender Tarifvergleich in der Steiermark

Der Landesrechnungshof führte anhand der Plattform www.waermepreise.at einen umfassenden Vergleich der Tarife für Fern- und Nahwärme in der Steiermark durch. Die Plattform basiert auf den Vorgaben von § 89 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und wird von der Österreichischen Energieagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betrieben. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Preistransparenz im Wärme- und Kältebereich zu erhöhen, indem die Tarifstrukturen für Verbraucher dargestellt werden. Die Plattform wurde zuletzt am 5. April 2024 aktualisiert, entsprechend aktuell ist demnach auch der Vergleich des Landesrechnungshofes.

Der Vergleich des Landesrechnungshofes bezieht sich ausschließlich auf den Arbeitspreis der Anbieter. Eine Analyse der auf der Plattform ausgewiesenen Gesamtkosten wäre nicht aussagekräftig gewesen, da sich diese zum Teil auf Einfamilienhäuser mit 140 m² Wohnfläche und zum Teil auf Wohnungen mit 75 m² Wohnfläche beziehen und somit nicht vergleichbar

sind. Auf eine Einbeziehung der Leistungs- und Messpreise wurde aus Gründen der Vereinfachung verzichtet. Die Tarife stammen zum überwiegenden Teil aus dem Jahr 2023, zum Teil wurden diese auch im Jahr 2024 oder bereits 2022 festgelegt. Der Landesrechnungshof führt in folgendem Diagramm daher auch das Jahr der Festlegung der Tarife an. Zudem nahm der Landesrechnungshof den Anteil der erneuerbaren Energie bei den Primärenergieträgern der Anbieter in die Darstellung auf. Anbieter mit einem Anteil von weniger als 100 % wurden zusätzlich gesondert markiert. Des Weiteren wurden die Tarife der Energie Steiermark Wärme GmbH für Endkunden (rot) sowie der Energie Graz (dunkelgrün) farblich hervorgehoben.



Quelle: Tarifübersicht – Wärme- und Kältetarife (waermepreise.at), zum Teil Energie Steiermark sowie eigene Erhebungen des Landesrechnungshofes, aufbereitet durch den Landesrechnungshof
 ESWG = Energie Steiermark Wärme GmbH

Der Vergleich zeigt zunächst, dass der ausschließliche Einsatz von erneuerbarer Energie kein Garant für niedrige Fernwärmepreise ist. So zählen zu den Tarifen im oberen Preissegment auch Fernwärmenetze mit ausschließlichem Anteil erneuerbarer Energie. Zum Teil sind die Tarife dieser Fernwärmenetze zur Gänze an einen Energiepreisindex gebunden, welcher auch die Entwicklung der Strom- und Gaspreise abbildet. Höhere Gaspreise führen in diesem Fall automatisch zu höheren Fernwärmearaten trotz 100%igem Anteil erneuerbarer Energie bei der Gewinnung der Wärme. Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich auf Kapitel 8.4.2 und auf die weitgehende Umstellung des allgemeinen Tarifs der Energie Steiermark Wärme GmbH auf eine indexbasierende Preisanpassung. Diese erfolgte nachvollziehbar und bezieht mehrere Indices mit ein. Der Mix bei der Aufbringung der Primärenergieträger bei der Erzeugung der Wärme in den unterschiedlichen Fernwärmenetzen wird dadurch bestmöglich berücksichtigt.

Insgesamt zeigt der Vergleich des Landesrechnungshofes aber, dass der Tarif der Energie Graz für die Endkunden in Graz der höchste in der Steiermark ist, gefolgt vom allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH für den Großraum Graz Süd und für die Regionen in der Steiermark.

Diesen Tarifen gemein ist, dass der Anteil erneuerbarer Energie bei der Erzeugung der Wärme sehr gering ist. Im Steiermark-Vergleich ist der Anteil bei den Fernwärmenetzen Graz Süd und Graz am geringsten.

Zudem zeigt sich, dass der Tarif der Energie Graz für die Endkunden in Graz deutlich über dem Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH für den Großraum Graz Süd liegt; dies, obwohl der Anteil von Erdgas bei der Aufbringung der Primärenergie für diese beiden Tarife – abgesehen von der Zulieferung durch die Marienhütte und durch die Sappi an die Energie Graz – weitgehend ident ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes gilt es, die derzeitige Situation bei der Erzeugung und Zulieferung der Fernwärme an die Energie Graz durch die Energie Steiermark Wärme GmbH aus volkswirtschaftlicher Sicht zu überdenken. Zunächst sind mehrere Zulieferer in den Prozess der Gewinnung und des Transportes der Wärme an die Energie Graz kettenförmig beteiligt. Die VERBUND Thermal Power liefert zunächst an die Energie Steiermark Wärme GmbH, diese transportiert diese Wärme und erzeugt selbst zusätzliche Wärme, anschließend erfolgt die Lieferung bzw. Übergabe an die Energie Graz.

Die Einbindung von mehreren Produzenten in einen Lieferprozess, welcher – wie es bei Fernwärme der Fall ist – nicht den Mechanismen der freien Marktwirtschaft unterliegt, beinhaltet auch, dass zunächst zumindest die Selbstkosten dieser Produzenten getragen werden müssen. Für die Energie Steiermark Wärme GmbH ergibt sich zusätzlich im regulierten Tarif sowohl ein Preis- als auch ein Mengenrisiko.

Preiserhöhungen bei der Aufbringung der Primärenergie sind zunächst durch die Energie Steiermark Wärme GmbH zu tragen, eine schnelle Weitergabe dieser Kosten an den Abnehmer – wie es 2021 der Fall war – ist nicht möglich. Zudem besteht ein Mengenrisiko, da die Kalkulation der Energie Steiermark Wärme GmbH auf eine bestimmte Abnahmemenge beruht, längere Wärmeeinbrüche, wie es oft in den letzten Wintern der Fall war, aber zu Mindermengen führen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH aus Gründen der Transparenz und Risikominimierung, die derzeitige Situation bei der Aufbringung und Zulieferung von Fernwärme an die Energie Graz grundsätzlich zu überdenken. Es sollte evaluiert werden, ob der Betrieb, die Erzeugung und der Transport der Wärme nicht durch die Energie Graz selbst erfolgen sollte und die Energie Steiermark Wärme GmbH für die Zurverfügungstellung der Betriebsmittel einen entsprechenden Ausgleich erhält.

8.5 Beschaffungsstrategie Fernwärme

Wie in Kapitel 8.1. dargelegt, basiert die Erzeugung der Fernwärme für den Großraum Graz derzeit fast ausschließlich auf dem Primärenergieträger Erdgas. Dies umfasst nicht nur die Wärmeerzeugung in eigenen Erdgaskesseln (Puchstraße, Thondorf, Werndorf), sondern bezieht sich auch auf den Wärmebezug von der VERBUND Thermal Power. Bei den regionalen Fernwärmenetzen außerhalb des Großraumes Graz ist der Anteil an Erdgas (inkl. Kraft-Wärme-Kopplung) bei der Erzeugung mit 30 % dagegen wesentlich geringer.

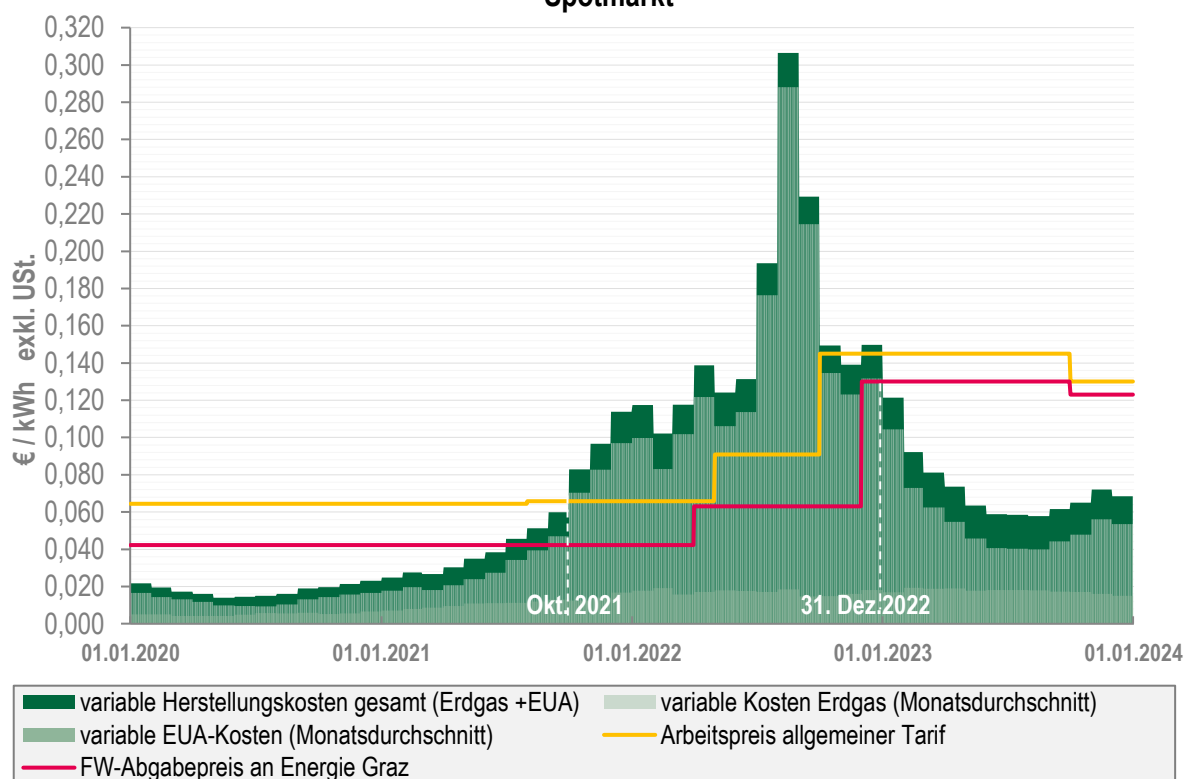
Die CO₂-Bepreisung von Kohlendioxid in Österreich erfolgt über das EU-Emissionshandels-system EU-ETS bzw. EU Emissions Trading System. Dieses legt EU-weit Obergrenzen für Zertifikate fest. Der Betreiber einer Anlage muss entsprechend den tatsächlichen Emissionen EUA-Zertifikate an das EU-Handelsregister übertragen.

Bei den mit Erdgas betriebenen Erzeugungsanlagen der Energie Steiermark Wärme GmbH, ebenso beim Bezug von Wärme durch die VERBUND Thermal Power wie auch beim Bezug von weiteren regionalen mit Erdgas produzierenden Einspeisern der Energie Steiermark Wärme GmbH stellen Erdgas und EUA die treibenden und wesentlichen variablen Kostenfaktoren dar.

Der Landesrechnungshof nahm für die Jahre von 2020 bis 2023 eine hypothetische Berechnung vor und verglich den Arbeitspreis des allgemeinen Tarifs der Energie Steiermark Wärme GmbH – dieser umfasst das Fernwärme-Netz Graz-Süd wie auch einen Großteil der regionalen Netze – sowie den Fernwärme-Abgabepreis an die Energie Graz mit den Aufbringungskosten für Erdgas und EUA je kWh am Spotmarkt. Diese Berechnung simuliert die Auswirkungen einer ausschließlich kurzfristigen und am Spotmarkt orientierten Beschaffung von Erdgas und EUA auf die variablen Gestehungskosten bei der Produktion von Fernwärme und geht von der Annahme des Fehlens einer mittelfristigen und voraus-schauenden Beschaffungsstrategie aus.

Folgendes Diagramm zeigt das Ergebnis der Berechnung des Landesrechnungshofes:

Hypothetischer Vergleich allgemeiner Tarif und Abgabepreis an Energie Graz mit Aufbringungskosten für Erdgas und EUA-Zertifikate am Spotmarkt



Quelle: <https://www.e-control.at/industrie/gas/gaspreis/grosshandelspreise>; Preis CO₂: EUA, UKA, CER, Corsia Pilot, Corsia Phase 1 y N-Geo 2024 (globalfactortrading.com); Gutachten Österreichische Energieagentur vom 23. August 2022; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Diagramm zeigt, dass bei einem ausschließlich kurzfristigen Bezug am Spotmarkt die variablen Kosten der Aufbringung für Erdgas und EUA ab Oktober 2021 sowohl den Arbeitspreis im allgemeinen Tarif als auch den Abgabepreis an die Energie Graz übertroffen hätten. Erst mit Ende 2022 mit den jeweils zweiten Anhebungen der Tarife in diesem Jahr hätten der Arbeitspreis im allgemeinen Tarif (1. Oktober 2022) und der Abgabepreis an die Energie Graz (1. Dezember 2022) die variablen Herstellungskosten für die Aufbringung von Erdgas und EUA abgedeckt. Am Höhepunkt der Energiekrise im August 2022 betrug die variablen Herstellungskosten € 0,31/kWh (exkl. USt), der Arbeitspreis im allgemeinen Tarif mit € 0,091/kWh (exkl. USt) und der Abgabepreis an die Energie Graz mit € 0,063/kWh (exkl. USt) lagen deutlich darunter.

Der umgekehrte Effekt ergab sich dagegen in der Zeit vor Oktober 2021 sowie insbesondere ab dem Jahr 2023. Vor der Energiekrise waren die Tarife um € 0,02/kWh bis € 0,04/kWh höher als die variablen Herstellungskosten, nach dem Abklingen der Krise lagen die Tarife im Jahr 2023 in Folge der stark sinkenden Energiepreise mit einer Differenz von sogar bis zu € 0,08/kWh über den variablen Herstellungskosten.

Betrachtet man die wirtschaftliche Entwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH und die Entwicklung des Bruttoergebnisses als Differenz von Umsatzerlösen zum Materialaufwand

(insbesondere Brennstoffe, EUA, Wärmebezug) – siehe dazu auch Kapitel 8.3 – so zeigt sich, dass das Bruttoergebnis im Jahr 2021 zwar von zuvor € 36,72 Mio. auf € 19,32 Mio. zurückging, im Jahr 2022 aber bereits wieder auf € 28,72 Mio. anstieg. Der Verlauf des Bruttoergebnisses in Zeiten der Energiekrise zeigt die Auswirkungen der von der Energie Steiermark Wärme GmbH praktizierten mittelfristigen Strategie bei der Beschaffung von Erdgas und EUA. Bei dieser wird für mehrere Jahre im Voraus die benötigte Menge schrittweise eingekauft, dies führt zu einer Glättung der Beschaffungskosten. Preisspitzen wie jene im Jahr 2022 werden gekappt und schlagen sich nur verzögert und gedämpft auf das Bruttoergebnis und Kundentarife nieder. Im Gegenzug können Preisrückgänge am Spotmarkt wie im Jahr 2023 nicht unmittelbar an die Kunden weitergegeben werden, da in Folge der Beschaffungsstrategie die anteiligen hohen Kosten des Jahres 2022 sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 noch eingepreist sind.

Die Umsetzung der Strategie zur Beschaffung des Erdgases für die Energie Steiermark Wärme GmbH erfolgt durch die Energie Steiermark Business GmbH im Rahmen einer strukturierten Vollversorgung. Dies umfasst sowohl den jeweiligen Jahresbedarf für den Großraum Graz als auch jenen für die regionalen Fernwärmeanlagen, der Schwerpunkt liegt aufgrund des hohen Bedarfs mit einem Anteil von 85 % aber in Graz bzw. Graz-Süd. Entwickelt wurde die Strategie, um aus Sicht der Energie Steiermark Wärme GmbH möglichst optimal auf das vielfältige Marktumfeld (hohe Marktpreisvolatilität) reagieren zu können.

Die Beschaffung erfolgt in einem rollierenden Verfahren, in welchem die für das bewirtschaftete Lieferjahr benötigte Menge über mehrere Jahre im Voraus sukzessive kaskadenartig angekauft wird. Auf Kursbewegungen wird im Rahmen eines dynamischen Limit-Systems Rücksicht genommen.

Für die von der Energie Steiermark Wärme GmbH benötigte Biomasse wird der jeweilige Bedarf für die Erzeugungsanlagen anhand betriebswirtschaftlicher Überlegungen und Einschätzungen am Spotmarkt eingekauft.

Heizöl wird von der Energie Steiermark Wärme GmbH für die Erzeugung von Fernwärme nur mehr sehr eingeschränkt verwendet. Der verstärkte Einsatz im Jahr 2022 erfolgte aufgrund des starken Anstieges der Erdgaspreise und bildete nach Auskunft der Energie Steiermark Wärme GmbH eine Ausnahme.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich das Bestehen einer Beschaffungsstrategie für das für die Erzeugung von Fernwärme benötigte Erdgas. Strategien zur Beschaffung können kurz-, mittel- oder langfristig sein, Prognosen und Trends zur Preisentwicklung sind aufgrund der gegebenen Unsicherheiten und Marktvolatilitäten jedenfalls schwer abzugeben bzw. abzuschätzen. Die Vor- und Nachteile der gewählten Beschaffungsstrategie legt der Landesrechnungshof in diesem Kapitel dar. Im Jahr 2021 und für einen Großteil des Jahres 2022 profitierten die Kunden der Energie Steiermark Wärme GmbH erheblich von der mittelfristigen Kaufstrategie, die exorbitant hohen Marktpreise für Erdgas wurden an diese nicht unmittelbar weitergegeben. Im Jahr 2023 konnten die stark fallenden Erdgaspreise

dagegen von der Energie Steiermark Wärme GmbH nur verzögert und in einem relativ geringen Ausmaß für eine Senkung der Tarife herangezogen werden.

Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Empfehlungen in Kapitel 7.1.5, wonach bei derzeit rückläufiger Preisentwicklung am Energiemarkt eine Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie sinnvoll erscheint.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, auch bei der Beschaffung von Erdgas zur Fernwärmeerzeugung unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken.

8.6 Wirtschaftliche Entwicklung je Tarifbereich

Der Landesrechnungshof analysierte die wirtschaftliche Entwicklung je Tarifbereich für die Jahre 2019 bis 2023. Basis hierfür war die Profit-Center-Rechnung der Energie Steiermark Wärme GmbH, welche allerdings nach Regionen und nicht nach Tarifen strukturiert ist. Der Landesrechnungshof fasste daher für seine Berechnung jene FW-Regionen zusammen, welche innerhalb eines gleichen Tarifes abgerechnet werden. Die vier Fernwärme-Netze mit indexbasierten Sondertarifen haben zwar unterschiedliche Tarifstrukturen, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit aber ebenso wie die Großkunden zu jeweils einem Bereich zusammengefasst. Die Auswertung umfasst somit die folgenden Bereiche:

- Energie Graz
- allgemeiner Tarif für die Regionen in der Steiermark mit 11 regionalen Fernwärme-Netzen (siehe auch Tabelle Kapitel 8.1)
- indexbasierte Sondertarife für die Fernwärme-Regionen Bad Aussee, Birkfeld, Murau, Neuberg/Mürz
- Großkunden für die Lieferungen an das Magna-Werk in Graz-Thondorf und an die Therme Loipersdorf
- sonstige Bereiche

Die Werte der Profit-Center-Rechnung der Energie Steiermark Wärme GmbH entsprechen grundsätzlich jenen der Buchhaltung, zusätzlich werden den Fernwärme-Netzen aber kalkulatorische Zinsen als Kostenfaktor zugerechnet. Ebenso wird die Profit-Center-Rechnung um bilanzielle Einmaleffekte bereinigt, wie z. B. die Veränderung von Rückstellungen.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen in der Energie Steiermark Wärme GmbH erfolgt auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens (ausgenommen das Finanzlagevermögen), als Zinssatz dienen die jährlichen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten vor Steuern (WACC für weighted average cost of capital). Dieser Kapitalkostensatz setzt sich im Allgemeinen aus einem Basiszinssatz für die erforderliche Kapitalrentabilität und einem Risikozuschlag zusammen.

Folgender WACC vor Steuern wird von der Energie Steiermark Wärme GmbH zur Berechnung der Kapitalkosten herangezogen:

Energie Steiermark Wärme GmbH	2019	2020	2021	2022	2023
WACC vor Steuern	6,80 %	6,80 %	5,87 %	6,20 %	8,52 %
entspricht WACC nach Steuern	5,10 %	5,10 %	4,40 %	4,65 %	6,48 %

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, WACC nach Steuern berechnet durch den Landesrechnungshof

Ziel der Gesellschaft ist es, dass die Profit-Center-Rechnung unter Einbeziehung der Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen) ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Somit würden auch eine erforderliche Kapitalrentabilität und ein Risikoaufschlag abgedeckt werden.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Höhe der in der Profit-Center Rechnung ausgewiesenen kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2019 bis 2023 auf Basis des von der Energie Steiermark Wärme GmbH verwendeten WACC vor Steuern. Das Ergebnis ist rechnerisch nachvollziehbar. Der Wert für das in die Berechnung eingegangene Anlagevermögen stimmt mit den Jahresabschlüssen der Energie Steiermark Wärme GmbH überein, die Höhe der kalkulatorischen Zinsen ist plausibel.

Hinsichtlich der Höhe des WACC hält der Landesrechnungshof fest, dass dieser von der Energie Steiermark Wärme GmbH ermittelt wird und von der Preisbehörde jeweils anerkannt wurde. Die Anwendung des unternehmensspezifischen WACC bzw. die Abweichung vom konzerninternen WACC war für den Landesrechnungshof allerdings nicht nachvollziehbar. Die Höhe des WACC ist aber maßgeblich für das Ausmaß der Kapitalkosten und somit auch für das betriebswirtschaftliche Ergebnis im Profit Center Energie Graz.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH, unter Beiziehung eines Sachverständigen ein WACC-Konzept zu erstellen, welches für die Kapitalkosten unternehmensspezifische Rahmenbedingungen vorsieht. Diese sollten für die Preisbehörde transparent und nachvollziehbar sein.

Die Betriebsergebnisse entwickelten sich je Tarifbereich unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in den Jahren 2019 bis 2023 wie folgt:

Betriebsergebnisse je Tarifbereich inkl. kalkulatorische Zinsen inkl. Regulierungskonto Energie Graz (2022 und 2023) exkl. Einmaleffekte GuV (Veränderung Rückstellungen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Energie Graz	-5,80	-0,43	-12,05	-5,36	7,12
allgemeiner Tarif in den Regionen	2,71	6,50	-0,03	1,69	0,74
indexbasierte Sondertarife	-0,64	-1,33	-1,01	-1,16	-2,65
Großkunden (Magna B2B-Vertrag, Loipersdorf allg. Tarif)	-0,38	0,01	-0,22	-0,04	-0,28
sonstige Bereiche (Services, Metering, etc.)	0,12	-1,01	-0,17	0,41	-0,18
Summe Betriebsergebnis inkl. kalkulatorische Zinsen	-3,98	3,74	-13,48	-4,46	4,75

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Obige Tabelle zeigt, dass von der Energie Steiermark Wärme GmbH für den Geschäftszweig Energie Graz in den Jahren 2019 bis 2022 unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen durchgehend keine positiven Betriebsergebnisse erzielt werden konnten. Das Jahr 2021 mit einem Ergebnis in Höhe von € -12,05 Mio. war besonders verlustreich, im Jahr 2022 wurde ein weiterer Verlust in Höhe von € -5,36 erwirtschaftet. Im Jahr 2023 konnten bei der Belieferung der Energie Graz in Folge der Tarifierhöhung dagegen mit € 7,12 Mio. erhebliche Gewinne erzielt werden.

Hier gilt es allerdings zu bedenken, dass sich das 2022 erstmals dotierte Regulierungskonto (siehe auch Kapitel 8.3) ausschließlich auf den Geschäftsbereich Energie Graz bezieht. Bereinigt man obige Ergebnisse um das Regulierungskonto, so betrug das Betriebsergebnis Energie Graz für 2022 inkl. kalkulatorischer Zinsen € -11,35 Mio. (statt € -5,36 Mio.), jenes für 2023 liegt bei € 7,91 Mio. (statt € 7,12 Mio.). Hinsichtlich der Verwendung des Gewinnes im Jahr 2023 verweist der Landesrechnungshof auf das folgende Kapitel 8.7.

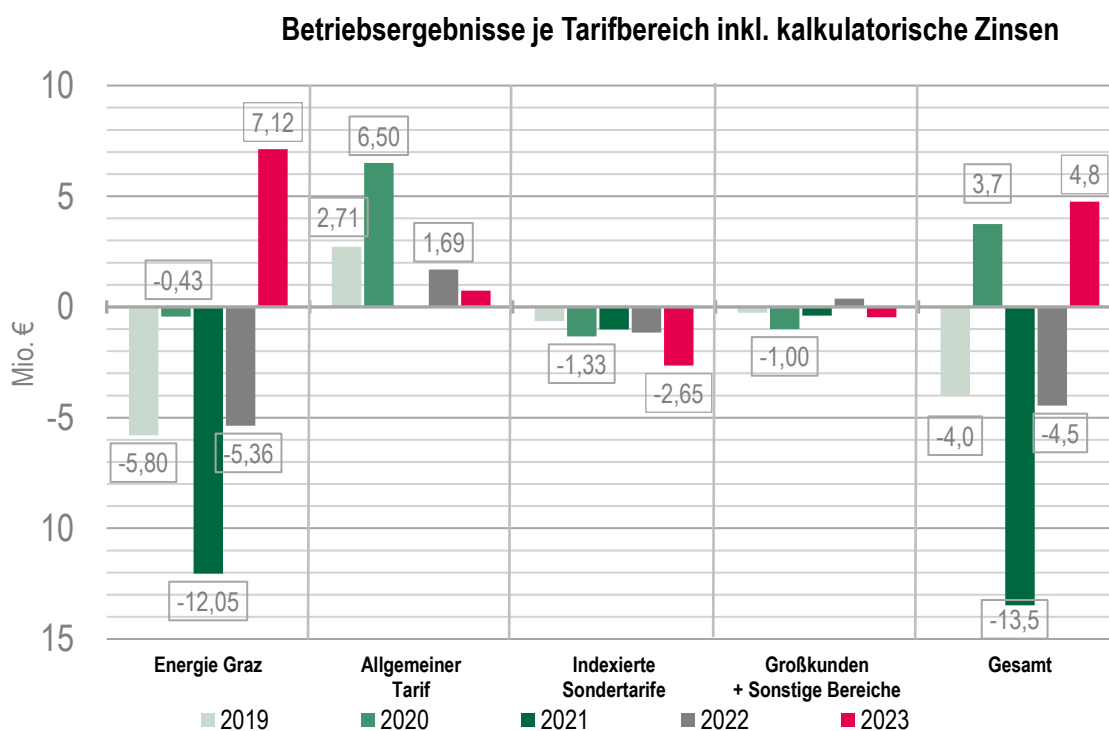
Im allgemeinen Tarifbereich konnte die Energie Steiermark Wärme GmbH unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen im Jahr 2020 mit € 6,50 Mio. ein außerordentlich positives Betriebsergebnis erzielen. Die Jahre 2019, 2022 und 2023 waren mit Betriebsergebnissen zwischen € 0,74 Mio. und € 2,71 Mio. ebenfalls positiv, das Jahr 2021 war knapp negativ. Insgesamt zeigt sich im allgemeinen Tarifbereich, dass nicht nur die kalkulatorischen Zinsen abgedeckt und somit verdient werden konnten, sondern dass auch darüber hinaus Gewinne erzielt wurden.

Im Bereich der indexbasierten Sondertarife waren die Betriebsergebnisse unter Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen ausschließlich negativ. Dies ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch darauf zurückzuführen, dass diese Tarife durchgehend und seit 2022 deutlich unter dem allgemeinen Tarif liegen (siehe Kapitel 8.4.2).

Die zumeist negativen Ergebnisse im Großkundengeschäft sowie im sonstigen Bereich sind für das Betriebsergebnis der Energie Steiermark Wärme GmbH von eher untergeordneter Rolle.

Unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen bestehen nur im allgemeinen Tarifbereich beinahe durchgehend positive Ergebnisse, dies trotz geringerer Tarife als im erdgaslastigen Geschäftsbereich Energie Graz. Es kann hier aus Sicht des Landesrechnungshofes somit durchwegs von einer Quersubventionierung von Fernwärme-Netzen mit geringer Gewinnmarge durch den aufgrund von geringeren Produktionskosten begünstigten allgemeinen Tarifbereich gesprochen werden. Maßgebend für die niedrigeren Produktionskosten ist der geringere Anteil an Erdgas bei der Aufbringung der Primärenergie (siehe Kapitel 8.1.2).

Grafisch stellen sich die Betriebsergebnisse inkl. kalkulatorischer Zinsen für die Jahre 2019 bis 2023 je Tarifbereich wie folgt dar:



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Grafik verdeutlicht die oben beschriebene Ertragssituation je Tarifbereich. Für das Gesamtergebnis der Energie Steiermark Wärme GmbH ist insbesondere das Geschäft mit der Energie Graz maßgeblich. Die durchwegs positiven Ergebnisse im allgemeinen Tarifbereich decken nicht nur die kalkulatorischen Zinsen ab, sondern unterstützen darüber hinaus andere Tarifbereiche mit geringeren Margen.

Der Landesrechnungshof analysierte zusätzlich die Ertragssituation je Tarifbereich exkl. kalkulatorischer Zinsen. Dies entspricht der Ergebnissituation gemäß Gewinn- und Verlustrechnung. Hierfür wurden die Tarifbereiche um die anteiligen kalkulatorischen Zinsen

bereinigt und zusätzlich gebuchte Einmaleffekte hinzugefügt, wie z. B. die Veränderung von Rückstellungen.

Zusammenfassend stellen sich die Betriebsergebnisse je Tarifbereich exkl. der kalkulatorischen Zinsen wie folgt dar:

Betriebsergebnis je Tarifbereich entsprechend den Werten der GuV exkl. kalkulatorische Zinsen inkl. Regulierungskonto Energie Graz (2022 und 2023) inkl. Einmaleffekte GuV (Veränderung Rückstellungen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Energie Graz	-1,01	5,82	-6,09	-0,07	11,32
allgemeiner Tarif in den Regionen	5,19	9,07	2,24	4,99	4,50
indexbasierte Sondertarife	0,02	-0,72	-0,44	-0,57	-1,79
Großkunden (Magna B2B-Vertrag, Loipersdorf allg. Tarif)	-0,23	0,25	0,10	3,11	-0,02
sonstige Bereiche (Services, Metering, etc.)	0,12	-1,01	-0,17	0,41	-0,18
EBIT (= Summe Betriebsergebnisse je Tarifbereich)	4,08	13,42	-4,37	7,88	13,82

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Auch ohne Berücksichtigung der Kapitalkosten war der Geschäftsbereich Energie Graz in den Jahren 2019, 2021 und 2022 für die Energie Steiermark Wärme GmbH negativ. Das Jahr 2022 war dagegen mit € 5,82 Mio. positiv, für das Jahr 2023 konnte sogar ein Ergebnis von € 11,32 Mio. erzielt werden. Hier gilt es abermals zu berücksichtigen, dass sich das 2022 erstmals dotierte Regulierungskonto ausschließlich auf den Geschäftsbereich Energie Graz bezieht. Bereinigt man obige Ergebnisse um das Regulierungskonto, so betrug das Betriebsergebnis Energie Graz für 2022 exkl. kalkulatorischer Zinsen € -6,05 Mio. (statt € -0,07 Mio.), jenes für 2023 liegt bei € 12,10 Mio. (statt € 11,32 Mio.). Hinsichtlich der Verwendung des Gewinnes im Jahr 2023 verweist der Landesrechnungshof wiederum auf das folgende Kapitel 8.7.

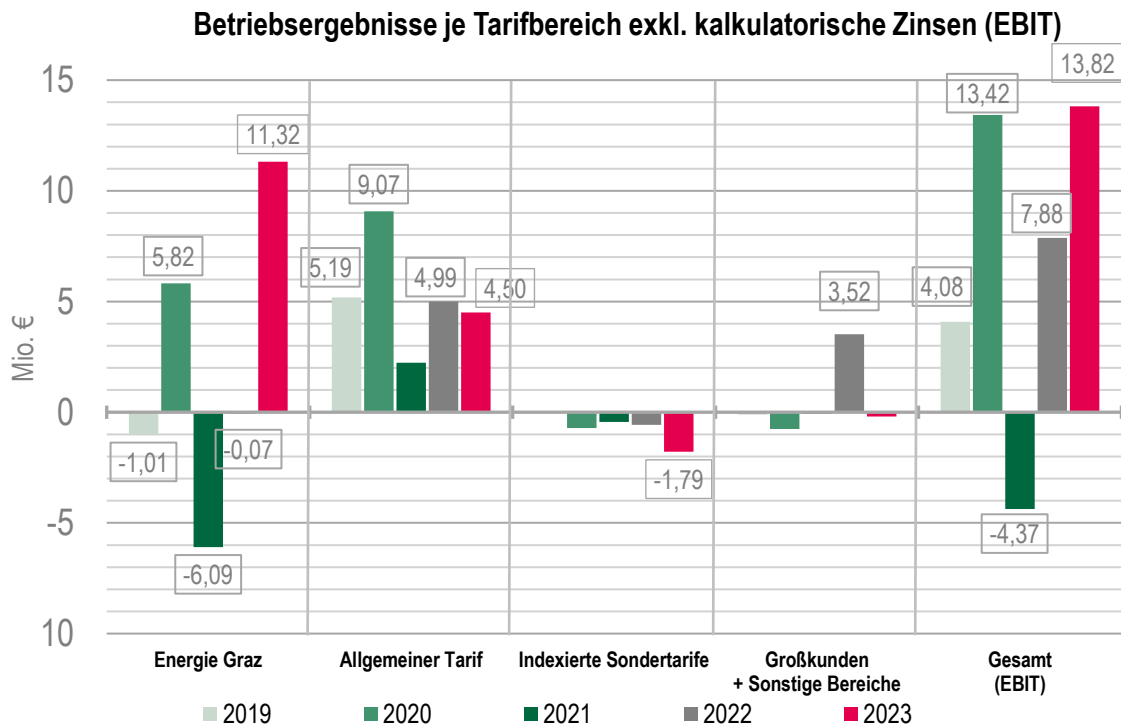
Im allgemeinen Tarifbereich konnte die Energie Steiermark Wärme GmbH bereits bei Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen durchwegs positive Betriebsergebnisse lukrieren und somit über die kalkulatorischen Zinsen hinaus Gewinne erzielen. Lässt man die kalkulatorischen Zinsen außer Betracht, dann wird die Ertragskraft noch deutlicher dargestellt, Risikokosten und eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals aber außer Acht gelassen.

Im Bereich der indexbasierten Sondertarife waren die Betriebsergebnisse auch ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen durchwegs negativ. Diese Fernwärme-Netze waren im Prüfzeitraum somit selbst bei Nichtberücksichtigung der Kapitalkosten für die Energie Steiermark Wärme GmbH unrentabel.

Das gesamte EBIT und somit ohne Berücksichtigung von Kapitalkosten ist im betrachteten Zeitraum bis auf das Jahr 2021 durchgehend positiv, wiederum gilt es hier aber zusätzlich die

Bildung des Regulierungskontos zu beachten. Wird dieses berücksichtigt, so beträgt das EBIT für 2022 € 1,90 Mio. (statt € 7,88 Mio.) und für 2023 € 14,61 Mio. (statt € 13,82 Mio.).

Grafisch stellen sich die Betriebsergebnisse exkl. kalkulatorischer Zinsen für die Jahre 2019 bis 2023 je Tarifbereich wie folgt dar:



Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Grafik veranschaulicht die oben beschriebene Ertragssituation je Tarifbereich.

8.7 Verwendung „zusätzlicher“ Gewinne in der Fernwärme

Im gegenständlichen Prüfauftrag an den Landesrechnungshof wurden auch die Fragen aufgeworfen, welche Gewinne durch die Preiserhöhungen in der Energiekrise erzielt und wie die durch die zusätzlichen Gewinne erwirtschafteten Mittel verwendet wurden.

In Kapitel 8.6 wurden die Betriebsergebnisse je Tarifbereich analysiert. Maßgebend für die Beantwortung obiger Fragen aus dem Prüfauftrag ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes für den Bereich Fernwärme das Betriebsergebnis inkl. Zinsen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung zum österreichischen Preisrecht, welches von hoher Relevanz ist, da der überwiegende Teil der von der Energie Steiermark Wärme GmbH gelieferten Wärmemenge der Regulierung gemäß Preisgesetz 1992 unterliegt. So sieht das Preisrecht ausdrücklich eine Preisbildung auf Grundlage eines kalkulatorischen Gewinnes vor. Dies inkludiert die Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die Abgeltung des Risikos sowie einen Leistungsgewinn (siehe auch Kapitel 8.2.1). Auch müsse der Preis im Interesse der Verbraucher hoch

genug sein, um die Erzeugung des betreffenden Produkts für das preisregulierte Unternehmen auch in Zukunft rentabel zu halten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes gibt es zwei Tarifbereiche, in denen in einzelnen Jahren außerordentliche Betriebsergebnisse erzielt werden konnten.

Dies betrifft zunächst wie folgt den Tarifbereich Energie Graz:

Betriebsergebnisse im Tarifbereich Energie Graz inkl. kalkulatorische Zinsen exkl. Einmaleffekte GuV (Veränderung Rückstellungen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Ergebnis inkl. Regulierungskonto (2022 und 2023)	-5,80	-0,43	-12,05	-5,36	7,12
Regulierungskonto (ergebniswirksam)				5,98	-0,78
Ergebnis exkl. Regulierungskonto (2022 und 2023)	-5,80	-0,43	-12,05	-11,35	7,91

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Betriebsergebnis Energie Graz des Jahres 2023 inkl. kalkulatorische Zinsen betrug € 7,12 Mio. Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass sich das erstmals für 2022 dotierte Regulierungskonto ausschließlich auf den regulierten Geschäftsbereich mit der Energie Graz bezieht. Die Einbeziehung des Regulierungskontos in das betriebliche Gesamtergebnis stellt eine Auflage des Bescheides der Preisbehörde vom 29. November 2022 dar. Der Bescheid sieht in der Begründung vor, dass Betriebsabgänge in den Folgejahren über das Regulierungskonto ausgeglichen und derart eine Glättung von Preiseffekten für Verbraucher erreicht werden sollen.

Der Bescheid vom 29. November 2022 erhält zudem die Auflage, der Preisbehörde bis spätestens 30. Juni jeden Jahres eine Nachkalkulation für das vorangegangene Jahr vorzulegen und derart auch die Einbeziehung des Regulierungskontos in das betriebliche Gesamtergebnis nachzuweisen.

Relevant für die Beurteilung des Geschäftsbereiches Energie Graz im Sinne der Auflagen der Preisbehörde ist das Betriebsergebnis inkl. kalkulatorischer Zinsen und exkl. Regulierungskonto. Das Regulierungskonto stellt in seiner konkreten Umsetzung eine Vorwegnahme künftiger Gewinne dar und ist daher bei der Ermittlung der Jahresergebnisse Energie Graz zu eliminieren. Auf dieser Basis erfolgt auch die jährliche Vorlage der Nachkalkulation an die Preisbehörde. Als erstes Bezugsjahr wird hierfür das Jahr 2021 herangezogen, in diesem Jahr ist die Energie Steiermark Wärme GmbH gemäß Bescheid durch das negative Betriebsergebnis in Vorleistung getreten.

Die für die Tarifgestaltung relevante Entwicklung des Betriebsergebnisses Energie Graz seit 2021 ist daher die folgende:

Nachkalkulation Betriebsergebnis Energie Graz inkl. kalkulatorische Zinsen exkl. Regulierungskonto exkl. Einmaleffekte GuV (Veränderung Rückstellungen)	in Mio. €
Ergebnis 2021	-12,05
Ergebnis 2022	-11,35
Gesamtverlust 2021 bis 2022	-23,40
Ergebnis 2023	7,91
Gesamtverlust 2021 bis 2023	-15,49

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH und A3, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der im Sinne der Auflagen des Bescheides vom 29. November 2022 der Preisbehörde von der Energie Steiermark Wärme GmbH nachgewiesene Gesamtverlust der Jahre 2021 bis 2023 für den Geschäftsbereich Energie Graz € 15,49 Mio. beträgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Betriebsabgang 2021 somit bis einschließlich 2023 noch nicht durch Kostenüberdeckungen der Folgejahre ausgeglichen wurde. Für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 liegt insgesamt ein betriebswirtschaftlicher Gesamtverlust von € 15,49 Mio. vor. Zusätzliche Gewinne wurden nach Ansicht des Landesrechnungshofes in diesem Zeitraum für den Geschäftsbereich Energie Graz nicht erwirtschaftet.

Der allgemeine Tarifbereich ist von der Fragestellung im Prüfauftrag wie folgt betroffen:

Betriebsergebnisse allgemeiner Tarif inkl. kalkulatorische Zinsen exkl. Einmaleffekte GuV (Veränderung Rückstellungen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
allgemeiner Tarif in den Regionen	2,71	6,50	-0,03	1,69	0,74

Quelle: Energie Steiermark Wärme GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2020 konnte im allgemeinen Tarifbereich mit € 6,50 Mio. ein außerordentlich gutes Betriebsergebnis inkl. kalkulatorische Zinsen erzielt werden. Im Sinne der Fragestellung im Prüfauftrag wird das Betriebsergebnis 2020 aber von dieser nicht umfasst, da dieses vor 2021 und somit vor Beginn der starken Preissteigerungen erzielt werden konnte. Der allgemeine Tarif des Jahres 2020 entsprach in der Höhe etwa den anderen Tarifen der Energie Steiermark Wärme GmbH und lag noch auf einem relativ niedrigen Niveau (siehe Kapitel 8.4.2). Die folgenden Betriebsergebnisse ab 2021 lagen für den allgemeinen Tarif im Normbereich oder sogar darunter. Generell kann gesagt werden, dass die Betriebsergebnisse im allgemeinen Tarifbereich überwiegend positiv sind und derart die Ergebnisse in anderen Tarifbereichen mit geringen Gewinnmargen unterstützen.

Für die übrige Steiermark liegt für den Zeitraum ab Beginn der Energiekrise (2021) nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein betriebswirtschaftlicher zusätzlicher Gewinn im Sinne der Fragestellung vor.

8.8 Beschaffungsrisiko in der Fernwärme

Der Landesrechnungshof weist im gegenständlichen Bericht auf den hohen Anteil an Erdgas bei der Primärenergie zur Erzeugung der Fernwärme für den Großraum Graz und auf die daraus resultierenden hohen Materialkosten hin.

Die Aufbringung der Fernwärme für die Energie Graz durch die Energie Steiermark Wärme GmbH erfolgte zu 99 % durch Erdgas (2023). Der Landesrechnungshof stellt somit ein enormes Klumpenrisiko bei der Versorgung des Gebietes der Stadt Graz mit Fernwärme fest, eine erforderliche Diversifikation bei der benötigten Primärenergie zur Produktion der Wärme fehlt zur Gänze. Bei der bestehenden volatilen Lage am Erdgasmarkt kann ein erneuter starker Anstieg der Einkaufspreise und somit der Produktionskosten und Tarife nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Festlegung des regulierten Fernwärmeabgabepreises an die Energie Graz und des Endkundertarifes der Energie Graz ist die Preisbehörde gemäß Preisgesetz 1992 verpflichtet, die aus dem hohen Erdgasanteil resultierenden Gestehungskosten entsprechend zu berücksichtigen (siehe Kapitel 8.2.1).

Zudem bestehen in Europa politische Bestrebungen zur Dekarbonisierung und zur Erreichung einer Klimaneutralität. So hat sich z. B. die österreichische Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 zum Ziel der Klimaneutralität bis 2040 und zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Österreich bekannt.

Die Frage, ob und in welchem Ausmaß sich eine Dekarbonisierung bei der Fernwärmeaufbringung für den Großraum Graz auch kostenmindernd auswirkt, wurde vom Landesrechnungshof im gegenständlichen Prüfbericht nicht mit einbezogen. Die diesbezügliche Intention des Landesrechnungshofes ist ausschließlich überblicksmäßig aufzuzeigen, welche Strategien die Energie Steiermark Wärme GmbH zur Dekarbonisierung verfolgt und welche Projekte derzeit in Umsetzung sind.

Im Frühjahr 2021 – somit vor Beginn der Energiekrise – wurde von der Energie Steiermark Wärme GmbH die Geschäftsfeldstrategie Wärme beschlossen. Folgende strategischen Initiativen, von grundsätzlich mittel- bis langfristiger Natur, sollen nach dieser Strategie umgesetzt werden.

- „Ausbau der Wärmeversorgung im Großraum Graz um rd. 20% auf 1.400 GWh bis 2025“
- „Sicherstellung hocheffizienter Fernwärme im Großraum Graz und Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien und Abwärme auf 50% bis 2027“
- „Forcierung hocheffizienter Fernwärmeaufbringung in den Regionen und Erhöhung des Anteils auf 80% bis 2025“

Als wesentliche Bausteine für die Ökologisierung der Wärmeversorgung im urbanen Bereich sieht die Strategie KWK-Anlagen (unter anderem Gas/Biogas, energetische Reststoffverwertung) sowie die Nutzung von Abwärme vor. In den Regionen soll vor allem der Ausbau von Biomasse forciert werden.

Im März 2022 wurde zwischen den Projektpartnern Energie Graz und Energie Steiermark AG die Dekarbonisierungsstrategie Fernwärme Großraum Graz beschlossen. Im Strategiepapier wird auch darauf Bezug genommen, dass der Anteil der Aufbringung aus erneuerbaren Quellen und Abwärme in den letzten fünf Jahren durch zahlreiche Maßnahmen, wie die

- Abwärmenutzung Sappi
- Erweiterung der Abwärmenutzung beim Stahl- und Walzwerk Marienhütte
- solarthermisches Speicherprojekt Helios
- Ausweitung der Solaranlage am Areal der Fernwärmezentrale in Graz
- „Power to Heat“-Anlage Thondorf
- Hackgut-Biomasseanlage Hart

von rund 70 GWh im Jahr 2015 auf rund 300 GWh im Jahr 2020 mehr als vervierfacht werden konnte. Trotz dieser Anstrengungen blieb Erdgas aber der wesentliche Primärenergieträger für die Fernwärmeversorgung im Großraum Graz, dies betrifft insbesondere den Anteil der von der Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz gelieferten Fernwärme (siehe auch Kapitel 8.1.1).

Die Strategie bezieht sich daher auch wie folgt auf den starken Anstieg der Energiepreise:

„Unter dem Eindruck der aktuellen Energiepreisentwicklungen ist zur Sicherstellung der Preisstabilität eine Reduktion der Abhängigkeit der Fernwärmeversorgung im Großraum Graz von Erdgas anzustreben.“

Zielsetzung der Dekarbonisierungsstrategie ist es, dass ausgehend vom Jahr 2021, in dem mit dem Primärenergieträger Erdgas Wärme im Umfang von rund 1.100 GWh aufgebracht wurde, bis zum Jahr 2030 eine deutliche Reduktion der Wärmeaufbringung mit Erdgas erfolgt. Konkret erachtet die Strategie hierfür Energieeffizienzmaßnahmen im Umfang von 120 GWh sowie die Realisierung von Projekten mit einer Wärmeproduktionskapazität von rund 700 GWh (das sind ca. 50 % der Gesamtmenge) als notwendig. Dies betrifft gemäß dem Strategiepapier:

- *„Energetische Reststoffverwertung (ca. 220 GWh/Jahr ab 2029)“*
- *„Biomasseanlage mit solarem Speicherprojekt BioSolar Graz (ca. 200 GWh/Jahr ab 2026)“*
- *„Abwärmenutzung aus der revitalisierten Gasturbine-Thondorf (ca. 135 GWh/Jahr ab 2023)“*
- *„zusätzliches Potenzial zur Abwärmenutzung aus dem Papier- und Zellstoffwerk Sappi Gratkorn (40GWh/Jahr ab 2022, zusätzliche 50 GWh/Jahr ab 2028)“*
- *„Energetische Klärschlammverwertung und Abwärmenutzung aus der Kläranlage der Stadt Graz in Gössendorf (ca. 36 GWh/Jahr ab 2028)“*
- *„Restwärmenutzung Marienhütte (ca. 15 GWh/Jahr im Endausbau ab 2024)“*

Als Investitionssumme wurde im Jahr 2022 für diese Projekte mit € 300 Mio. gerechnet.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Projekten zur Dekarbonisierung werden von der Energie Steiermark Wärme GmbH zwei weitere Großprojekte verfolgt. Dies betrifft ein Geothermie Projekt in der Oststeiermark mit einer geplanten jährlichen Wärmemenge von 450 GWh sowie den Sonnenspeicher Süd in Weitendorf mit einer möglichen jährlichen Wärmemenge von 330 GWh. Das Geothermieprojekt soll gemeinsam mit der Energie Graz betrieben werden, 80 % der Wärmemenge aus diesem Projekt wären auch für die Energie

Graz vorgesehen. Beim Projekt Sonnenspeicher Süd soll die mittels Solarkollektoren (auf einer Fläche von ca. 30 ha) gewonnene Wärmeenergie in einem ehemaligen Basaltsteinbruch gespeichert, in der Heizperiode von dort entnommen und in das Fernwärmesystem eingebracht werden. Zur Erreichung der dafür notwendigen Temperatur von 120 Grad Celsius soll mit Biomassekesseln eine entsprechende Nachheizung erfolgen. Dieses Projekt wird in Abstimmung zwischen Energie Graz und Energie Steiermark Wärme GmbH alleine von der Energie Steiermark Wärme GmbH verfolgt.

Dem Landesrechnungshof wurde von der Energie Steiermark Wärme GmbH der aktuelle Status der Dekarbonisierungsprojekte vorgelegt. Projekte in den Regionen zum Neu- oder Umbau von Biomasseheizwerken sind planmäßig in Umsetzung oder befinden sich in einer Planungs- bzw. Projektierungsphase. Bei den Projekten zur energetischen Reststoffverwertung und zur Klärschlammverwertung in Graz laufen derzeit Vorbereitungsarbeiten zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren und zum Vertragsmanagement. Die Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung sollte im 2. Quartal 2024 erfolgen, die Inbetriebnahme ist für 2029 vorgesehen. Zu Geothermieprojekten liegen Studien vor, im südöstlichen Umland von Graz besteht demnach nennenswertes Potenzial (450 GWh/Jahr). Für weitere Projekte im Großraum Graz (Solarthermie, Langzeitspeicher, Biomasseheizwerk) wird eine Inbetriebnahme im Jahr 2026 angegeben.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Energie Steiermark Wärme GmbH eine umfassende Strategie zur Dekarbonisierung sowohl für den Großraum Graz als auch für die Fernwärme-Regionen verfolgt.

So wird im Strategiepapier aus dem Jahr 2022 von Energieeffizienzmaßnahmen im Umfang von rund 120 GWh sowie von Projekten zur Produktion von Wärme mit einer Kapazität von rund 700 GWh ausgegangen. Zusätzlich werden Projekte zur Fernwärmeerzeugung und Speicherung mittels Geothermie (450 GWh) und Solarkollektoren (330 GWh) verfolgt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Energie Steiermark AG kann sich gesamthaft den Analysen des Rechnungshofs betreffend die Fernwärme des Großraum Graz anschließen.

Das Geschäftsfeld Fernwärme steht im Hinblick auf die komplexen Rahmenbedingungen, welche der vorliegende Bericht hervorragend herausarbeitet, sowie die immensen Aufgaben, die die Dekarbonisierung für das Geschäftsfeld Fernwärme mit sich bringt, gem. Energie Steiermark AG vor großen Herausforderungen. Letztlich wird es – vor dem Hintergrund enormer Investitionsbedarfe, einer heterogenen Struktur von Beteiligten sowie hoher Sensibilität im Zusammenhang mit den Endkundenpreisen – gelten, ein Gefüge zu schaffen, welches diesen Herausforderungen gerecht wird. Besonders schwierig ist dies gem. Energie Steiermark AG im Großraum Graz, wo die Energie Steiermark Wärme GmbH noch bis 2025 als wesentlicher Lieferant von Wärme für die Energie Graz fungiert und grundsätzlich auch bereit ist – entsprechende Geschäftsmodelle vorausgesetzt – künftige Entwicklungen in Richtung Dekarbonisierung und sohin Neuaufstellung des Fernwärmesystems zu unterstützen.

Die Empfehlung des Rechnungshofs (Punkt 8.4.3., Seite 94 [Anmerkung Landesrechnungshofes: nunmehr Seite 104]), zu evaluieren, ob der Betrieb der Erzeugung und der Transport der Wärme durch die Energie Graz erfolgen soll und die Energie Steiermark Wärme GmbH für die Zurverfügungstellung der Betriebsmittel einen entsprechenden Ausgleich erhält, wird seitens Energie Steiermark Wärme GmbH jedenfalls ernsthaft und mit Nachdruck vorangetrieben. Was den Hinweis des Rechnungshofs hinsichtlich der Beziehung zwischen Energie Steiermark Wärme GmbH und Energie Graz GmbH betrifft, sei jedoch auch darauf verwiesen, dass die Energie Steiermark AG seit geraumer Zeit auf diese Problematik hinweist und eine Integration der Fernwärmstätigkeit der Energie Graz GmbH mit jenen der Energie Steiermark Wärme GmbH anstrebt. Bedauerlicherweise ist dies aus nicht in der Sphäre der Energie Steiermark liegenden Gründen bislang ohne Erfolg geblieben, weshalb auch entsprechende Synergiepotenziale – und insofern Preisvorteile für die EndkundInnen in Graz – ungenutzt geblieben sind. Überlegungen hinsichtlich einer künftigen Entwicklung sollten diesen Aspekt maßgeblich berücksichtigen, die Preisregulierung im Fernwärmebereich jedenfalls im Fokus haben, dass künftige Investitionstätigkeiten von einem stabilen und kalkulierbaren Preisregime ausgehen, welches auch Nutzen und Risiken der verschiedenen Marktteilnehmer angemessen ausgleicht.

Ausdrücklich wird von Seiten der Energie Steiermark AG auf die Feststellungen des Rechnungshofes verwiesen (Pkt. 8.7, S. 104 [Anmerkung Landesrechnungshofes: nunmehr Seite 115]), wonach die Energie Steiermark Wärme GmbH in Folge der erforderlichen Preiserhöhungen im Jahr 2022 keine sachlich nicht gerechtfertigten (zusätzlichen) Gewinne erwirtschaftet hat. Preisanpassungen wurden zeitlich stark verzögert und nur im betriebswirtschaftlich erforderlichen Ausmaß weitergegeben.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Die Ausführungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu Punkt 8. Fernwärme werden auch von der Abteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der erste Antrag auf Erhöhung wurde am 15.11.2021 gestellt, beantragt wurde eine Erhöhung mit 01.01.2022. Die Energie Steiermark Wärme GmbH hat somit für die Preisbehörde eine Verfahrensdauer von nur 6 Wochen angenommen. Der Bescheid wurde schließlich – nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einem nochmaligen Erhöhungsantrag am 15.03.2022 erlassen. Die Behörde hat somit ihre Entscheidungspflicht deutlich unter der in § 73 AVG festgelegten Frist wahrgenommen.

Der zweite Antrag auf Erhöhung langte am 24.08.2022 bei der Behörde ein. Beantragt wurde eine Erhöhung mit 01.10.2022. Die Energie Steiermark Wärme GmbH hat somit für die Preisbehörde eine Verfahrensdauer von nur 5 Wochen angenommen. Der Bescheid wurde schließlich – nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einem eingeholten Gutachten – am 29.11.2022 erlassen. Die Behörde hat somit ihre Entscheidungspflicht deutlich unter der in § 73 AVG festgelegten Frist wahrgenommen.

9. FRAGEBEANTWORTUNG

9.1 Wie kamen die Preissteigerungen bei den seitens des Unternehmens angebotenen Produkten (Strom, Gas etc.) insbesondere seit dem Ausbruch der Teuerungswelle zustande?

Der Landesrechnungshof beschäftigte sich eingehend mit den Beschaffungsstrategien der Vertriebsgesellschaften für Strom (Kapitel 6.1) und Gas (Kapitel 7.1) sowie deren Kosten für die Erzeugung von Fernwärme (Kapitel 8.5).

Die Energie Steiermark betreibt fast ausschließlich Handel mit Strom und Gas, die Eigenerzeugung findet in einem völlig untergeordneten Ausmaß statt. Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass die konzerninterne Eigenproduktion demzufolge keine wesentliche Auswirkung auf die Beschaffungsstrategien der Energie Steiermark AG hat.

Grundsätzlich werden in den Sparten Strom und Gas die Produkte an unterschiedlichen Handelsmärkten beschafft. Um bei der Beschaffung längerfristig Preisabsicherungen zu erhalten, erfolgt im Allgemeinen der Ankauf der benötigten Energiemengen durch die Energieversorger, bereits lange bevor die tatsächliche Energie an die Endkunden geliefert wird.

Wenn sich die Preise ändern, können diese grundsätzlich nicht punktuell zu einem frei wählbaren Zeitpunkt weitergegeben werden, sondern dies erfordert aufgrund vertraglicher Grundlagen (Kapitel 6.2 bzw. 7.2), aber auch wegen interner Genehmigungsabläufe (Kapitel 4.2) einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Dies betrifft sowohl die Anhebung von Tarifen als auch deren Senkung (Kapitel 6.4 bzw. Kapitel 7.4). Eine Ausnahme bilden lediglich flexible Produkte. Diese sind an handelbare Produkte an Energiebörsen gebunden und können daher in zeitlicher Nähe weitergegeben werden. Flexible Produkte spielen innerhalb des Privatkundensegments jedoch eine untergeordnete Rolle. So sind in der Sparte Strom lediglich 18 % und in der Sparte Gas 21 % der Kunden mit flexiblen Tarifen ausgestattet. Der Anteil an flexiblen Tarifen ist großteils den neu gewonnen Kunden im Zeitraum von April 2022 bis Jänner 2023 zuzuschreiben. Hier bot die Energie Steiermark Kunden GmbH für Neukunden keine Fixtarife an.

Ab Mitte des Jahres 2021 stiegen die Energiepreise an den Großhandelsmärkten aufgrund der Energiekrise stark. Dies bedeutete auch, dass die Marktpreise im Beschaffungsjahr 2022 eine teils dramatische Entwicklung nahmen. Ein Absinken der Marktpreise erfolgte erst im letzten Quartal des Jahres 2022 sowie erneut im ersten Quartal 2023. Nach den Höchstständen fielen die Preise grundsätzlich, liegen aber über dem Vorkrisenniveau.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH erhöhte die Strom- bzw. Gaspreise für Privatkunden aufgrund ihrer Beschaffungsstrategie innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 mehrfach.

Eine erste Senkung erfolgte am 1. Mai 2023 für Gaskunden und am 1. Juli 2023 für Stromkunden. D. h., die Tarifierhebungen wurden in der Regel analog im Nachhinein zu den Beschaffungen an den Großhandelsmärkten durchgeführt. Aus Sicht des Landesrechnungshofes spiegelt die Entwicklung der Endkundenpreise jene auf den Großhandelsmärkten wider. Der zeitverzögerte Anstieg der Endkundenpreise ist durch die langfristige Beschaffungsstrategie begründet. In Phasen des Preisrückgangs an den Großhandelsmärkten führen die langfristigen Beschaffungsstrategien jedoch dazu, dass die Endkundenpreise zeitverzögert sinken.

Eine Sonderstellung nimmt der „wirtschaftspolitische Eingriff“ bei den Stromkosten durch die sogenannte „Strompreisbremse“ (Kapitel 6.2.3) ein. Diese sollte eine finanzielle Hilfe für Haushalte darstellen, indem ein Strom-Grundkontingent von maximal 2.900 kWh bis zu einem bestimmten Energiekostengrundbetrag gefördert wird. Die „Strompreisbremse“ trat mit 1. Dezember 2022 in Kraft und gilt vorerst bis Ende 2024.

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der „Strompreisbremse“ fest, dass die verbrauchsabhängigen Netto-Strompreise (Energiepreise) der Energie Steiermark Kunden GmbH sowohl hinsichtlich der angebotenen Fixtarife immer unter dem oberen Referenzenergiepreis der sogenannten „Strompreisbremse“ lagen. Die Verkaufpreisgestaltung orientierte sich aus Sicht des Landesrechnungshofes daher nicht an diesem Referenzpreis.

Im Nachhinein betrachtet erachtet der Landesrechnungshof unter Berücksichtigung von Risikoaspekten die Verkürzung des Beschaffungszeitraumes als zweckmäßig.

Etwas differenzierter ist die Situation für den Bereich der Fernwärme zu sehen. Dies zunächst, da die Erzeugung der Fernwärme für den Großraum Graz mit einem Anteil zwischen 95 % (2023) und 98 % (2019) fast ausschließlich auf dem Primärenergieträger Erdgas bzw. bis 2020 auch auf Kohle (für den Bezug von der VERBUND Thermal Power) basiert. Betrachtet man nur die von der Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz im Prüfzeitraum gelieferte Menge, so zeigt sich mit 99 % eine noch größere Gasabhängigkeit bei der Produktion von Fernwärme. Bei den regionalen Fernwärmenetzen außerhalb des Großraumes Graz ist der Anteil von Erdgas bei der Erzeugung mit 30 % dagegen wesentlich geringer.

Die gesamte Aufbringung der Energie Steiermark Wärme GmbH je Heizsaison beträgt rund 1.400 GWh pro Jahr, ca. 70% hiervon entstehen im Großraum Graz. Die Tarife für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark Wärme GmbH an die Energie Graz sowie für die Belieferung der Endkunden in Graz durch die Energie Graz unterliegen der behördlichen Regulierung gemäß Preisgesetz 1992 und sind dementsprechend aufeinander abgestimmt. Im Prüfzeitraum erfolgten mit 1. April 2022 sowie mit 1. Dezember 2022 erheblich zeitversetzt zum starken Anstieg der Erdgasimportpreise zwei Tarifierhebungen für die Abgabe von Fernwärme an die Energie Graz, mit 1. Oktober 2023 folgte eine Tarifreduktion.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Festlegung des Fernwärmeabgabepreises durch die Regulierungsbehörde vom November 2022 und stellt fest, dass diese den Kriterien des

Preisgesetzes 1992 entspricht. Die Erhöhung des Abgabepreises war nach seinem Ermessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Der allgemeine Tarif für die übrige Steiermark wurde im Prüfzeitraum ebenfalls zweimal mit 1. Mai 2022 sowie mit 1. Oktober 2022 erheblich zeitversetzt zum Anstieg der Erdgasimportpreise angehoben, mit 1. Oktober 2023 erfolgte eine Reduktion.

Der Landesrechnungshof zeigt auf, dass bei einem ausschließlich kurzfristigen Bezug am Spotmarkt die variablen Kosten der Aufbringung für Erdgas und EUA ab Oktober 2021 sowohl den Arbeitspreis im allgemeinen Tarif als auch den Abgabepreis an die Energie Graz übertroffen hätten. Erst mit Ende 2022 mit den jeweils zweiten Anhebungen der Tarife in diesem Jahr hätten der Arbeitspreis im allgemeinen Tarif (1. Oktober 2022) und der Abgabepreis an die Energie Graz (1. Dezember 2022) die variablen Herstellungskosten für die Aufbringung von Erdgas und EUA abgedeckt. Am Höhepunkt der Energiekrise im August 2022 betragen die variablen Herstellungskosten € 0,31/kWh (exkl. USt), der Arbeitspreis im allgemeinen Tarif mit € 0,091/kWh (exkl. USt) und der Abgabepreis an die Energie Graz mit € 0,063 /kWh (exkl. USt) lagen deutlich darunter.

Der starke Anstieg der Energiepreise in den Jahren 2021 und 2022 schlug sich aufgrund der von der Energie Steiermark Wärme GmbH praktizierten mittelfristigen Strategie bei der Beschaffung von Erdgas und EUA nicht unmittelbar auf deren Kunden nieder. Bei dieser wird für mehrere Jahre im Voraus die benötigte Menge sukzessive und rollierend eingekauft, was zu einer Glättung der Beschaffungskosten führt. Preisspitzen wie jene im Jahr 2022 werden gekappt und schlagen sich nur verzögert und gedämpft auf Bruttoergebnis und Kundentarife nieder. Im Gegenzug können Preisrückgänge am Spotmarkt wie im Jahr 2023 nicht unmittelbar an die Kunden weitergegeben werden, da in Folge der Beschaffungsstrategie die anteiligen hohen Kosten des Jahres 2022 sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 noch eingepreist sind.

Für die von der Energie Steiermark Wärme GmbH benötigte Biomasse wird der jeweilige Bedarf für die Erzeugungsanlagen anhand betriebswirtschaftlicher Überlegungen und Einschätzungen am Spotmarkt eingekauft. Heizöl wird dagegen für die Erzeugung von Fernwärme nur mehr sehr eingeschränkt verwendet. Der verstärkte Einsatz im Jahr 2022 erfolgte aufgrund des starken Anstieges der Erdgaspreise und bildete nach Auskunft der Energie Steiermark Wärme GmbH eine Ausnahme.

Im Jahr 2021 und für einen Großteil des Jahres 2022 profitierten die Kunden der Energie Steiermark Wärme GmbH erheblich von der mittelfristigen Kaufstrategie, die exorbitant hohen Marktpreise für Erdgas wurden an diese nicht unmittelbar weitergegeben. Im Jahr 2023 konnten die stark fallenden Erdgaspreise im Gegenzug von der Energie Steiermark Wärme GmbH nur verzögert und in einem relativ geringen Ausmaß für eine Senkung der Tarife herangezogen werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Die Ausführungen des Rechnungshofs zur formulierten Frage sind aus Sicht der Energie Steiermark AG inhaltlich nachvollziehbar und richtig. Aus der Beantwortung der Fragestellung ergibt sich, dass die seitens der Unternehmen der Energie Steiermark durchgeführten Preisänderungen durch rein externe Faktoren bedingt waren, im Einklang mit entsprechenden langfristigen Einkaufsstrategien hinsichtlich der Energieträger standen sowie letztlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen erfolgten. Die langfristigen Einkaufsstrategien führen zwar nunmehr angesichts sinkender Spotpreise auf den Energiemärkten zu einer verzögerten Weitergabe von Preissenkungen, aber andererseits profitierten die KundInnen in den Phasen der Preisanstiege von deutlich verzögerten Preiserhöhungen bzw. absolut weniger eklatanten Anstiegen.

Die Energie Steiermark AG erachtet ihre Preisgestaltungsstrategie als zielführend im Sinne ihrer Rolle als verlässlicher Versorger.

9.2 Inwiefern wurde bei Preisadaptierungen stets die Verhältnismäßigkeit gewahrt?

Die Beantwortung der Frage nach der Verhältnismäßigkeit erfordert zunächst eine inhaltliche Bestimmung dieses Begriffs. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wird der Begriff der Verhältnismäßigkeit von Preisadaptierungen mit jenem der Angemessenheit von Entgeltsänderungen gleichzusetzen sein.

§ 80 Abs. 2a EIWOG sieht betreffend die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie eine Bestimmung bei Entgeltsänderungen vor. Demnach müssen Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen.

Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Bestimmung bezieht sich die Angemessenheit nicht bloß auf das Verhältnis zwischen der Entgelterhöhung und dem dafür vom Energielieferanten angegebenen Grund, sondern der angegebene Grund muss den preisrelevanten Umständen entsprechen.

Somit wird ein Umstand dann als preisrelevant anzusehen sein, wenn sich durch diesen Umstand Kosten beim betroffenen Energielieferanten nachträglich erhöhten, die in einem sachlichen Bezug zu dem vom Energielieferanten gegenüber dem konkreten Kunden verrechneten Strompreis haben. Außerdem darf der vom Unternehmer für die Entgelterhöhung herangezogene Umstand nicht ohnehin bereits im vereinbarten Strompreis einkalkuliert sein (Rechtsgutachten Univ.-Prof. Dr. Schopper Blg. /J; vgl. Oberlandesgericht Wien 33 R 57/23d).

Die bloße Bezugnahme auf einen Index oder einen Börsenpreis ohne sachlichen Zusammenhang zu den eigenen Kosten des Energielieferanten stellen jedenfalls keinen angemessenen Umstand für eine Entgelterhöhung nach dieser Bestimmung dar.

Weiter darf die Entgelterhöhung die Gewinnspanne des Unternehmers nicht verändern und muss sich auf die Änderung von dessen konkreten Kosten beschränken.

Auch dürfen staatliche Zuschüsse – wie die „Strompreisbremse“ – keinen Einfluss auf die Preisfestsetzung der Energielieferungen nehmen, und hat die Beurteilung ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, nicht zu betreffen.

Die Verhältnismäßigkeit von Preisadaptierungen wird somit sowohl durch die Änderung jener mit der Energielieferung zusammenhängenden Kosten als auch durch die mit der Preiserhöhung einhergehende Änderung der Gewinnspanne konkretisiert.

In den vorstehenden Kapiteln wurde dargestellt, dass die Verteuerung des Einkaufs von Strom, Gas und Fernwärme tatsächlich zu einer Verteuerung der Gestehungskosten für die Energielieferungen an die Privatkunden geführt hatte. Die Verteuerung ist auf die unternehmensspezifische Situation der Energie Steiermark zurückzuführen. Bezogen auf das Referenzjahr 2019 verringerten sich die Gewinnspannen im Privatkundenbereich in den Geschäftsjahren 2020 bis 2023.

Der Landesrechnungshof konnte keine Hinweise feststellen, wonach die Preisadaptierungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand gestanden waren. Die vorgenommenen Preiserhöhungen und Preissenkungen für die Energielieferungen an Privatkunden haben einen sachlichen Zusammenhang mit den konkreten Beschaffungskosten der Energie Steiermark.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Auch in diesem Punkt schließt sich die Energie Steiermark AG den Einschätzungen des Rechnungshofs an, wonach Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen stets in sachlichem Zusammenhang mit den konkreten Beschaffungskosten der jeweiligen Energieträger standen und sohin auch den Anforderungen des § 80 Abs 2 EIWOG entsprachen.

9.3 Welche Gewinne wurden durch die Preiserhöhungen erzielt?

Die Energie Steiermark AG sowie ihre Beteiligungsgesellschaften sind gewinnorientierte Unternehmen und als solche auf Gewinnerzielung gerichtet.

Die gegenständliche Frage dient jedoch der Beantwortung, ob bzw. in welcher Höhe Gewinne durch die Preiserhöhungen erzielt wurden.

Allgemein kann dazu festgehalten werden, dass die Preiserhöhungen in erster Linie der Abfederung der gestiegenen Beschaffungskosten für Energiebezüge dienten. Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen zu den wirtschaftlichen Entwicklungen bei Strom, Gas und Fernwärme.

Es wurde aufgezeigt, dass im Bereich der Privatkunden die Beschaffungskosten für Energiebezüge stärker stiegen als die damit zusammenhängenden Erlöse. Dies führte zu einer Verringerung der Betriebsergebnisse und vereinzelt sogar dazu, dass die Betriebsergebnisse in einzelnen Bereichen negativ abschlossen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes waren die Preiserhöhungen zweckmäßig, um (teilweise) die gestiegenen Beschaffungskosten zu kompensieren. In den geprüften Bereichen gingen mit den Preiserhöhungen keine Gewinnerhöhungen einher.

Ergänzend nimmt der Landesrechnungshof auf die Gewinnentwicklung im Konzern der Energie Steiermark Bezug und verweist auf seine Ausführungen in Kapitel 5.

Das operative Ergebnis des Konzerns erhöhte sich im Geschäftsjahr 2019 von € 123 Mio. auf € 150 Mio. im Geschäftsjahr 2023 um € 27 Mio. Die Ergebnisverbesserung ist allerdings nicht auf die Tätigkeit der im Privatkundengeschäft handelnden Vertriebsgesellschaften, sondern primär auf die übrigen national und international agierenden Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Weiters konnte der Konzern sein Konzernjahresergebnis wesentlich durch erhaltene Dividendenerträge verbessern. Diese erhöhten sich von € 19 Mio. (Wert 2019) auf € 75 Mio. (Wert 2023). Allerdings haben sich das ansteigende Zinsniveau auf die Finanzaufwendungen sowie Wertminderungen bei Beteiligungsgesellschaften negativ ausgewirkt.

Unter Berücksichtigung der Ertragsteuern erhöhte sich insgesamt das Konzernjahresergebnis im Geschäftsjahr 2019 bis 2023 um € 62 Mio. Der Anteil der Dividendenerträge am Konzernjahresergebnis nach Ertragsteuern nahm ein bedeutendes Ausmaß an und betrug in den letzten drei Geschäftsjahren nahezu 50 % des gesamten Jahresgewinns auf Konzernebene.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Wie bereits ausgeführt, befand sich die Energie Steiermark – wie praktisch alle in der Energiewirtschaft tätigen Unternehmen in den Jahren 2022 und 2023 – in einer wirtschaftlich äußerst herausfordernden Situation, die Marktverwerfungen führten zu für einige Marktteilnehmer existenzgefährdenden Situationen, die nur durch zielgerichtete und entschlossene Maßnahmen gemeistert werden konnte. Ziel der Unternehmen war keineswegs eine Durchsetzung besonders hoher Deckungsbeiträge und damit „Gewinnerhöhung“, im Gegenteil, dienten Preiserhöhungen letztlich der Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmen.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Rechnungshofs wird von Seiten Energie Steiermark AG festgehalten, dass durch die Preiserhöhungen ausschließlich eine unbedingt erforderliche Kompensation der gestiegenen Beschaffungskosten einhergehend, eine „Gewinnerhöhung“ jedoch nicht.

Insgesamt wurde von Seiten der Energie Steiermark AG festgehalten, dass ihre Unternehmen aus der Belieferung von EndkundInnen mit Energie einen insgesamt untergeordneten Ergebnisbeitrag erzielen, woraus sich neuerlich ergibt, dass die Kalkulation in diesem Segment die gesamtwirtschaftliche Position der Energie Steiermark als landeseigenes Energieversorgungsunternehmen wahrnimmt.

9.4 Wie wurden die durch die zusätzlichen Gewinne erwirtschafteten Mittel verwendet?

In Hinblick auf das dem Prüfauftrag zugrundeliegende Kundensegment Privatkunden ist eine differenzierte Betrachtung der Bereiche Strom, Gas und Fernwärme geboten. Als Referenzjahr für die Betrachtung der zusätzlichen Gewinne wurde das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

Die im Vertrieb tätigen Gesellschaften für Strom und Gas erzielten, wie zuvor dargestellt, in den Geschäftsjahren 2020 bis 2023 keine zusätzlichen Gewinne. Eine Mittelverwendung zusätzlicher Gewinne konnte daher nicht geprüft werden.

In Kapitel 8.7 wurde auf die Mittelverwendung zusätzlicher Gewinne im Bereich der Fernwärme eingegangen. Es wurde aufgezeigt, dass der Geschäftsbereich Energie Graz für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 unter Außerachtlassung des Regulierungskontos und unter Einbeziehung der Kapitalkosten aufsummiert mit € 15,49 Mio. negativ ausfällt. Das im Geschäftsjahr 2023 erzielte positive Ergebnis wurde zum Ausgleich zuvor eingetretener Verluste verwendet. Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung erscheint dies dem Landesrechnungshof nachvollziehbar. Für den allgemeinen Tarifbereich liegt für den Zeitraum ab Beginn der Energiekrise nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein betriebswirtschaftlicher zusätzlicher Gewinn im Sinne des Prüfauftrages vor. Im Bereich der indexbasierten Sondertarife (Bad Aussee, Birkfeld, Neuberg/Mürz, Murau) waren die Betriebsergebnisse unter Einbeziehung der Kapitalkosten im Prüfzeitraum ausschließlich negativ.

Eine darüber hinausgehende Prüfung der gesamten Mittelverwendung auf Konzernebene war nach Beurteilung des Landesrechnungshofes nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung und wird daher nicht weiter erörtert.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:

Auch hier ist den Ausführungen des Rechnungshofs zuzustimmen. „Krisenbedingt zusätzliche Gewinne“ wurden nicht erzielt, im Gegenteil ergibt sich insbesondere im

Bereich Fernwärme eine periodengeglättet nachhaltige Verlustsituation, die erst durch künftige Gewinne zu neutralisieren ist, widrigenfalls eine nachhaltige Unternehmensführung in diesem volkswirtschaftlich und klimapolitisch wesentlichen Bereich gefährdet ist.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 19. Juni 2024 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler,
- die Abteilung 4 Finanzen,
- die Energie Steiermark AG und ausgewählte Beteiligungen.

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Energie Steiermark AG sowie ausgewählte Beteiligungen im Lichte der jüngsten Energiepreiserhöhungen. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2019 bis 2023.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Energie Steiermark AG sowie der Abteilung 4 Finanzen hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) relevante Empfehlungen:

PRÜFAUFTRAG UND PRÜFKOMPETENZ [Kapitel 2]

Prüfkompetenz [Kapitel 2.2]

- Der Landesrechnungshof erachtete folgende Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark AG als relevant, um die Fragen des Prüfauftrages umfassend beantworten zu können:
 - Energie Steiermark Kunden GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 100 %)
 - Energie Steiermark Business GmbH (Anteil Energie Steiermark Kunden GmbH: 100 %)
 - Energie Steiermark Green Power GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 99,8 %; Rest: Energie Steiermark Finanz-Service GmbH)
 - Energienetze Steiermark GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 99,87 %; Rest: Energie Steiermark Finanz-Service GmbH)
 - Energie Steiermark Wärme GmbH (Anteil Energie Steiermark AG: 100 %)

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich gemäß L-VG aus den zugrundeliegenden Beteiligungsverhältnissen eine Prüfkompetenz sowohl für die Gesamtgebarung der Energie Steiermark AG als auch für deren für die Fragebeantwortung des Prüfauftrages hinzuzuziehenden Beteiligungsgesellschaften ergibt.

AKTIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN [Kapitel 4]

Allgemeines Recht [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof hält zusammenfassend fest, dass der Vorstand einer AG unabhängig agiert und primär dem Wohl des Unternehmens verpflichtet ist. Der Aufsichtsrat ist ebenfalls dem Unternehmenswohl verpflichtet.

Rechtsvorschriften in der Energie Steiermark AG [Kapitel 4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Satzung der Energie Steiermark AG sowie die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften nicht auf die Ziele gemäß § 4 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG) Bezug nehmen.

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark AG und deren Beteiligungsgesellschaften, die Ziele gemäß dem Steiermärkischen EIWOG in der Satzung bzw. den Gesellschaftsverträgen zu verankern.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG [Kapitel 5]

Kennzahlen [Kapitel 5.2]

- In den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 erhöhten sich die Materialaufwendungen stärker als die Umsatzerlöse, wodurch das Bruttoergebnis zwar absolut stieg, jedoch relativ in Bezug auf die Umsatzerlöse sank. Der Landesrechnungshof stellt auf Konzernebene eine Abnahme der Bruttogewinnspanne von 31,4 % (Wert 2019) auf 20,2 % (Wert 2023) fest.
- Der Landesrechnungshof stellt eine positive Gesamtsituation des Sachanlagevermögens sowie eine wachsende Investitionstätigkeit im Sachanlagevermögen fest. Die Kennzahlen des Sachanlagevermögens liegen insgesamt betrachtet im langjährigen Durchschnitt.

Operatives Ergebnis [Kapitel 5.3]

- Der Landesrechnungshof stellt in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 eine positive Entwicklung des operativen Konzernergebnisses fest. Diese ist allerdings nicht auf die Tätigkeit der im Strom- und Gasgeschäft handelnden Vertriebsgesellschaften, sondern primär auf die übrigen national und international agierenden Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung [Kapitel 5.4]

- Der Landesrechnungshof stellt eine außerordentliche Erhöhung der Dividendenerträge aufgrund der Beteiligung an der VERBUND Hydro Power GmbH fest.
- Der Anteil der Dividendenerträge am Konzernjahresergebnis betrug in den letzten drei Geschäftsjahren nahezu 50 % des gesamten Jahresgewinns auf Konzernebene.

STROM [Kapitel 6]

Stromeinkauf am Großhandelsmarkt [Kapitel 6.1]

- Für Privatkunden mit Fixpreisen wird eine langfristige Beschaffungsstrategie verfolgt, wonach die Beschaffung der erwarteten Strommengen in mehreren Tranchen über einen mehrjährigen Zeitraum im Vorhinein erfolgt.
- Der konzerninternen Eigenproduktion kommt dabei eine untergeordnete Bedeutung von rund 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt zu. Die konzerninterne Produktion wird am Markt veräußert, und es ergibt sich demzufolge keine Auswirkung auf die Beschaffungsstrategie.
- Angesichts der gegenwärtig rückläufigen Preisentwicklung am Energiemarkt erscheint dem Landesrechnungshof eine Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie sinnvoll.

➤ Empfehlung 2:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken. Dadurch können günstige Marktchancen genutzt und Preisvorteile an Privatkunden weitergegeben werden.

Strompreiszusammensetzung in Österreich [Kapitel 6.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Anteil der Kosten für den reinen Energiebezug an der Strom-Jahresabrechnung eines Durchschnittshaushaltes durch die stark angestiegenen Energiepreise von 34,7 % im Jahr 2020 auf 60,2 % im Jahr 2023 erhöhte.

Stromnetze [Kapitel 6.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Summe aus Netzverlustentgelt und Netznutzungsentgelt, welche in der Steiermark zur Verrechnung kommen, beginnend mit 1. Jänner 2023 stark stieg, aber durch eine Bundesmaßnahme zumindest für den Zeitraum von 1. März bis 31. Dezember 2023 gesenkt werden konnte. Für das Jahr 2024 ist im Vergleich zum Referenzzeitraum 2023 eine 14,1%ige Steigerung zu verzeichnen.
- Der Landesrechnungshof hält jedoch fest, dass Systemnutzungsentgelte durch die E-Control regulatorisch festgelegt werden und die Energienetze Steiermark GmbH daher auf diese Kostenkomponente grundsätzlich keinen direkten Einfluss hat. Der Kostenanteil betreffend die Netznutzungskosten sowie die Abgaben und Steuern sind daher für den Landesrechnungshof nicht prüfungsrelevant.

Strompreisbremse [Kapitel 6.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorlaufzeit zur Umsetzung der Strompreisbremse für die Energieversorger mit nur wenigen Wochen zwischen Kundmachung des Stromkostenzuschussgesetzes (24. Oktober 2022) und dessen Inkrafttreten (1. Dezember 2022) äußerst knapp bemessen war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Annahmen der Bundesregierung grundsätzlich auf einem Durchschnittsverbrauch von Haushalten mit niedrigem Haushaltseinkommen basiert. Mehrpersonenhaushalte wurden zwar förderungstechnisch berücksichtigt, bereits umgesetzte ökologische Maßnahmen, welche einen erhöhten Strombedarf benötigen – wie beispielsweise Wärmepumpenheizungen oder E-Autos – wurden nicht gesondert berücksichtigt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Fördernehmer – insbesondere durch die Medienberichterstattung zu Beginn dieser Maßnahme – nicht klar erkennbar war, ob die Referenzenergiepreise von 10 Cent (untere Fördergrenze) und 40 Cent (obere Fördergrenze) als Netto- oder Brutto-Beträge zu sehen waren.
- Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit der „Strompreisbremse“ fest, dass die verbrauchsabhängigen Netto-Strompreise (Energiepreise) der Energie Steiermark Kunden GmbH ab Inkrafttreten der sogenannten „Strompreisbremse“ (1. Dezember 2022) hinsichtlich der angebotenen Fixtarife immer unter dem oberen Referenzenergiepreis dieser lagen. Die Verkaufspreisgestaltung orientierte sich aus Sicht des Landesrechnungshofes daher nicht an diesem Referenzpreis.

Strompreisentwicklung Energie Steiermark 2019 bis 2023 [Kapitel 6.2.4]

- Seit Mitte des Jahres 2021 stiegen die Strompreise an den Großhandelsmärkten stark, und Mitte 2022 lagen diese punktuell auf dem zehnfachen Niveau des bisherigen und langfristig kaum volatilen Marktniveaus. Diese Preissteigerungen kamen zunächst bei Großkunden und mit Zeitverzug bei den Haushaltskunden bzw. im Privatkundensegment an. Seit dem Höchststand Mitte 2022 bewegten sich die Großhandelspreise wieder nach unten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Vergleich ausgewählter Landes-Energieversorgungsunternehmen über den gesamten Zeitraum von Anfang 2019 bis in das beginnende vierte Quartal des Jahres 2021 der Strompreis für Endkunden auf einem relativen konstanten Niveau blieb. Leichte Steigerungstendenzen waren ab Mitte 2021 zu beobachten. Lediglich jeweils zu Jahresbeginn bzw. je nach Anbieter auch zu Jahresmitte wurden vor dem dritten Quartal 2021 die Preise aperiodisch angehoben.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH bei Betrachtung eines durchschnittlichen Haushaltes mit einem Verbrauch von 3.500 kWh und unter Berücksichtigung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben im Vergleich zu den verbleibenden acht Landes-Energieversorgungsunternehmen in den Jahren 2019 bis 2021 sowie zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 preislich jeweils im oberen Drittel lag. Im ersten Halbjahr 2022 sowie im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 lag die Energie Steiermark Kunden GmbH im Vergleich im mittleren Drittel.

Tarife der Energie Steiermark [Kapitel 6.2.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ermittlung des flexiblen Tarifes der Energie Steiermark Kunden GmbH durch die monatliche Publizierung für den Endkunden transparent und nachvollziehbar ist.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch im Sinne der Kundenfreundlichkeit, ab Überschreiten einer bestimmten Schwankungsbreite eine direkte Verständigung der Kunden bei außergewöhnlichen Preissteigerungen vorzusehen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit Stand Oktober 2023 rund 82 % der bezogenen Stromliefermenge für 2023 einem Fixtarif zuzuordnen war. Der Anteil von 18 % an flexiblen Tarifen ist größtenteils den neu gewonnenen Kunden im Zeitraum ab April 2022 zuzuschreiben.

Tarifanpassungen [Kapitel 6.2.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seit den Preiserhöhungen per 1. Jänner 2023 eine stärkere Einbeziehung der Risikokosten aufgrund der extrem volatilen Entwicklung in die Tarifgestaltung erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Grundversorgungstarif der Energie Steiermark GmbH mit dieser Preissenkung im zweiten Halbjahr 2023 im Vergleich zu den verbleibenden Landes-Energieversorgungsunternehmen in der unteren Hälfte des Preisniveaus befand.
- Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Strompreiserhöhungen jeweils zeitgerecht per Beschluss durch die Geschäftsführung der Energie Steiermark Kunden GmbH sowie durch anschließende Genehmigung in der Generalversammlung der Energie Steiermark AG erfolgten.
- Der Landesrechnungshof erachtet die derzeitige Vorgangsweise mittels flexibler Preisgestaltung durch Freimonate angesichts der teilweise bestehenden Rechtsunsicherheiten als nachvollziehbar und zweckmäßig.

Wirtschaftliche Entwicklung im Stromgeschäft [Kapitel 6.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Bruttogewinnspanne im Bereich der Privatkunden von 2019 bis 2023 trotz der im Geschäftsjahr 2022 getätigten Preiserhöhung, jedoch durch die im Geschäftsjahr 2023 getätigte Preissenkung infolge gestiegener Energiebezugskosten mehr als halbierte.
- Die Entwicklung der Bruttogewinnspanne setzte sich weiter auf Ebene des operativen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) fort und führte sogar dazu, dass im Geschäftsjahr 2021 der Strombereich negativ abschloss.

GAS [Kapitel 7]

Gaspreiszusammensetzung in Österreich [Kapitel 7.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Anteil der Kosten für den reinen Energiebezug in der Gas-Jahresabrechnung eines Durchschnittshaushaltes durch die stark angestiegenen Energiepreise von 48,7 % (Stand 1. Jänner 2020) auf 64,3 % (Stand 1. Jänner 2023) erhöhte.

Gasnetze [Kapitel 7.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit Stand November 2022 in Österreich 19 Gasverteilernetzbetreiber bestehen, wobei die Energienetze Steiermark GmbH einen Leitungsanteil von 9,5 % am gesamten österreichischen Verteilernetz betreibt.

Gaspreisentwicklung Energie Steiermark 2019 bis 2023 [Kapitel 7.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Energie Steiermark Kunden GmbH bei Betrachtung eines durchschnittlichen Haushaltes mit einem Verbrauch von 15.000 kWh und unter Berücksichtigung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben im Vergleich zu den verbleibenden acht Landes-Energieversorgern in den Jahren 2019 bis 2021 preislich jeweils im unteren Drittel lag. Beginnend mit dem Jahr 2023 drehte sich dieses Bild jedoch, die Energie Steiermark Kunden GmbH lag zumeist im Vergleich im oberen Drittel und zählte damit zu den teuersten Landes-Energieversorgern.

Tarife der Energie Steiermark [Kapitel 7.2.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach Auskunft der Energie Steiermark Kunden GmbH 79 % der bezogenen Gasliefermenge für 2023 einem Fixtarif zuzuordnen war. Der Anteil von 21 % an flexiblen Tarifen ist dem Umstand geschuldet, dass ab April 2022 vorübergehend für Neukunden nur der flexible Tarif erhältlich war.

Tarifanpassungen [Kapitel 7.2.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Grundversorgungstarif der Energie Steiermark Kunden GmbH grundsätzlich am Verlauf des österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI) orientiert. Mögliche Preiserhöhungen wurden jedoch nicht immer an die Kunden weitergegeben.

Wirtschaftliche Entwicklung im Gasgeschäft [Kapitel 7.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bruttogewinnspanne in den Geschäftsjahren 2021 und 2023 im Gasbereich negativ ausfiel und somit in diesen Jahren die Gasbezugskosten nicht erwirtschaftet werden konnten.

FERNWÄRME [Kapitel 8]

Fernwärmenetz Großraum Graz [Kapitel 8.1.1]

- Im Jahr 2023 basierte die Fernwärmeerzeugung für den Großraum Graz zu 95,2 % auf dem Primärenergieträger Erdgas.
- Betrachtet man nur die an die Energie Graz im Prüfzeitraum gelieferte Menge, so zeigt sich eine noch größere Gasabhängigkeit in der Produktion. Im Jahr 2023 wurde die an die Energie Graz gelieferte Wärme zu 99,7 % mittels Erdgas erzeugt.

Fernwärmenetze übrige Steiermark [Kapitel 8.1.2]

- Bezieht man die diversen Fremdbezüge (Mix) nicht mit ein, so lag der Anteil von Erdgas im Jahr 2023 bei der Aufbringung der Netze im allgemeinen Tarif bei 36 % und somit deutlich unter dem Wert zur Belieferung der Energie Graz (99,7 %).
- In den vier Netzen mit indexbasierter Preisanpassung lag der Anteil von Erdgas bei der Aufbringung nur bei 4 %. In diesen Netzen wurden 95 % der Fernwärme mit Biomasse erzeugt.

Bestimmungen im Preisgesetz 1992 [Kapitel 8.2.1]

- Mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. September 1992 erfolgte im Zuge eines Antrages der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG zur Festsetzung des Preises für Lieferungen von Fernwärme an die Grazer Stadtwerke AG eine Delegation an den Landeshauptmann nach den Bestimmungen des Preisgesetzes 1992.
- In diesem Bescheid wird festgehalten, dass es im Ermessen des Landeshauptmannes liegt, ob eine behördliche Preisbestimmung vorgenommen wird oder nicht.
- Rechtsnachfolgerin der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG ist die Energie Steiermark Wärme GmbH, für die Grazer Stadtwerke AG ist dies die Energie Graz.

Preisregulierung vom November 2022 [Kapitel 8.2.2]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die zuletzt vorgenommene Festlegung des Fernwärmeabgabepreises durch die Regulierungsbehörde vom November 2022 den Kriterien des Preisgesetzes 1992 entspricht. Die Erhöhung des Abgabepreises war nach seinem Ermessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Wirtschaftliche Entwicklung der Energie Steiermark Wärme GmbH [Kapitel 8.3]

- In Folge des dramatischen Anstieges bei den Erdgaspreisen sank das Bruttoergebnis des Jahres 2021 auf € 19,32 Mio., dies entspricht einem Rückgang um 47,4 % gegenüber dem Vorjahr. Für das EBIT des Jahres 2021 wurde ein Verlust von € 4,37 Mio. ausgewiesen.
- Die Energie Steiermark Wärme GmbH trat im Jahr 2021 aufgrund des enormen Anstieges bei den Energiepreisen und der erst im Jahr 2022 in Reaktion darauf vollzogenen Erhöhung der Verkaufspreise in Vorleistung.

- Das Jahr 2023 verlief für die Energie Steiermark Wärme GmbH wirtschaftlich sehr erfolgreich. Der Bilanzgewinn konnte auf € 10,3 Mio. gesteigert werden, dies entspricht dem Vorkrisenniveau des Jahres 2020.

Tarife in der Steiermark für Endkunden [Kapitel 8.4.2]

- Der Landesrechnungshof begrüßt die Umstellung auf eine Indexanpassung weiter Teile der Fernwärmenetze im allgemeinen Tarifbereich mit 1. Oktober 2023.
- Der von den Endkunden der Energie Graz zu zahlende Arbeitspreis lag im Jahr 2023 deutlich über dem Arbeitspreis im allgemeinen Tarifbereich der Energie Steiermark Wärme GmbH.
- Die indexbasierten Tarife entwickelten sich trotz beginnender Energiekrise im Herbst 2021 zunächst moderat, und es kam erst mit 1. Juli 2023 zu einem stärkeren Anstieg. Dennoch lagen die indexbasierten Tarife im Jahr 2023 deutlich unter dem allgemeinen Tarif.

Umfassender Tarifvergleich in der Steiermark [Kapitel 8.4.3]

- Insgesamt zeigt der Vergleich, dass der aktuelle Tarif der Energie Graz für die Endkunden in Graz (April 2024) der höchste in der Steiermark ist, gefolgt vom allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH aus Gründen der Transparenz und Risikominimierung, die derzeitige Situation bei der Aufbringung und Zulieferung von Fernwärme an die Energie Graz grundsätzlich zu überdenken. Es sollte evaluiert werden, ob der Betrieb, die Erzeugung und der Transport der Wärme nicht durch die Energie Graz selbst erfolgen sollte und die Energie Steiermark Wärme GmbH für die Zurverfügungstellung der Betriebsmittel einen entsprechenden Ausgleich erhält.

Beschaffungsstrategie Fernwärme [Kapitel 8.5]

- Die Strategie zur Beschaffung der benötigten Menge an Erdgas für die Energie Steiermark Wärme GmbH über einen mehrjährigen Zeitraum im Voraus hat Vor- und Nachteile.
- Im Jahr 2021 und für einen Großteil des Jahres 2022 profitierten die Kunden erheblich von der mittelfristigen Kaufstrategie, die exorbitant hohen Marktpreise für Erdgas wurden an diese nicht unmittelbar weitergegeben.
- Im Jahr 2023 konnten die stark fallenden Erdgaspreise dagegen nur verzögert und in einem relativ geringen Ausmaß für eine Senkung der Tarife herangezogen werden.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch bei der Beschaffung von Erdgas zur Fernwärmeerzeugung unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts zu überdenken.

Wirtschaftliche Entwicklung je Tarifbereich [Kapitel 8.6]

- Die Anwendung des unternehmensspezifischen WACC (weighted average cost of capital) zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bzw. die Abweichung vom konzerninternen WACC war für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Höhe des WACC ist aber maßgeblich für das Ausmaß der Kapitalkosten und somit auch für das betriebswirtschaftliche Ergebnis im Profit Center Energie Graz.
 - **Empfehlung 6:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark Wärme GmbH, unter Beiziehung eines Sachverständigen ein WACC-Konzept zu erstellen, welches für die Kapitalkosten unternehmensspezifische Rahmenbedingungen vorsieht. Diese sollten für die Preisbehörde transparent und nachvollziehbar sein.
- Unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen bestehen im Prüfzeitraum nur im allgemeinen Tarifbereich beinahe durchgehend positive Ergebnisse, dies trotz geringerer Tarife als im erdgaslastigen Geschäftsbereich Energie Graz.

Verwendung „zusätzlicher“ Gewinne in der Fernwärme [Kapitel 8.7]

- Der Betriebsabgang 2021 im Tarifbereich Energie Graz wurde bis einschließlich 2023 noch nicht durch Kostenüberdeckungen der Folgejahre ausgeglichen. Für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 liegt insgesamt ein betriebswirtschaftlicher Gesamtverlust von € 15,49 Mio. vor. Zusätzliche Gewinne wurden nach Ansicht des Landesrechnungshofes in diesem Zeitraum für den Geschäftsbereich Energie Graz nicht erwirtschaftet.
- Für die übrige Steiermark liegt für den Zeitraum ab Beginn der Energiekrise (2021) nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein betriebswirtschaftlicher zusätzlicher Gewinn im Sinne der Fragestellung im gegenständlichen Prüfauftrag vor.

Beschaffungsrisiko in der Fernwärme [Kapitel 8.8]

- Die Aufbringung der Fernwärme für die Energie Graz durch die Energie Steiermark Wärme GmbH erfolgte zu 99 % durch Erdgas (2023). Der Landesrechnungshof stellt somit ein enormes Klumpenrisiko bei der Versorgung des Gebietes der Stadt Graz mit Fernwärme fest, eine erforderliche Diversifikation bei der benötigten Primärenergie zur Produktion der Wärme fehlt zur Gänze. Bei der bestehenden volatilen Lage am Erdgasmarkt kann ein erneuter starker Anstieg der Einkaufspreise und somit der Produktionskosten und Tarife nicht ausgeschlossen werden.
- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Energie Steiermark Wärme GmbH eine umfassende Strategie zur Dekarbonisierung sowohl für den Großraum Graz als auch für die Fernwärme-Regionen verfolgt.

Graz, am 13. August 2024

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh